

Gesetzgebung über die Jagd in Wallonien

Inoffizielle Zusammenstellung





**Die Texte in diesem Dokument dienen nur zu Informationszwecken.
Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Texte haben offiziellen Status.**

INHALTSVERZEICHNIS

28. FEBRUAR 1882 - Gesetzes über die Jagd (Belgischen Staatsblatt 03/03/1882).....	1
14. JULI 1961 - Gesetz zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden (Belgischen Staatsblatt 28/07/1961).....	17
15. JULI 1963 - Königlicher Erlass zur obligatorischen Haftpflichtversicherung bei der Erlangung eines Jagdwaffenscheins oder einer Jagdlizenz (Belgischen Staatsblatt 03/08/1963).....	18
22. APRIL 1993. — Erlass der Wallonischen Regionalexekutive zum Abschlußplan für die Jagd auf Rotwild (Belgischen Staatsblatt 08/05/1993)	20
4. MAI 1995 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen (Belgischen Staatsblatt 31/05/1995)	25
4. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Beringung von Federwild zwecks wissenschaftlicher Forschung (Belgischen Staatsblatt 21/05/1996)	31
25. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für das Angebot zum Endverbrauch, für den Transport und für die Lagerung von während der Schonzeit verendetem Wild (Belgischen Staatsblatt 04/06/1996)	33
25. APRIL 1996. — Erlass der Wallonischen Regierung zur Gewährung von Abweichungen für den Betrieb gewisser Parks zur Zucht von den Hochwild- und sonstigen Wildkategorien angehörenden Tieren sowie für den Ankauf, den Transport und den Verkauf dieser lebenden Zuchttiere (Belgischen Staatsblatt 06/06/1996)	34
2. APRIL 1998 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Organisation der Jagdprüfung in der Wallonischen Region (Belgischen Staatsblatt 17/04/1998).....	37
27. MÄRZ 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung eines Zuschusses für die Anlage gewisser Einrichtungen für die Jagd (Belgischen Staatsblatt 10/10/2002)	45
18. OKTOBER 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung (Bekämpfung) gewisser Wildarten (Belgischen Staatsblatt 27/11/2002).....	49
22. SEPTEMBER 2005 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition zur Ausübung der Jagd sowie bestimmter Jagdverfahren oder -techniken (Belgischen Staatsblatt 05/10/2005)	59
13. JULI 2006 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Personen, die dazu befugt sind, Tiere der Kategorie Hochwild aus sanitären Gründen zu vernichten und zu transportieren sowie zur Festlegung der Bedingungen, die diese erfüllen müssen (Belgischen Staatsblatt 21/08/2006)	63
25. SEPTEMBER 2008 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Transports von erlegtem Hochwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (Belgischen Staatsblatt 10/11/2008)	65
1. JULI 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung, durch den dem Laboratorium für wildlebende Tiere und Jagdtechnik der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs des Öffentlichen Dienstes der Wallonie die Erlaubnis erteilt wird, Wildtiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu immobilisieren (Belgischen Staatsblatt 14/07/2011).....	68
18. OKTOBER 2012 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Hochwild (Belgischen Staatsblatt 29/10/2012).....	70

27. FEBRUAR 2014 - Erlass der Wallonischen Regierung über Bestimmungen für die Zulassung und Arbeitsweise der Hegering (Belgischen Staatsblatt 18/03/2014).....	74
1. DEZEMBER 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2ter des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Einfriedungen sowie der Modalitäten für ihre Aufstellung (Belgischen Staatsblatt 14/12/2016)	80
11. APRIL 2019 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Texts, der Form und des Verfahrens zur Gültigkeitserklärung des Jagdscheins und der Jagdlizenz (Belgischen Staatsblatt 20/06/2019).....	82
29. MAI 2020 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025 (Belgischen Staatsblatt 15/06/2020).....	84
16. JULI 2020. - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (Belgischen Staatsblatt 24/07/2020)	91
1. SEPTEMBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Abweichung von dem Verbot, Hunde für die Treibjagd und die Stöberjagd in dem mit der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen infizierten Gebiet einzusetzen (Belgischen Staatsblatt 24/09/2020)	90

28. FEBRUAR 1882 - Gesetzes über die Jagd (Belgischen Staatsblatt 03/03/1882)

Änderungen	
	Gezetz 4 April 1900 (B.S. 13.05.1900).
	Gezetz 30 Januar 1924 (B.S. 15.02.1924).
	Gezetz 30 Dezember 1936 (B.S. 09.01.1937).
	Gezetz 20 März 1948 (B.S. 26.03.1948).
	Gezetz 20 Juni 1963 (B.S. 25.06.1963).
	Gezetz 30 Juni 1967 (B.S. 10.08.1967).
	EWV 10 Juli 1972 (B.S. 12.07.1972).
	Dekret 18 Juli 1985 (B.S. 10.10.1985).
	Dekret 19 Juli 1985 (B.S. 10.10.1985).
	Dekret 23 April 1986 (B.S. 07.08.1986).
	Gezetz 11 Februar 1986 (B.S. 06.12.1986).
	Erlass der Wallonischen Regionalexekutive 18 Juni 1992 (B.S. 13.08.1992).
	Dekret 9 Juli 1992 (B.S. 03.09.1992).
	Dekret 14 Juli 1994 (B.S. 28.09.1994), geändert durch das Dekret 23 März 1995 (B.S. 26.04.1995).
	Dekret 24 Juli 1997 (B.S. 06.08.1997).
	Gezetz 19 April 1999 (B.S. 13.05.1999).
	Dekret 6 Dezember 2001 (B.S. 22.01.2002).
	Dekret 5 Juni 2008 (B.S. 20.06.2008).
	Dekret 15 Juli 2008 (B.S. 12.09.2008).
	Dekret 21 Oktober 2010 (B.S. 03.11.2010).
	Dekret 4 Juni 2015 (B.S. 15.06.2015).
	Dekret 23 Juni 2016 (B.S. 06.07.2016).
	Dekret 16 Februar 2017 (B.S. 05.04.2017).
	Dekret 17 Juli 2018 (B.S. 08.10.2018).
	Dekret 24 November 2021 (B.S. 21.12.2021)

LEOPOLD II, König der Belgier,

Alle Gegenwärtigen und Zukünftigen seien begrüßt.

Die Kammern haben Folgendes beschlossen und Wir erlassen es :

Artikel 1

[§ 1. In der Wallonischen Region versteht man unter:

- 1° Jagdhandlung: die Handlung, die darin besteht, Wild zu fangen oder zu töten sowie diejenige, die darin besteht, es zu diesem Zweck zu suchen oder zu verfolgen;
- 2° Jagdjahr: die Periode, die eine Dauer von zwölf Monaten hat und deren Anfangs- und Enddatum von der Regierung festgelegt werden;
- 3° Pool "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen" : [Der Pool "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen" im Sinne von Artikel 2/6 § 1, § 2 und § 4 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion]; (*Dekret 16.02.2017, art. 49, 1°*)
- 4° Hegering: jede juristische Person, die von der Regierung zugelassen ist, und die für das Niederwild, Hochwild und Wasserwild die Koordinierung der Jagdverwaltung auf einem Gebiet gewährleistet, dessen Fläche im Hinblick auf die biologischen Besonderheiten des betroffenen Wildes genügend groß ist und deren Mitglieder insbesondere Personen sind, die auf diesem Gebiet jagdberechtigt sind. Die Regierung legt im allgemeinen die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung der Hegering fest;

Vgl. [27. FEBRUAR 2014 - Erlass der Wallonischen Regierung über Bestimmungen für die Zulassung und Arbeitsweise der Hegering](#)

- 5° Aussetzen: Handlung, die darin besteht, in einem Jagdgebiet Wild auszusetzen;
- 6° Inhaber: jede Person, die auf Gütern, die sie besitzt oder bewirtschaftet, ein aktuelles Interesse zu verteidigen hat;
- 7° Bügel Falle: Vorrichtung zum Festhalten oder Fangen eines Tieres mit Hilfe von Bügeln, die sich eng um ein bzw. mehrere Glieder des Tieres schließen. Das bzw. die betroffenen Glieder werden somit gehindert, aus der Falle zu entkommen;
- 8° Abschußplan: Beschluß zur Festlegung der Anzahl Tiere, die nach Art, Typ, Alter und Geschlecht gegliedert sind, und die in einem bestimmten Gebiet während eines bzw. mehrerer Jagdjahre erlegt werden müssen oder dürfen;
- 9° Hochsitz: jede erhöhte Plattform bzw. jeder erhöhte Sitz, der irgendwie das Erlegen des Wildes von über normalen Bodenniveau gelegenen Stelle ermöglicht, einschließlich eingerichteter oder auch nicht eingerichteter Bäume, die für das Schießen auf Wild benutzt werden, und irgendwelche Konstruktionen oder Einrichtungen, die direkt am Boden angebracht und für das Schießen auf Wild benutzt werden, mit Ausnahme der Treibjagdstellen im Laufe einer Treibjagd;
- 10° [eingezäuntes Gebiet: unbeschadet des Artikels 2ter Absatz 2, jeder Bereich, der durch ein bzw. mehrere Hindernisse zum Verhindern der freien Bewegung jeder Großwildart dauernd oder vorläufig, teilweise oder ganz abgegrenzt ist] (*Dekret 23.06.2016, art.1*).

§ 2. [...] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 2°*)

Artikel Ibis

[Das vorliegende Gesetz versteht unter Wild alle Tiere, die zu den in diesem Artikel aufgeführten Arten gehören.

Das Wild ist in folgende Kategorien eingeteilt:

- 1° Hochwild :
- Rotwild (*Cervus elaphus*);
 - Rehwild (*Capreolus capreolus*);
 - Damwild (*Dama dama*);
 - Muffelwild (*Ovis musimon*);
 - Schwarzwild (*Sus scrofa*) ;
- 2° Niederwild :
- Hase (*Lepus europeus*);
 - Gemeiner Fasan oder Ringfasan (*Phasianus colchicus*);
 - [...] (*Erläss 14.07.1994, art.2*)
 - Rebhuhn (*Perdix perdix*);
 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
- 3° Wasserwild :
- Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*);
 - Graugans (*Anser anser*);
 - Saatgans (*Anser fabalis*);
 - Bläßgans, kontinentale Rasse (*Anser albifrons albifrons*);
 - Kanadagans (*Branta canadensis*);
 - Schnatterente (*Anas strepera*);
 - Stockente (*Anas platyrhynchus*);
 - Spießente (*Anas acuta*);
 - Pfeifente (*Anas penelope*);
 - Löffelente (*Anas clypeata*);
 - Knäckente (*Anas querquedula*);
 - Krickente (*Anas crecca*);
 - Tafelente (*Aythya ferina*);
 - Bergente (*Aythya marila*);
 - Reiherente (*Aythya fuligula*);
 - Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*);
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*);
 - Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*);
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
 - Bläßhuhn (*Fulica atra*);
 - Teichhuhn (*Gallinula chloropus*);
- 4° Sonstiges Wild :
- Ringeltaube (*Columba palumbus*);
 - Kaninchen (*Oryctolagus cuniculus*);
 - Fuchs (*Vulpes vulpes*);
 - verwilderte Hauskatze (*Felix catus*);
 - Fitis (*Putorius putorius*);
 - Hermelin (*Mustela erminea*);
 - Mauswiesel (*Mustela nivalis*);
 - Steinmarder (*Martes martes*);

- Hausmarder (*Martes foina*).]
(EWRE 18.06.92, art.1)

Artikel 1ter

[In der Wallonischen Region legt die Regierung nach Gutachten [des Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen"] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) und dann nach Absprache mit den anderen regionalen Regierungen und den Regierungen der Benelux-Staaten für eine Periode von fünf Jahren für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Gebiets die Öffnungs-, Abschluß- oder Aussetzungsdaten der Jagd für jede Kategorie, Art, jeden Typ oder jedes Geschlecht des Wildes und für jede Jagdart und -methode fest.

Wenn die sanitäre, biologische oder meteorologische Lage es begründet, kann, nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*), die Regierung für ein Jagdjahr die aufgrund des ersten Absatzes festgelegten Bestimmungen abändern.

In einem bestimmten Gebiet kann die Regierung, unter den von ihr festgelegten Bedingungen und zugunsten der Jagdberechtigten, die Mitglieder eines von ihr zugelassenen Hegering sind, von den aufgrund der ersten und zweiten Absätze festgelegten Bedingungen abweichen.

Die Erlässe bezüglich des Jagdbeginns und des Jagdendes werden dreißig Tage vor dem Datum der festgelegten Zeiträume veröffentlicht.] (*Erläss 14.07.1994, art.3*)

Vgl. [29. MAI 2020 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025](#)

Artikel 1quater

[In der Wallonischen Region kann die Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) die Jagd mit Kugelwaffen auf Wildarten, die sie bezeichnet, dem Besitz [und der Beachtung] (*Dekret 21.10.2010, einziger art.*) eines von ihr genehmigten Abschlußplanes unterwerfen. Nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) bestimmt sie das Verfahren und die Bedingungen zur Genehmigung des Abschlußplanes [die Massnahmen zur Überprüfung der Beachtung der Anwendung dieses Planes sowie die Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Beachtung dieses Planes zu gewährleisten] (*Dekret 21.10.2010, einziger art.*).

Verstöße gegen [die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie seine Durchführungserlasse] (*Dekret 21.10.2010, einziger art.*) werden mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Euro bestraft¹.] (*Erläss 14.07.1994, art.4*)

Vgl. [22. APRIL 1993. — Erlass der Wallonischen Regionalexekutive zum Abschlußplan für die Jagd auf Rotwild](#)

Artikel 1quinquies

[In der Wallonischen Region kann die Regierung Vereinigungen für die Suche von verwundetem Hochwild zulassen.

Die Zulassungsbedingungen und -verfahren werden von der Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) festgelegt.

Die Delegierten dieser zugelassenen Vereinigungen können Abweichungen von den Artikeln 2 und 6, Absatz 1, von der Regierung erhalten, wenn es notwendig ist, ein verwundetes Hochwild vollends zu töten.

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

Die Regierung bestimmt nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) die Bedingungen, unter denen die Eigenschaft eines Delegierten einer zugelassenen Vereinigung an eine Person gewährt werden kann.] (*Erläss 14.07.1994, art.5*)

Artikel 1sexies

[In der Wallonischen Region kann die Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) eine finanzielle Beihilfe zugunsten Aktionen zur Förderung der Beobachtung, des Fortbestands oder der Entwicklung des in Artikel 1 bis erwähnten wildlebenden Wildes sowie zugunsten jeder Aktion zur Sensibilisierung in dieser Absicht gewähren.

Diese Beihilfe kann jeder natürlichen oder juristischen Person gewährt werden.] (*Erläss 14.07.1994, art.6*)

Vgl. [27. MÄRZ 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung eines Zuschusses für die Anlage gewisser Einrichtungen für die Jagd](#)

Artikel 2

[In der Wallonischen Region ist die Jagd bei Geldstrafe von 200 bis 1.000 Euro¹ ab dem offiziellen Sonnenuntergang bis zum offiziellen Sonnenaufgang verboten.] (*Erläss 14.07.1994, art.7*)

[In den in Anwendung von Artikel 1ter festgelegten Bestimmungen kann die Regierung nach Abgabe eines Gutachtens [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) die Ansitzjagd und die Pirschjagd während einer Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang sowie während einer Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang erlauben, um den morgendlichen und abendlichen Zeiten, zu denen manche Wildarten aktiv sind, Rechnung zu tragen.] (*Dekret 04.06.2015, art.1*)

Artikel 2bis

[§ 1. Die Jagd mit der Fijnte ist untersagt auf jedem Gelände dessen geschlossene Fläche kleiner ist als 25 ha falls es sich nördlich und westlich der Linie Sambre-Maas befindet und ebenso auf jedem Gelände südlich dieser Linie falls dessen geschlossene Fläche kleiner ist als 50 ha.

Zur Anwendung des ersten Absatzes werden als geschlossene Gelände, über deren ganze Fläche die Jagd erlaubt ist, betrachtet: die Jagdreviere die durch eine öffentliche Straße, einen Privatweg, einen nicht schiffbaren Wasserweg oder eine Eisenbahn durchquert werden.

Als nicht geschlossen werden jedoch folgende Gelände betrachtet:]

- 1° die durchquert werden entweder durch eine Autobahn, einen schiffbaren Wasserweg oder eine Eisenbahn mit einer Breite - einschließlich der Seitenbefestigungen - über 50 m;
- 2° deren Verbindungsstücke so klein sind, dass ein Kreis mit einem Minimalradius von 25 m nicht darin Platz hätte.

Die Jagd mit der Flinte ist ebenso untersagt auf jedem Teil eines Geländes - ungeachtet dessen Fläche - dessen Dimension es nicht erlaubt, einen Kreis mit einem Minimalradius von 25 m zu beschreiben.

§ 2. Wenn das Gelände kleiner ist als in Absatz 1 beschrieben, ist es trotzdem erlaubt, mit der Flinte Wasserwild zu jagen, wenn das Gelände zum Zeitpunkt der Jagd eine minimale geschlossene Wasserfläche von 1 ha aufweist, auf dem die Jagd erlaubt ist.

Zur Anwendurflächen die durch einen natürlichen oder künstlichen Wassergang verbunden sind als geschlossen betrachtet.

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

[§ 3. In den Gebieten, die sich über zwei oder mehrere Regionen oder Länder strecken, wird die Jagd unter den Bedingungen des vorliegenden Dekrets auf dem in der Wallonischen Region gelegenen Gebietsteil erlaubt, soweit die gesamte Fläche des zusammenhängenden Gebiets der in einem dieser Länder oder einer dieser Region verlangten Mindestfläche entspricht und soweit eine Gegenseitigkeit zwischen der Wallonischen Region und diesen angrenzenden Ländern oder Regionen besteht.] (*Erläss 14.07.1994, art.8*)

[§ 4. In der Wallonischen Region werden Verstöße gegen den vorliegenden Artikel mit einer Geldbuße von 100 bis 1.000 Euro bestraft ¹.] (*Erläss 14.07.1994, art.9*) (*KE 10.07.1972, art.3*)

Artikel 2ter

[In der Wallonischen Region ist die Jagd auf irgendwelches Hochwild in einem eingezäunten Gebiet bei einer Geldstrafe von 200 bis 1.000 Euro verboten¹.

Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf die Gebiete oder Gebietsteile, die durch für die Sicherheit der Personen - insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Verkehrssicherheit -, für den Schutz der Kulturen und das Halten des Viehs angebrachte Einfriedungen abgegrenzt sind.

Die Regierung legt die Höhe dieser Einfriedungen sowie die Modalitäten für ihre Aufstellung fest.] (*Dekret 23.06.2016, art.2*)

Vgl. [1. DEZEMBER 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2ter des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Einfriedungen sowie der Modalitäten für ihre Aufstellung](#)

Artikel 3

[In der Wallonischen Region ist es bei Geldbuße von 100 bis 1.000 Euro¹ auf den Schienenwegen der Eisenbahn und ihren dazugehörenden Ländereien verboten zu jagen. Die Jagd kann jedoch vom Eigentümer erlaubt werden, wenn die Bahnlinie nicht mehr in Tätigkeit ist.] (*Erläss 14.07.1994, art.11*)

Jeder sonstigen Person als dem anliegenden Besitzer oder seinem Berechtigten ist es bei gleicher Geldstrafe untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Eisenbahnböschungen zu jagen.

Für den Anlieger ist das Jagdrecht auf Eisenbahnböschungen jedoch für die Kaninchenjagd mittels Schlingen und Frettchen beschränkt.

Artikel 4

[In der Wallonischen Region ist es bei Geldbuße von 100 bis 1000 Euro¹ verboten, irgendwann und irgendwie auf einem fremdem Grundstück ohne die Zustimmung des Eigentümers oder dessen Anspruchsberechtigten verboten zu jagen.

Die Geldbuße beträgt 300 bis 1 000 Euro¹, wenn das Grundstück mit Mauern oder Hecken abgegrenzt ist.] (*Erläss 14.07.1994, art.12*)

Artikel 5

[In der Wallonischen Region werden diejenigen, die ihre Hunde auf Grundstücken, auf welchen das Jagdrecht einem Fremden vorbehalten ist, jagen oder streunen lassen, mit einer Geldbuße von 50 bis 100 Euro¹ bestraft.] (*Dekret 14.07.1994, art.12*)

Es wird erachtet, dass dieser und der vorherige Artikel nicht für Hunde zutrifft, die sich beim Hetzen von auf dem Jagdgebiet ihres Besitzers aufgeschrecktem Wild über fremden Grund begeben. Dies beeinträchtigt jedoch nicht einen Zivilprozeß in folge eventueller Schädigungen durch diese Hunde.

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

Artikel 5bis

[§ 1. In der wallonischen Region ist die Suche nach einem verwundeten Wild aus ethischen Gründen obligatorisch.

Diese Suche soll vom Jagdberechtigten oder von den durch ihn unter seiner Verantwortung bezeichneten Personen erfolgen.

Der Jagdberechtigte kann die Delegierten der in Artikel 1 quinquies erwähnten zugelassenen Vereinigungen für die Suche nach Hochwild bezeichnen.

Die Bezeichnung kann mündlich oder schriftlich sein.

Jede bewaffnete Person, die nach einem verwundeten Wild sucht, muß einen Jagdschein bei sich haben.

§ 2. In der Wallonischen Region ist die Suche nach einem verwundeten Wild auf einem fremden Grundstück ohne die in Artikel 4 Absatz 1 erwähnte Zustimmung und in Abweichung von Artikel 5 erlaubt.

Diese Suche darf jedoch nicht erfolgen:

- in den eine Wohnfläche im Sinne von Artikel 15 der Gesetzgebung bildenden Orten;
- ohne vorherige mündliche oder schriftliche Zustimmung des betroffenen Jagdberechtigten oder dessen vereidigten Jagdaufsehers.

§ 3. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 200 Euro¹ bestraft.] (*Dekret 14.07.1994, art.14*)

Artikel 6

[In der Wallonischen Region ist es verboten, außerhalb der von der Regierung festgelegten Zeiträume auf irgendwelche Weise zu jagen.

Es ist ebenfalls verboten, Eier oder bebrütete Eier der zum Wild Gehörenden und wildlebenden Vögel wegzunehmen, zu zerstören, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu kaufen, zu transportieren oder damit zu hausieren.

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets werden mit einer Geldbuße von 200 bis 1000 Euro¹ bestraft.] (*Erläss 14.07.1994, art.15*)

Artikel 6bis

[Die Regierung legt die Modalitäten für die Sammlung und die Analyse der biologischen Daten betreffend die Populationen der Steinmarder, Iltisse und Marder fest, um die Überwachung ihres Erhaltungszustands zu gewährleisten..] (*Dekret 06.12.2001, art.18*)

Artikel 6ter

[...] (*Erläss 14.07.1994, art.33*)

Artikel 7

§1. {Unter der Bedingung, dass keine zufriedenstellende Lösung besteht und dass es dem Überleben der betreffenden Population nicht schadet, kann die Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) den Fang, die [Vertreibung oder die Vernichtung von Wildarten erlauben oder anordnen] (*Dekret 17.07.2018, art.80*) :

- 1° im Interesse des Schutzes der Pflanzen- und Tierwelt;
- 2° zur Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern ;
- 3° im Interesse der Volksgesundheit und der Öffentlichen Sicherheit sowie der Sicherheit der Luftfahrt;

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

4° zu Forschungs- und Unterrichtszwecken. zur Aufstockung der Bestände, zur Wiedereinführung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

Die Regierung legt die Zeit- und Ortsumstände, die Mittel, Einrichtungen oder Methoden, die eingesetzt werden können, fest und bestimmt die Personen, die zum Fangen, Verdrängen und Vernichten befugt sind, sowie die Bedingungen, die sie erfüllen müssen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 400 Euro¹ bestraft.} (*Dekret 14.07.1994, art.16*)

[§ 2. Auf der Grundlage der nach Artikel 6bis gesammelten Daten trifft die Regierung die notwendigen Massnahmen, um die Entnahme und die Nutzung der Steinmarder, Iltisse und Marder zu beschränken, um ihre Aufrechterhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Diese Massnahmen können insbesondere das Folgende umfassen:

- 1° Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;
- 2° das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- 3° die Regelung der Perioden und/oder der Formen der Entnahme von Exemplaren;
- 4° die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden weidmännischen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- 5° die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme von Exemplaren oder von Quoten;
- 6° die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks des Verkaufs von Exemplaren.] (*Dekret 06.12.2001, art.19*)

Vgl. [4. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Beringung von Federwild zwecks wissenschaftlicher Forschung](#)

[18. OKTOBER 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung \(Bekämpfung\) gewisser Wildarten](#)

[13. JULI 2006 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Personen, die dazu befugt sind, Tiere der Kategorie Hochwild aus sanitären Gründen zu vernichten und zu transportieren sowie zur Festlegung der Bedingungen, die diese erfüllen müssen](#)

[1. JULI 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung, durch den dem Laboratorium für wildlebende Tiere und Jagdtechnik der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs des Öffentlichen Dienstes der Wallonie die Erlaubnis erteilt wird, Wildtiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu immobilisieren](#)

Artikel 7bis

[Der Schadenersatz für die durch Kaninchen an Früchten und Gewächsen verursachten Schäden beläuft sich auf das Doppelte der Schäden.

Wer behauptet, er habe Schaden erlitten, der soll beim Friedensrichter einen mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen, in dem er seinen Namen, Beruf und Wohnsitz und jene der verantwortlichen Person, sowie das Objekt und die Ursache seines Antrages erwähnt.

Im Falle eines mündlichen Antrages läßt der Richter Protokoll aufnehmen. Innerhalb 8 Tagen setzt er einen Sachverständigen ein und teilt, mittels eines Einschreibebriefes und nötigenfalls mittels Einschreibetelegramm, beiden Parteien zu rechter Zeit den Inhalt des Antrages, das Datum und die Uhrzeit der Ortsbesichtigung und des Sachverständigengutachtens mit. Der Richter besucht mit dem Sachverständigen die Stelle der Schäden.

Falls der Antrag Beschwerde unterliegt, läßt er die Aussagen des Sachverständigen und notfalls seine eigenen Beobachtungen protokollieren.

Beide Parteien werden gebeten, spätestens während dieser Ortsbesichtigung all ihre Mittel mitzuteilen.

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

Der Richter überweist die Sache einer innerhalb der 8 nächsten Tage abzuhaltenden Gerichtssitzung, es sei denn, dass der Beklagte den von Sachverständigen bestimmten doppelten Schadenersatz und die Kosten gleich zahlen wilt.

Falls eine beider Parteien nicht bei der Überweisung anwesend ist, wird sie mittels eines Einschreibebriefes dazu aufgefordert. Während der Gerichtssitzung werden die Parteien ohne sonstige Form von Prozess vernommen und der Richter spricht sein Urteil aus.

Falls der Richter eine Zeugenvernehmung oder ein neues Sachverständigengutachten befiehlt, muss dies innerhalb 8 Tagen geschehen und beide Parteien plädieren ohne Verzug.

Das Urteil wird unverzüglich oder spätestens innerhalb von 8 Tagen verkündet.

Falls obenerwähnte Fristen aus außerordentlichen Gründen verlängert werden, so soll dies im Urteil erwähnt sein.

Die Stempelsteuer, die Registrierungs- und Kanzleigebühren, die auf Prozesshandlungen und auf Handlungen im Zusammenhang mit der Urteilsvollstreckung zu leisten sind, werden als Schuldforderung festgesetzt und zu Lasten der unterliegenden Partei eingetrieben. (*Registrierungsgebührengesetzbuch, Art. 290 und Stempelsteuergesetzbuch, Art. 81*)

Wer behauptet, er habe Schaden erlitten, der kann die Sache auch durch einfache Ladung zur Hauptverhandlung bringen. In einem derartigen Fall kann er eine Person entweder zur Behandlung der Sache in einem einheitlichen Verfahren oder nur zur Einleitung eines Sachverständigengutachtens, vor Gericht laden; [die Absätze 2 bis 6 sind mithin nicht anwendbar] (*Gezetz 30.06.67, art.1*).

Innerhalb 3 Tagen nach der Verkündung des Urteils wird jeder Partei, mittels eines Einschreibebriefes, die Entscheidungen jedes nicht in ihrem Beisein gefällten Urteils mitgeteilt.

Nach 14 Tagen, vom Tage der Urteilsverkündung an gerechnet, ist Berufung nicht mehr möglich. Forderungen in der Höhe von [24,79 Euro] (*Gezetz 20.03.48, art.2*) und weniger, berechnet auf Grund des einfachen Schadenersatzes, werden durch ein Urteil, daß keiner Beschwerde sondern nur Einspruch unterliegt, geschlichtet.] (*Gezetz 04.04.1900, art.2*)

Nicht mehr zulässig – Verfassungsgerichtshof - Urteil [5/98](#), [53/98](#), [125/2001](#) et [44/2007](#)

Artikel 7ter

[...] (*Erläss 14.07.1994, art.33*)

Artikel 8

[In der Wallonischen Region ist es - unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 - jederzeit verboten, Netze, Dohnen, Bügelfallen, Schlingen, vergiftete oder auch nicht vergiftete Köder und jede andere Vorrichtung, die geeignet ist, Wild zu fangen zu vernichten oder entweder dessen Fang oder Bekämpfung zu erleichtern, zu transportieren und zu benutzen.

[Die Vernichtung des Steinmarders und des Iltisses mit Feuerwaffen darf nur mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, erfolgen.] (*Dekret 06.12.2001, art.20*)

Die Haltung, der Verkauf und das Anbieten zum Verkauf von Beigelfallen sind verboten.

Jagdhandlungen ab einem Motorfahrzeug sind verboten.

[Die in Artikel 2ter Absatz 2 erwähnten [Zäune] (*Dekret 17.07.2018, art.81*) werden nicht als Vorrichtungen im Sinne des vorliegenden Artikels betrachtet.] (*Dekret 23.06.2016, art.3*)

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Euro¹ bestraft.] (*Erlass 14.07.1994, art.17*)

Vgl. [18. OKTOBER 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung \(Bekämpfung\) gewisser Wildarten](#)

Artikel 9

[In der Wallonischen Region findet Artikel 8 keine Anwendung auf:

- 1° die zum Fangen von Kaninchen geeigneten Kaninchengarne;
- 2° die Vorrichtungen, für die der Eigentümer oder dessen Anspruchsberechtigte die Erlaubnis der Regierung bekommen hat, um in seinen Wäldern die für die Zucht bestimmten Fasane wieder einzufangen;
- 3° die Fangvorrichtungen, die zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder der Seuchenvorbeugung im Rahmen und unter den Bedingungen, die von der Regierung bestimmt sind, benutzt werden;
- 4° die selektiven Fallen nach den von der Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) bestimmten Modalitäten ;
- 5° die von der Regierung aufgrund Artikel 7 erlaubten Mittel.] (*Erlass 14.07.1994, art.18*)

Artikel 9bis

[§ 1. Die Regierung regelt, nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*), den Gebrauch der Geschosse, Vorrichtungen, Anlagen, Methoden, Formen oder Techniken der Jagd zwecks Jagdausübung.

Die Hetzjagd ist in der Wallonischen Region verboten.

§ 2. Es ist verboten, Hochsitze mit einer Waffe zu besetzen, wenn sie weniger als zweihundert Meter von entweder der Grenze eines Grundstücks, wo jemand anders die Jagd mit Kugelwaffen betreibt, oder von einem Naturschutzgebiet im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, außer wenn die Jagd dort erlaubt ist, oder auch von der Stelle der künstlichen Fütterung des Wildes entfernt sind.

Das vorliegende Verbot gilt nicht für die zur Ausrottung der Ringeltaube unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen benutzten Hochsitze.

§ 3. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 1 000 Euro bestraft.] (*Erlass 14.07.1994, art.19*)

Vgl. [22. SEPTEMBER 2005 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition zur Ausübung der Jagd sowie bestimmter Jagdverfahren oder -techniken](#)

Artikel 12/1 Erlass 22. SEPTEMBER 2005 : « In Abweichung von Artikel 9bis § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ist es erlaubt, Hochsitze, die sich in einem Abstand von weniger als zweihundert Metern von einer künstlichen Wildfütterstelle befinden, mit einer Waffe zu besetzen, um von dort aus das Großwild sowie den Fuchs zu jagen und diese Arten zu vernichten. »

Artikel 10

[In der Wallonischen Region ist es verboten, außer ab dem Öffnungstag bis einschließlich zum zehnten Tage nach der Schließung der Jagd auf die entsprechende Art, ein verendetes Wild zu transportieren oder auf den Markt zu bringen.

Das Verbot des ersten Absatzes gilt nicht für die Wildpasteten, unter der Bedingung, daß das benutzte Wild völlig verwandelt wird.

Im Falle der Jagderöffnung in einem begrenzten Gebiet kann die Regierung den Transport und die Vermarktung des verendeten Wildes während der in Frage kommenden Periode regeln.

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

Die Wildhändler, Lieferanten von Fertigmensüs und Gastwirten dürfen jedes Wild außerhalb der in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Perioden transportieren, transportieren lassen, lagern, konditionieren, aufbereiten und auf den Markt bringen, soweit sie die Herkunft des Wildes und dessen ordnungsmäßige Haltung insbesondere im Verhältnis zu den in dem Herkunftsstaat bzw. der Herkunftsregion anwendbaren Regelungen beweisen können und die von der Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Regierung kann beschließen, dass der Transport oder die Vermarktung eines verendeten Wildes während der Periode von der Jagderöffnung bis einschließlich dem zehnten Tage nach der Jagdschließung ebenfalls verboten oder geregelt wird.

[Wenn eine sanitäre Gefahr besteht, kann die Regierung ebenfalls anordnen, dass alle abgeschossenen Tiere zwecks Analyse den Sammelzentren zugeführt, und vernichtet werden. Die Regierung bestimmt die von der Maßnahme betroffenen Gebiete, die Sammelzentren, die Bedingungen, unter denen die abgeschossenen Tiere diesen Zentren zugeführt werden und die Voraussetzungen für eine eventuelle Entschädigung.] (*Dekret 17.07.2018, art.82*)

Was das Hochwild betrifft, kann die Regierung ein Wallonisches Ursprungs- und Qualitätszeichen, das für Zucht- und Jagderzeugnisse gilt, schaffen.

Sie bestimmt die Modalitäten für die Gewährung dieses Zeichens.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 1.000 Euro und mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahre oder nur mit einer dieser Strafen bestraft.] (*Erläss 14.07.1994, art.20*)

Voir [25. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für das Angebot zum Endverbrauch, für den Transport und für die Lagerung von während der Schonzeit verendetem Wild](#)

[25. SEPTEMBER 2008 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Transports von erlegtem Hochwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten \(Belgischen Staatsblatt 10/11/2008\)](#)

Artikel 11

Gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung darf das Wild [...] (*Erläss 14.07.1994, Art. 21*) gesucht und beschlagnahmt werden [zu jedem Zeitpunkt und jedem Ort und in Fahrzeugen, die keinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 15 der Verfassung darstellen]. (*Erläss vom 14.07.1994, Art. 21*)

[...] (*Erläss 14.07.1994, Art. 21*)

[Das beschlagnahmte Wild wird unverzüglich durch den Bürgermeister der Gemeinde dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) zur Verfügung gestellt. Im Falle der Ablehnung, wird es durch den Bürgermeister einem anderen ÖSHZ oder einer VoE, deren Ziel die Hilfe an den Ärmsten ist, zur Verfügung gestellt.] (*Erläss vom 24.07.1997, einziger Artikel*)

Artikel 12

Der Transport und das Aussetzen des lebenden Niederwildes und des lebenden Wasserwildes werden nur ab dem Tag nach der Jagdschließung bis zum dreißigsten Tag vor der Eröffnung der Jagd auf diese Art erlaubt.

Für junge Rebhühner werden jedoch der Transport und das Aussetzen bis zum fünfzehnten Tag vor der Eröffnung der Jagd auf diese Art erlaubt.

Wenn es sich außerdem um den Transport zwecks Verkaufs von Wildvögeln handelt, die der Natur entnommen sind und der Anhang III, Teil 2, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogel angehören, wird dieser Transport erst nach Anhörung der Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 6, Punkte 3 und 4, dieser Richtlinie erlaubt.

Die Regierung bestimmt nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) die Bedingungen, denen das Aussetzen des Klein- und Wasserwildes unterworfen wird.

Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 5000 Euro und einer Gefängnisstrafe von einem bis zwei Monate oder nur mit einer dieser Strafen bestraft.] (*Erläss 14.07.1994, art.22*)

Artikel 12bis

[§ 1. Für das Hochwild und das Sonstiges Wild ist das Folgende jederzeit verboten:

- 1° der Ankauf, der Transport, die Ausstellung zum Verkauf, der Verkauf und das Aussetzen von lebenden Tieren:
- 2° die Bewirtschaftung von Parks zur Zucht, zur Reservehaltung und zur Wiederbesetzung von Tieren, die für das Aussetzen, die Jagd oder das Schießen bestimmt sind.

§ 2. Die Regierung kann nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) Abweichungen gewähren, die zeitlich oder nicht zeitlich begrenzt werden, zugunsten:

- 1° der Wissenschaft, der Beobachtung oder der Erhaltung des wildlebenden Wildes;
- 2° der Wildzucht zwecks Fleischerzeugung und Tourismus, soweit diese Zucht den wildlebenden Wildbevölkerungen nicht schadet.

§ 3. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 5 000 Euro und einer Gefängnisstrafe von einem bis zwei Monate oder nur mit einer dieser Strafen bestraft.] (*Erläss 14.07.1994, art.23*)

Vgl. [25. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für das Angebot zum Endverbrauch, für den Transport und für die Lagerung von während der Schonzeit verendetem Wild](#)

[25. APRIL 1996. — Erlass der Wallonischen Regierung zur Gewährung von Abweichungen für den Betrieb gewisser Parks zur Zucht von den Hochwild- und sonstigen Wildkategorien angehörenden Tieren sowie für den Ankauf, den Transport und den Verkauf dieser lebenden Zuchttiere](#)

Artikel 12ter

[§ 1. Mit Ausnahme des Wildschweines wird die Fütterung des Hochwildes verboten.

§ 2. Nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) darf die Fütterung jedoch als Ersatz zwischen dem 1. November und dem 30. April in einer Gesamtheit von biologisch gleichartigen Gebieten unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen erlaubt oder obligatorisch werden.

§ 3. Die Regierung kann nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) zeitlich streng begrenzte Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 4 im Interesse der Wissenschaft, der Erhaltung der Natur oder zu Gesundheitszwecken gewähren.

§ 4. Nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) und unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen darf die Fütterung des Wildschweines nur erfolgen, um die Wildschweine von Kulturen abzubringen, so daß ernste Schäden an diesen Kulturen vermieden werden können.

§ 5. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden mit einer Geldbuße von 100 bis 1.000 Euro bestraft] (*Erläss 14.07.1994, art.24*)

Vgl. [18. OKTOBER 2012 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Hochwild](#)

Artikel 12quater

[In der Wallonischen Region sind das Aussetzen und die Einführung in die Natur von einem Tier, das aus einer Kreuzung zwischen zwei Arten stammt, von denen eine ein Wild ist, bei einer Geldbuße von 100 bis 5.000 Euro und einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahre oder nur bei einer dieser Strafen verboten.] (*Erlass 14.07.1994, art.25*)

Artikel 13

In den Staatsdomänen [und in denen der wallonischen Region] (*Erlass 14.07.1994, Art. 26*) wird die Jagd nur nach Ausschreibung erlaubt.

Die Jagd im Wald von Soignes, von Saint-Hubert und im Hertogenwald, sowie in den an der Ardennendomäne angrenzenden Staatsgütern ist der Krone vorbehalten.

[Auf den Gebieten der Wallonischen Region ist der Ersteigerer verpflichtet im Besitz eines von der Wallonischen Region ausgestellten Jagdscheines zu sein. Für diese Gebiete hat der bisherige Ersteigerer, der bei einem neuen Versteigerungsverfahren das höchste Gebot nicht macht, das Recht, als Ersteigerer zu einem dem Betrag dieses Gebots gleichenden Preis bezeichnet zu werden, außer wenn er die Bestimmungen des bzw. der vorigen Verträge nicht beachtet hat oder wenn er wegen Verstoß gegen das vorliegende Gesetz zu einer endgültigen Strafe verurteilt worden ist.] (*Erlass 14.07.1994, Art. 26*)

Artikel 14

[§ 1. Für jede Jagdart wird jeder, der beim Jagen ohne gültigen Jagdschein oder die in erwähnte Jagdlizenz bei sich aufgefunden wird, mit einer Geldbuße von 200 Euro bestraft. Wenn der Jäger den Beweis liefern kann, dass er einen Jagdschein oder eine Jagdlizenz besitzt aber das Dokument nicht bei sich hat, wird die Geldbuße auf 25 Euro beschränkt.

Bei der Ausübung ihrer Aufgabe sind die Jagdaufseher sowie die Treiber und andere Hilfspersonen nicht verpflichtet, Inhaber eines Jagdscheines bzw. einer Jagdlizenz zu sein.

Außer der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Geldbuße wird jeder, der jagt und für den Besitz des verlangten Scheines den Beweis nicht liefert, von Amts wegen dazu verurteilt, den Betrag der für diesen Schein geschuldeten, aber rechtswidrig nicht bezahlten Steuer zu zahlen.

Der Jagdschein und die Jagdlizenz müssen auf jedes Ersuchen eines der in Artikel 24 erwähnten Bediensteten vorgezeigt werden.

Es handelt sich um personalisierte Unterlagen.

§ 2. Der Jagdschein wird von den von der Regierung bezeichneten Beamten gegen die Zahlung einer jährlichen Abgabe von 223,10 Euro zugunsten der Wallonischen Region ausgestellt. Er ist gültig für jeden Tag der Woche.

Die Regierung bestimmt die Form und andere Bedingungen für die Ausstellung des Scheines.

Die Regierung kann die Gewährung des Jagdscheines von einer Prüfung abhängig machen.

§ 3. Der Inhaber eines in der Wallonischen Region ausgestellten Jagdscheines kann eine Jagdlizenz für seinen Gast, der nicht in dieser Region wohnhaft ist, erhalten.

Diese Lizenz ist gültig für fünf aufeinanderfolgende Tage und wird gegen die Zahlung einer Abgabe von 37,18 Euro zugunsten der Wallonischen Region ausgestellt.

Diese Lizenz gibt den Namen vom Inhaber des Scheines und den Namen vom Inhaber der Lizenz sowie die Daten und Orte, wo diese benutzt wird, an.

Die Regierung bestimmt die Form und die anderen Bedingungen für die Ausstellung der Lizenz und bezeichnet die für ihre Ausstellung zuständigen Beamten.

§ 4. Je nach den Indexschwankungen kann die Regierung eine dreijährliche Anpassung der Beträge der in 2 und 3 erwähnten Abgaben vornehmen.

Die aufgrund der Bestimmungen der §§ 2 und 3 erhobenen Beträge können nicht Gegenstand einer Rückzahlung sein.

Wenn der Schein bzw. die Lizenz nicht ausgestellt worden ist, kann jedoch ein Antrag auf Rückzahlung des entsprechenden Betrags beim Ministerium, das für das Jagdwesen zuständig ist, eingereicht werden.

Die in §§ 2 und 3 erwähnten Beträge werden vor der Ausstellung des Jagdscheines bzw. der Jagdlizenz durch Einzahlung oder Anweisung auf das Konto der Einnahmen des Ministeriums der Wallonischen Region bezahlt.

§ 5. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Artikels werden von den in Artikel 24 erwähnten Beamten, Aufsehern und Bediensteten sowie von den zu diesem Zweck von der Regierung bezeichneten Beamten oder Bediensteten ermittelt und festgestellt. Außer den in § 1 erwähnten Verstößen werden die anderen Verstößen gegen diesen Artikel mit einer Geldbuße von 100 bis 200 Euro bestraft.] (*Erlass 14.07.1994, Art. 27*)

Vgl.	15. JULI 1963 - Königlicher Erlass zur obligatorischen Haftpflichtversicherung bei der Erlangung eines Jagdwaffenscheins oder einer Jagdlizenz
	4. MAI 1995 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen
	2. APRIL 1998 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Organisation der Jagdprüfung in der Wallonischen Region
	11. APRIL 2019 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Texts, der Form und des Verfahrens zur Gültigkeitserklärung des Jagdscheins und der Jagdlizenz

Artikel 15

[Die in vorstehenden Artikeln 3, 4, 6, 8, 9bis und 14 vorgesehenen Verstößen werden mit einer doppelten Geldbuße und einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahre bestraft, wenn sie mit Hilfe einer verbotenen Waffe verübt worden sind, wenn die Straffälligen verkleidet oder maskiert waren oder wenn die Taten von Banden oder während der Nacht verübt worden sind] (*Erlass 14.07.1994, art.28*)

Artikel 16

Zollbeamte, Feldhüter oder Förster, Gendarmen oder Privatbesitzhüter, die sich eines der in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen schuldig gemacht haben, werden mit einer doppelten Strafe belegt.

Artikel 17

Im Falle mehrerer Gesetzesübertretungen werden die Strafen kumuliert, ohne dass sie das Doppelte des Maximums der Höchststrafe überschreiten können. (*aufgehoben durch den nachfolgenden Artikel 30*)

Artikel 18

Im Rückfall werden alle Strafen verdoppelt. Im Falle einer dritten Verurteilung werden sie verdreifacht; bei späteren Verurteilungen nehmen sie verhältnismäßig zu. Die Geldstrafe darf jedoch die 1.000 Euro und die Freiheitsstrafe von 8 Monaten nicht übersteigen.

Es gibt Rückfall, wenn der Schuldige im Laufe der 2 vorangehenden Jahren wegen eines der in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen verurteilt worden ist.

Artikel 19

Wenn es mildernde Umstände gibt, sind die Gerichte berechtigt, die Gefängnis- und Geldstrafen getrennt auszusprechen, dies in allen Fällen der Artikel 8, 15 und 16 des vorliegenden Gesetzes. (*aufgehoben durch den nachfolgenden Artikel 30*)

Im Falle von Rückfall von Gesetzesübertretungen, die durch Gefängnis geahndet wurden, wird die Strafe stets ausgesprochen.

Artikel 20

Mit Ausnahme des in [Artikel 4, Abschnitt 1] (*Gesetz 30.06.1967, Art. 1*) bezeichnetem Fall, wird die vom Schuldigen verwendete Waffe eingezogen. Er muß die Waffe unverzüglich dem protokollierenden Beamten überreichen.

Falls er die Waffe nicht überreicht, wird er mit einer speziellen Geldstrafe von 100 Euro bestraft.

Artikel 21

Der Vater, die Mutter, die Herren und diejenigen, die andere Personen einstellen, sind, vorbehaltlich des Regreßrechtes, zivilrechtlich haftbar für die in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen, die von ihren unverheirateten minderjährigen und bei ihnen wohnenden Kindern, von ihren Dienstboten oder Angestellten verübt werden.

Diese Haftung wird geregelt gemäß den Vorschriften des Artikels 1384 des bürgerlichen Gesetzbuchs und ist nur auf Schadensersatz und die Kosten anwendbar ohne zu Schuldhafte zu führen.

Artikel 22

Ausgenommen in den folgenden Fällen dürfen die Jäger nicht entwaffnet werden :

- 1° Wenn der Schuldige verumumt oder maskiert ist, seinen Namen nicht bekanntgeben will oder treinen, bekannten Wohnsitz hat;
- 2° wenn das Vergehen nachts verübt wird;
- 3° wenn der Schuldige die Vertreter der Obrigkeit oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, beschimpft oder gegen sie Gewalt anwendet;
- 4° [wenn der Jäger offensichtlich betrunken ist.] (*Erläss 14.07.1994, art.29*)

In den unter 1. bezeichneten Fällen kann der Schuldige verhaftet und dem Bürgermeister [oder dem Polizeirichter] (*Gesetz 10.10.67, art.3*) vorgeführt werden. Dieser überprüft seine Identität und stellt ihn, falls es ausreichende Gründe gibt, dem Staatsanwalt zur Verfügung.

Artikel 23

Die in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen werden nachgewiesen, entweder durch die Protokolle oder Berichte, oder - in Ermangelung oder zur Bestätigung von Protokollen und Berichten - durch die Zeugen.

Artikel 24

Die von den [Gemeindepolizisten mit Rang eines Offiziers der Gerichtspolizei] (*Gesetz 19.04.99, art.27*), [Bediensteten im Sinne des Artikels 3, 1° des Forstgesetzbuches] (*Dekret 15/07/08, art. 112*) Bahnhofsvorstehern, [...] (*Gesetz 11.02.1986, Art.6*) oder [Feldhüter] (*Gesetz 19.04.99, art.28*) aufgestellten Protokolle bleiben als Beleg gültig, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen worden ist.

Die von den Zollbeamten aufgestellten Protokolle bleiben ebenso als Beleg gültig, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen worden ist, vorausgesetzt, dass diese Beamten die [in den Artikeln 8, Absätzen 1 und 3 und in Artikel 10, Absatz 1] (*Gesetz 30.06.1967, Art. 1*) bezeichneten Vergehen an den Orten an denen sie ihre Funktion ausüben dürfen, ermitteln und feststellen.

Artikel 25

[Verstöße gegen vorliegendes Gesetz sind Gegenstand entweder strafrechtlicher Verfolgungen, oder eines Vergleichs, oder aber administrativer Verfolgungen gemäß den Titeln IV und VI des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches, es sei denn die Staatsanwaltschaft möchte die Befugnisse, die ihr durch die Artikel 216bis et 216ter des Strafprozessgesetzbuches gewährt werden, anwenden, oder sie wendet sie an.

Für die Anwendung derselben Titel IV und VI des Teils VIII des dekretalen Teils des Buches I des Umweltgesetzbuches werden die Verstöße gegen das vorliegende Gesetz Verstößen der vierten Kategorie gleichgestellt, mit Ausnahme der Verstöße gegen Artikel 1 quater, 2, 2bis, 2ter, 3, 6, 12, 12bis oder 12ter, welche Verstößen der dritten Kategorie gleichgestellt werden.] (*Dekret 24.11.21, art. 80*)

Artikel 26

Die Verfolgung wird von Amts wegen eingeleitet; handelt es sich jedoch nur um einen Verstoß gegen Artikel 4 oder 5, so wird nur auf Antrag des Jagdberechtigten oder dessen Berechtigten eine Verfolgung eingeleitet. Der Kläger soll nur dann als Privatkläger auftreten, wenn er Schadenersatz fordern will.

Falls der Verstoß gegen Artikel 4 auf einem Eigentum, das zum öffentlichen oder privaten Eigentum des Staates, der Provinz, der Gemeinde oder öffentlichen Anstalten gehört, wo das Jagdrecht nicht verpachtet wird, verübt wird, wird von Amts wegen Verfolgung eingeleitet.

Artikel 27

In allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen soll der Richter, falls die Geldstrafe nicht gezahlt wird, eine Freiheitsstrafe auferlegen, deren Vollzug und Dauer gemäß Artikel 40 und 41 des Strafgesetzbuches geregelt werden.

Artikel 28

[In der Wallonischen Region ist die Strafverfolgung für einen im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verstoß ab einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Tage, an dem der Verstoß verübt wurde, verjährt]. (*Erläss 14.07.1994, art.30*)

Artikel 29

Das Gericht, das sich ein in diesem Gesetz bezeichnetem Vergehen annimmt, kann einen Schadenersatz auf Antrag des Eigentümers der Früchte bewilligen, falls der Antrag vom Bürgermeister gezeichnet ist und dem ein von diesem Beamten gebührenfrei aufgestelltes Protokoll der Schadensschätzung beigelegt ist.

Diese Vorschrift ist anwendbar in den Fällen von [Artikel 552, Nr. 6] (*Gesetz 13.06.1967, Art. 1*) und von Artikel 556, Nr. 6 und 7 des Strafgesetzbuches.

Artikel 30

[Die Bestimmungen des 1. Buches des Strafgesetzbuches, einschließlich des Abschnitts VII und des Artikels 85, sind auf den in diesem Gesetz bezeichneten Vergehen anwendbar. Wenn jedoch mildernde Umstände zugebilligt werden, wird die im Artikel 20, Absatz 2 bestimmte spezielle Geldstrafe nicht ermäßigt und ist das Polizeigericht zur Urteilsverkündung befugt.] (*Gesetz 30.12.1936, einziger Artikel*)

Artikel 30bis

[In der Wallonischen Region kann die Regierung im Interesse der Wissenschaft, der Erhaltung der Natur[, wegen einer erwiesenen sanitären Gefahr] (*Dekret 17.07.2018, art.83*) und zur Vorbeugung ernster Schäden von den Bestimmungen der Artikel 2bis, 9bis, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1, 12 bis § 1 des vorliegenden Gesetzes abweichen.] (*Erläss 14.07.1994, Art. 31*)

Artikel 30ter

§ 1. Jeder in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gefasste Beschluß darf keine Abweichung von einer Regelung des internationalen Rechts betreffen oder verursachen, es sei denn unter Einhaltung der von dieser Regelung vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 2. Was die Beschlüsse betrifft, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes gefaßt sind und im Belgischen Staatsblatt nicht vollständig veröffentlicht werden, kann die Regierung nach Gutachten [des Pools «Ländliche Angelegenheiten», Abteilung «Jagdwesen»] (*Dekret 16.02.2017, art.49, 3°*) die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, entweder um die Veröffentlichung auf einem anderen Wege als dem Belgischen Staatsblatt zu gewährleisten oder das Publikum zu informieren, wie es davon Kenntnis nehmen kann.] (*Erläss 14.07.1994, Art. 32*)

Artikel 31

[Zum Schutz aller wild lebenden Vogelarten, die nicht in Artikel Ibis dieses Gesetzes bezeichnet worden sind, zum Schutz ihrer sogar ausgeblasenen Eier und ihrer Jungen, kann der König alle nützlichen Maßnahmen treffen. Die Maßnahmen sind sowohl auf lebende wie auch auf tote oder präparierte Vögel anwendbar.

Verstöße gegen die aufgrund des vorangehenden Absatzes getroffenen Maßnahmen werden bestraft mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Euro¹ und der Einziehung der beschlagnahmten Vögel, Netze, Schlingen, Lockmittel und sonstigen Geräte.

Bei Rückfall wird die maximale Geldstrafe auferlegt und kann das Gericht, außer der Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe von 3 bis 7 Tagen auferlegen.] (*K.E. vom 10.07.1972, Art. 9*)

Aufgehoben, außer die Regelungen, die den Import, den Export und den Transit von nicht einheimischen Vögeln und ihren Kadavern betreffen. (*Erläss 14.07.1994, Art. 33*)

Artikel 32

Aufgehoben werden: der Erläss vom 28. und 30. April 1790, der Erläss vom 11. Juli 1810, der Erläss vom 4. Mai 1812, sofern er die Jagdwaffenhaltung betrifft, die Gesetze vom 26. Februar 1846 und vom 29. März 1873 sowie alle sonstigen Vorschriften, die diesem Gesetz entgegengesetzt sind.

[In der Wallonischen Region wird Folgendes aufgehoben:

- 1° die Artikel 6 bis, 6 ter und 7 ter;
- 2° der Artikel 31, außer den Regelungen, die den Import, den Export und den Transit von nichteinheimischen Vögeln und ihren Kadavern betreffen;
- 3° die Überschrift "Bestimmungen, die der Wallonischen Region eigen sind" die zwischen Artikeln 32 und 33 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd eingefügt worden sind;
- 4° die Artikel 33 bis 37;
- 5° Das Dekret vom 28. Juni 1990 über den Jagdschein und die Jagdlizenz. Die verordnenden Maßnahmen über die Austeilung des Jagdscheines und der Jagdlizenz sowie die über sie bestehenden Formulare bleiben jedoch gültig, soweit sie dem vorliegenden Dekret nicht entgegenstehen und solange die Regierung keine neuen Regeln verordnet hat;
- 6° der Königliche Erläss vom 17. August 1964 zur Regelung der Benutzung der Hochsitze zwecks Jagdausübung;
- 7° der Artikel 13 des Feldgesetzbuches vom 7. Oktober 1886.] (*Erläss 14.07.1994, Art. 33*)

Artikel 33 à 37

[...] (*Erläss 14.07.1994, art.33*)

¹ Betrag ohne zusätzliche Dezime, der gemäß Artikel 1 des Dekrets vom 18. Juli 2001 über die Einführung des Euro in den Regelwerken und den Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung der Wallonischen Region in Euro umgerechnet wird - B.S. vom 18/09/2001.

14. JULI 1961 - Gesetz zur Gewährleistung des Schadenersatzes bei Schäden, die durch Hochwild angerichtet werden (Belgischen Staatsblatt 28/07/1961)

BAUDOUIN, König der Belgier,

Alle Gegenwärtigen und Zukünftigen seien begrüßt.

Die Kammern haben Folgendes beschlossen und Wir erlassen es :

Artikel 1

Die Inhaber des Jagdrechts haften, ohne dass sie den Zufall oder höhere Gewalt geltend machen können, für den Schaden, den Hirsche, Rehe, Damhirsche, Mufflons oder Wildschweine, die aus den Waldparzellen kommen, auf denen diese Inhaber Jagdrecht haben, an den Feldern, Früchten und an der Ernte anrichten.

Wenn der Beklagte den Beweis dafür erbringt, dass das Wild aus einem oder mehreren anderen Jagdgebieten als seinem eigenen kommt, kann er beantragen, den oder die Inhaber des Jagdrechts auf diesen Gebieten in das Verfahren heranzuziehen; diese können in diesem Fall zur Schadenersatzleistung für den ganzen oder für einen Teil des angerichteten Schadens verurteilt werden.

Artikel 2

Die Klage wird vor den Friedensrichter des Ortes gebracht, in dem der Schaden angerichtet wurde.

Der Richter entscheidet unter Berücksichtigung der Situation vor Ort und aller Elemente, die seine Überzeugung mitbestimmen können, nach Billigkeit. Wenn die Tiere aus Pachtgebieten mehrerer Jagdrechtinhaber kommen, teilt er die Last der Schadenersatzleistung gegebenenfalls unter sie auf.

Artikel 3

Die Klage muss binnen sechs Monaten ab Entstehung des Schadens und, was Kulturen betrifft, vor dem Einbringen der Ernte eingeleitet werden.

Sie kann gegen den Eigentümer der Güter eingeleitet werden, wenn der Inhaber des Jagdrechts sich nicht zu erkennen gegeben hat, es sei denn, vorhin erwähnter Eigentümer lässt Letztgenannten zwecks Beitritt zum Verfahren und Garantieübernahme vorladen.

Der Eigentümer der beschädigten Ernte kann auf das in Artikel 7bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnte Verfahren zur Schadenersatzleistung bei Kaninchenschäden zurückgreifen.

Was den vorhin erwähnten Artikel 7bis betrifft, sind die Bestimmungen von Absatz 1 über den doppelten Schadenersatz und diejenigen des letzten Absatzes über das Berufungsrecht nicht auf die Schäden anwendbar, die von dem in oben erwähntem Artikel 1 genannten Wild angerichtet werden.

Artikel 4

(...) Abänderungsbestimmung von Artikel 6bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd

Artikel 5

(...) Abänderungsbestimmung von Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd.

15. JULI 1963 - Königlicher Erlass zur obligatorischen Haftpflichtversicherung bei der Erlangung eines Jagdwaffenscheins oder einer Jagdlizenz (Belgischen Staatsblatt 03/08/1963)

Änderungen

EWR 18 november 1963 (B.S. 29/11/1963)

BAUDOUIN, König der Belgier,

Alle Gegenwärtigen und Zukünftigen seien begrüßt.

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 enthaltend die Titel X und XI, 1. Buch des Handelsgesetzbuches;

Aufgrund des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882, insbesondere des [Artikels 14](#);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1922 bezüglich des Markenrechts auf den Jagdwaffenschein, den Hundejagdschein und den Vogelstellereischein sowie einer Steuer auf die Errichtung von Entenhäusern, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Mai 1956, bezüglich der Ausstellung von Jagdscheinen, Jagdlizenzen und Vogelstellereischein, geändert durch die Königlichen Erlasse vom 6. November 1956 und vom 19. März 1962;

In Anbetracht der Tatsache, daß einerseits Jagdunfälle häufig sind und manchmal schwere Folgen nach sich ziehen und andererseits die Verantwortlichen nicht immer fähig sind, die Reparationen zu leisten;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates,

Auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft,

Haben wir erlassen und erlassen wir:

Artikel 1

Niemand kann einen Jagdwaffenschein oder eine Jagdlizenz erhalten oder eine Verlängerung des Scheins erwirken, wenn er nicht Halter einer Versicherung ist, die den Mindestbedingungen des vorliegenden Erlasses entspricht.

Diese Versicherung muß die Haftpflicht decken nach Unfällen, die zu körperlichen und materiellen Schäden für Dritte führen und die zurückzuführen sind auf das Tragen und die Nutzung einer Waffe während der Jagd oder Treibjagd sowie auf den Transport dieser Waffe von und zu dem Ort dieser Jagd oder Treibjagd.

Die Gültigkeitsdauer dieser Versicherung muß zumindest der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins oder der Lizenz entsprechen.

Artikel 2

Die Versicherung muß bei einem belgischen Versicherer abgeschlossen werden.

Die im Ausland lebenden Personen sind jedoch von dieser Pflicht ausgenommen, wenn sie eine Versicherung abgeschlossen haben bei einem Versicherer, der in Belgien einen Vertreter oder einen Agenten hat, der garantiert dass die Versicherung die Haftpflicht laa den in diesem Erlass beschriebenen Bedingungen umfasst.

Artikel 3

Der Versicherungsvertrag muß unter anderem Folgendes auffaren:

- 1° dass die Vertragsgarantie mindestens 123.946,76 Euro pro versichertem Fall umfasst, mit einer Einschränkung von 12.394,68 Euro für materielle Schäden;
- 2° [die Rechte der nachher genannten Personen, die von der Nutznießung der Versicherung ausgenommen sein können:
 - a) der Versicherte, sein Ehepartner sowie deren Eltern, direkten Verwandten sofern sie im gleichen Haus wohnen und durch diese ernährt werden;

- b) die Belegschaft des Versicherten, wenn die Gesetzgebung bezüglich der Reparation von Arbeitsunfällen für sie anwendbar ist;
 - c) c) die durch Wetten und Streitherausforderungen geschädigten Personen;] (*KE 18.11.63, art.1*)
- 3° dass, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, der Versicherer dem Opfer keine Nichtigkeit, Ausnahme oder Ablaufsregelung entgegenbringen kann, um die Rechte dieser einzuschränken. Der Versicherer kann sich jedoch ein Berufungsrecht gegen den Versicherten vorbehalten;
- 4° dass, wenn der Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht, der Versicherer dem Geschädigten gegenüber trotzdem zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist, die aufgrund dieser Regelung, zu Lasten des Versicherten bleibt;
- 5° dass die Annullierung, Kündigung oder Aufhebung des Vertrags oder der Garantie, dem Geschädigten gegenüber nur 15 Tage nach der Mitteilung, per Posteinschreiben, gültig werden darf. Das Einschreiben ist vom Versicherer an die Behörde zu richten, die den Jagdschein oder die Lizenz ausgestellt hat. Diese Frist beginnt am Tage nach dem Aufgeben des Einschreibebriefs am Postamt. Die Mitteilung darf frühestens stattfinden :
- a) nur am Tage an dem die Garantie dem Versicherten gegenüber abläuft, wenn es sich eine Aufhebung handelt;
 - b) durch eine Partei an die andere, nur am Tage der Mitteilung der Kündigung oder Annullierung des Vertrags;
- 6° dass die Vertragsparteien sich dazu verpflichten, nicht die Vertragsklauseln zu Ungunsten der Rechte der Opfers zu verändern;
- 7° das Gericht, vor dem eventuelle Beanstandungen bezüglich des Vertrages geregelt werden.

Artikel 4

Der Versicherer, sein Vertreter oder sein Agent in Belgien stellt dem Versicherten einen Versicherungsbeweis aus, in dem die Daten des Beginns und der Kündigung der Garantie enthalten sind und der bescheinigt, dass die Garantie nach den Bedingungen des vorliegenden Erlasses gewährt wird.

Der Versicherungshalter muß den Versicherungsbeweis bei sich haben und ihn auf Befehl der in Artikel 24 vom Gesetz vom 28. Februar 1882 genannten Beamten vorzeigen.

Der Jagdschein oder die Jagdlizenz werden im Falle der Annullierung, der Kündigung oder Aufhebung des Versicherungsvertrags oder nach Ablauf von diesem eingezogen. Der Versicherte muß den Jagdschein oder die Lizenz dem Beamten, der sie ausgestellt hat, zurückgeben. Dieser bestätigt dann den Empfang.

Artikel 5

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Artikel 6

Der Landwirtschaftsminister wird mit der Umsetzung dieses Erlasses beauftragt.

22. APRIL 1993. — Erlass der Wallonischen Regionalexekutive zum Abschußplan für die Jagd auf Rotwild (Belgischen Staatsblatt 08/05/1993)

Änderungen	EWR 6 Mai 2004 (B.S. 21/05/2004) EWR 19. Dezember 2008 (B.S. 14/01/2009) EWR 29. Juni 2017 (B.S. 05/09/2017)
-------------------	--

Aufgrund des am 10. Juni 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch das Gesetz vom 29. Juli 1971 genehmigten Benelux-Abkommens in Sachen Jagd und Vogelschutz, insbesondere des Artikels 4 Absätze 3 bis 5, abgeändert durch das am 20. Juni 1977 in Luxemburg unterzeichnete und durch das Gesetz vom 20. April 1982 genehmigte Protokoll;

Aufgrund des Beschlusses M(83)16 des Komitees der Minister der Benelux-Wirtschaftsunion vom 20. Dezember 1983 zur Bestimmung der Wildarten und der Gebiete der Benelux-Länder, in denen ein Abschlußplan angewandt wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. April 1982 zur Genehmigung des am 20. Juni 1977 in Luxemburg unterzeichneten Protokolls zur Abänderung des am 10. Juni 1970 in Brüssel unterzeichneten Benelux-Abkommens in Sachen Jagd und Vogelschutz, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 1989, das der Wallonischen Regionalexekutive erlaubt, alle Maßnahmen zu treffen, die die Anwendung oder die Durchführung der internationalen Verträge und Übereinkommen in den Bereichen Jagd, Fischerei, Vogelschutz und Naturerhaltung erfordert;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft,

Beschließt die Wallonische Regionalexekutive :

Artikel 1

Der Ansitz und das Pirschen auf Rotwild darf nur auf einem bestimmten Gebiet ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Jagderlaubnis einen Abschlußplan besitzt, der für eine Jagdsaison vom [hierunter den Forstdirektor genannten Direktor der Aussendienststellen der Abteilung Natur und Forstwesen] (*EWR 06.05.04, art.1*) genehmigt wird, unter der Bedingung der Beachtung dieses Plans.

Wenn das Jagdgebiet zum Zuständigkeitsgebiet mehrerer [Direktionen der Aussendienststellen der Abteilung Natur und Forstwesen] (*EWR 06.05.04, art.2*) gehört, muß der Abschlußplan vom für das größte Jagdgebiet zuständigen [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.2*) nach Absprache mit seinem oder seinen Kollegen genehmigt werden.

Artikel 2

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses bestimmt der Abschlußplan die nach Art, Alter und Geschlecht gegliederten Anzahl Tiere, die in einem bestimmten Gebiet während einer Jagdsaison erlegt werden muß bzw. darf.

Artikel 3

[§1. Der Antrag auf Zuteilung eines Abschussesplans wird vom Vorsitzenden des als VoE errichteten Hegeringes oder vom Jagdberechtigten, wenn dieser kein Mitglied eines Hegeringes ist, eingereicht.] (*EWR 06.05.04, art.3*)

Er soll spätestens am 20. Mai beim Leiter des [Forstamt der Direktion der Aussendienststellen der Abteilung Natur und Forstwesen] (*EWR 06.05.04, art.4*), der für den größte Teil des Jagdgebietes zuständig ist, per Einschreiben gestellt werden und folgende Elemente enthalten:

1° [die Bezeichnung des Hegeringes, sowie den Namen, den Vornamen, den Beruf und den Wohnsitz des Antragstellers für ein persönliches Gebiet, das nicht von einem Hegering abhängt;] (*EWR 06.05.04, art.5*)

- 2° die Lage der Jagdgebiete, die bewaldete Fläche in Ha, einschließlich der Sumpfgelände, Lichtungen, Wiesengründe und Schneisen, sowie die auf einer Karte des Nationalen Geographischen Instituts im Maßstab 1/10 000 oder 1/25 000 eingetragenen Grenzen;
- 3° die Anzahl:
- a) geweihter Hirsche unter Angabe der Endenzahl,
 - b) Kahlwild (Alttiere, Schmaltiere, Wildkälber, Hirschkälber),
- die während der drei vorangehenden Jagdzeiten in dem im Antrag erwähnten Jagdgebiet abgeschossen worden sind ;
- 4° [Unbeschadet strengerer, vom Hegering festgelegter Regeln, was die Unterscheidung zwischen Tieren der Art betrifft, die Anzahl:
- a) von grossen geweihten Hirschen und von kleinen geweihten Hirschen;
 - b) von Hirschkühen, Schmaltieren, Wildkälbern und Hirschkälber;
- für die die Abschussgenehmigung beantragt wird. Definitionsgemäss wird jeglicher Hirsch mit beidseitiger Krone als grossen Hirsch betrachtet. Alle anderen geweihten Hirsche werden als kleine Hirsche betrachtet;] (*EWR 06.05.04, art.6*)
- 5° die Verpflichtung, den Bediensteten und Angestellten der Abteilung Natur und Forstwesen freien Zugang zu seinem Jagdgebiet zu gestatten, damit sie die zur Erstellung des Abschlußplans erforderlichen Angaben einholen und die Durchführung dieses Plans kontrollieren können.

§ 2. Der [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.7*), der für den größten Teil des Jagdgebietes zuständig ist, teilt dem Antragsteller spätestens am 20. Juni eines jeden Jahres seinen Beschluß per Einschreiben mit.

Der Beschluß kann vorschreiben, daß mehr oder weniger nach Art, Alter oder Geschlecht bestimmte Hirsche im Verhältnis zu der in Anwendung des § 1 4° bestimmten Anzahl abzuschießen sind.

§ 3. Binnen zehn Tagen nach der Mitteilung des Beschlusses über die teilweise Genehmigung oder die Ablehnung des Abschlußplans kann der Antragsteller per Einschreiben an den in § 1 Absatz 2 [...] (*EWR 06.05.04, art.8*) erwähnten Bezirksleiter eine Beschwerde bei dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, einreichen.

Der Beschwerde kann ein abgeänderter Antrag auf Zuteilung des Abschlußplans beigelegt werden.

Artikel 4

§ 1. Es wird ein Ausschuß für Abschlußpläne errichtet, der dem für das Jagdwesen zuständigen Minister ein Gutachten über Beschwerden abgeben soll, die gegen die Beschlüsse des [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.9*) zur teilweisen Genehmigung oder zur Ablehnung eines Abschlußplans eingereicht werden.

§ 2. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus :

- drei Vertretern der Abteilung Natur und Forstwesen;
- zwei Vertretern der Jäger der Hochwildart Hirsch;
- zwei Mitgliedern des [Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen"] (*EWR 29.06.17, art.23*).

Der Beamte, der im höchsten Grad das höchste Dienstalter hat, führt den Vorsitz des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, benennt die Mitglieder des Ausschusses.

Er benennt ebenfalls die Ersatzmitglieder.

Das Mandat der Mitglieder wird nicht vergütet.

Der Sitz des Ausschusses liegt in Namur, am Sitz der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt.

Die Abteilung Natur und Forstwesen nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

§ 4. Der Ausschuß gibt spätestens am 8. September eines jeden Jahres sein Gutachten über die Beschwerden ab.

§ 5. Der für das Jagdwesen zuständige Minister oder sein Beauftragter kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluß die vom [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.9*) erteilte teilweise Genehmigung ändern oder die Ablehnung eines Abschlußplans in eine teilweise oder ganze Genehmigung umwandeln.

Der gefaßte Beschluß des Ausschusses wird dem Beschwerdeführer spätestens am 14. September eines jeden Jahres mitgeteilt.

Artikel 5

[...] (*EWR 06.05.04, art.10*)

Artikel 6

§ 1. Außer wenn er in Anwendung des vorherigen Artikels ausgeführt wird, darf der Transport eine gemäß dem Abschlußplan geschossenen Hirsche nur vom Ort des Erlegens bis zum Ort des Zerlegens vorgenommen werden, sofern das Rotwild zwischen der Sehne und dem Knochen eines Hinterlaufs einen nicht abnehmbaren, unverlierbaren Ring trägt, welcher von dem für des Gebiet zuständigen [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.11*) ausgestellt wurde.

[§ 2. Der in § 1 erwähnte unverlierbare Ring ist für grosse geweihte Hirsche rot, für kleine geweihte Hirsche malvenfarbig und für Kahlhirsche weiss.] (*EWR 06.05.04, art.12*)

Jeder unverlierbare Ring trägt die Jahreszahl und eine laufende Nummer mit vier Ziffern.

Der unverlierbare Ring muß vor dem Transport durch Abnahme der Lasche, die jeweils dem Monat und dem Tag entspricht, datiert werden.

§ 3. Die ungebrauchten unverlierbaren Ringe werden vom Benutzer auf eigene Kosten vor dem 31. Januar an den [Forstdirektor] (*EWR 06.05.04, art.11*), der sie ausgestellt hat, geschickt.

Artikel 7

§ 1. Außer wenn der Transport in Anwendung von Artikel 5 vorgenommen wird, dürfen Hirsche im Rahmen des Abschlußplans nur transportiert werden, wenn der Fahrer einen der Anhang zum vorliegenden Erlaß entsprechenden Abschluß- oder Todesbefund besitzt.

Dieses Dokument kann mit einem Abschnitt ergänzt werden, der die Identifizierung des Tieres erleichtert und der nur von der Abteilung Natur und Forstwesen benutzt werden darf.

§ 2. Der Abschluß- oder Todesbefund wird von einem Beamten oder einem Angestellten der Abteilung Natur und Forstwesen aufgestellt.

Artikel 7bis

[Falls bis zum 30. November 2008 nicht wenigstens 75% der einem weidmännischen Rat durch den Abschussplan auferlegten Mindestquote für Kahlwild erreicht worden ist, dürfen die Jagdberechtigten, die im betroffenen Sektor Mitglieder dieses weidmännischen Rats sind, auf ihrem jeweiligen Gebiet Kahlwild bis zu der für das betroffene Sektor durch den Abschussplan genehmigten Höchstquote schießen, selbst wenn sie am 30. November 2008 die Schussmöglichkeiten, die ihnen durch ihren weidmännischen Rat gewährt wurden, schon aufgebraucht haben.

Falls die vorerwähnten Jagdberechtigten keine Ringe von ihrem weidmännischen Rat erhalten, um das in diesem Rahmen geschossenen Kahlwild zu markieren, können sie sich direkt an die Abteilung Natur und Forstwesen wenden, um diese zu erhalten.

Die Abteilung Natur und Forstwesen trifft die notwendigen Massnahmen, um dem weidmännischen Rat unverzüglich über das geschossene Kahlwild, das mit den von ihr verteilten Ringen markiert worden ist, zu informieren, damit der weidmännische Rat alle notwendigen Massnahmen treffen kann, um sich zu vergewissern, dass die durch den Abschussplan genehmigte Höchstquote am Ende der Jagdsaison nicht überschritten wird.

Der weidmännische Rat untersagt es sich, den Jagdberechtigten jegliche Abschussbeschränkung aufzuerlegen und trifft die notwendigen Massnahmen, damit die durch den Abschussplan genehmigten Höchstquote für Kahlwild am Ende der Jagdsaison nicht überschritten wird.] (*EWR 19.12.08, art.1*)

Artikel 7ter

[Falls die durch den Abschussplan festgelegte Mindestquote für Kahlwild am Ende der Jagdsaison 2008-2009 nicht erreicht worden ist, kann der Minister in dem bzw. den betroffenen Sektor(en) die Vernichtung der Kahlhirsche bis zu der durch den Abschussplan auferlegten Mindestquote vorschreiben.

Der Minister bestimmt die zeitlichen und örtlichen Umstände, die Mittel, Anlagen oder Methoden, die eingesetzt werden, sowie die Personen, die dazu befugt werden, diese Vernichtung vorzunehmen und die Bedingungen, die diese erfüllen müssen.] (*EWR 19.12.08, art.2*)

Artikel 8

Der Minister der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft ist mit der Durchführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANHANG

ABSCHUSS- ODER TODESFUND

1. Stelle, an der das Tier geschossen oder gefunden wurde

Forstamt : Revier :
 UGC von :
 Jagdlos : (Inhaber : M)
 Ortslage oder Nr. des Abschnitts:

2. Abschussart

Pirschgan oder Ansitz Treibjagd Wilddieberei
 (ggf. Nr. Des Protokolls.....)

3. Datum

Abschuß ://
 Entdeckung des verendeten
 Wildes ://
 (Finder : M)

4. Identifikation des Tieres

(siehe Abschnitt « Identifikation des Tieres »)
 Ring Nr :

5. Verwendung der Teile des Tieres

Wildbret :
 Trophäe :
 Linker Kiefer :

Kontrolliert
 am// (Rang)
 an der genauen Abschußstelle.
 (Unterschrift)
 (Name)

4. MAI 1995 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen (Belgischen Staatsblatt 31/05/1995)

Änderungen	EWR 15 Juni 1995 (B.S. 12/08/1995) EWR 9 novembre 2007 (B.S. 26/11/2007) EWR 25 novembre 2010 (B.S. 10/12/2010) EWR 5 Juli 2012 (B.S. 19/07/2012)
-------------------	--

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des [Artikels 14](#);

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, insbesondere Art. 6, §1, III, 5°;

Aufgrund des Dekrets vom 28. Juni 1990 über den Jagdschein und die Jagdlizenz;

Aufgrund des Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer Hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3, §1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Notwendigkeit, die Ausstellung der Jagdscheine schnell organisieren zu können und die vorliegenden Bestimmungen vor dem 1. Juni 1995 zu veröffentlichen;

Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft und des Ministers des Haushalts, der inneren Angelegenheiten, der mit der Verwaltung, den lokalen Behörden, den bezuschussten Arbeiten und den Sportinfrastrukturen beauftragt ist,

Beschließt:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

§1. Der Jagdschein und die Jagdlizenz, die in Artikeln 1 und 3 des Dekrets vom 28. Juni 1990 über den Jagdschein und die Jagdlizenz erwähnt sind, werden den Regeln des vorliegenden Erlasses gemäß ausgestellt.

Der Jagdschein und die Jagdlizenz erlauben die Jagd auf die gesamten Wildarten.

§2. Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört;

2° zuständiger Beamter: jeder der Beamten, die den höchsten Dienstgrad innehaben und für die der Generaldirektion der lokalen Behörden entsprechende Außendienststelle verantwortlich sind, oder dessen Stellvertreter;

3° Schein: der Jagdschein;

4° Lizenz: die Jagdlizenz.

§3. Die Wörter "Jagdschein" und "Jagdwarenschein" sind gleichwertig.

Artikel 2

Der Text, die Form und die Art der Gültigkeitserklärung des Scheines und der Lizenz werden vom Minister festgelegt.

[(...)](EWR 05.07.2012, art. 1) Ab dem 1. Juni jedes Jahres kann der Schein für eine neue Jagdsaison unter Einhaltung der für die Ausstellung eines neuen Scheines festgelegten Regeln validiert werden.

Der Schein und die Lizenz müssen mit einem von vorne genommenen Foto und mit der Unterschrift des Inhabers versehen sein. Das Foto muss mindestens 4 cm hoch und 3,5 cm breit sein, wobei der Kopf zwischen 1,5 und 2 cm hoch ist. Die Jagdlizenz muss außerdem mit der Unterschrift des Inhabers des Jagdscheines, der die Lizenz beantragt hat, versehen sein.

KAPITEL II - Jagdschein

Artikel 3

§1. Der Schein wird vom zuständigen Beamten ausgestellt.

§2. Die Außendienststelle, die für die Ausstellung des Scheines zuständig ist, ist die Außendienststelle der Provinz, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Wenn der Wohnsitz des Antragstellers nicht in der Wallonischen Region gelegen ist, darf dieser sich an die Außendienststelle seiner Wahl wenden.

Wenn der Schein jedoch in deutscher Sprache ausgestellt werden muss, wird er ausschließlich von der Außendienststelle Lüttich ausgestellt.

§3. Der Minister kann den Mitgliedern der Königlichen Familie sowie den diplomatischen oder konsularischen Beamten fremder Staatsangehörigkeit, die von einem für die auswärtigen Beziehungen zuständigen Minister der föderalen oder einer gemeinschaftlichen bzw. regionalen Regierung anerkannt sind, einen Schein ausstellen, soweit die Betroffenen einen Haftpflichtversicherungsschein in Sachen Jagdwesen für die betroffene Jagdsaison besitzen.

Artikel 4

§1. Der Schein wird vom zuständigen Beamten nur auf Vorlage der folgenden Unterlagen ausgestellt:

1° ein Leumundszeugnis, das von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Antragstellers innerhalb von zwei Monaten vor der Antragstellung ausgestellt worden ist;

- a) Wenn der Antragsteller jedoch nicht im Königreich wohnt oder seit weniger als einem Jahr in Belgien wohnt, wird das Zeugnis durch eine Ehrbarkeitsbescheinigung ersetzt, die von zwei Personen, die in der Wallonischen Region wohnen und einen Jagdschein innehaben, ausgestellt wird;
- b) Wenn der Antragsteller in Belgien wohnt und keinem Staat der Europäischen Union angehört, beantragt der zuständige Beamte das Gutachten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, es sei denn, es handelt sich um einen Ausländer, der in Artikel 4, 1° des Königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1955 über den Aufenthalt in Belgien gewisser bevorrechtigter Ausländer erwähnt ist.

In diesem Fall erbringt der Antragsteller einen Auszug seines Strafregisters, das ihm vom Justizminister ausgestellt worden ist. Dieser Auszug ersetzt das Leumundszeugnis oder die Ehrbarkeitsbescheinigung ;

2° eine ordnungsmäßige Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass der Antragsteller die durch die Wallonische Region oder durch eine andere Region des Königreichs organisierte Jagdprüfung bestanden hat;

Wenn der Betroffene für die laufende Jagdsaison schon Inhaber eines Jagdscheines ist, der in einer anderen Region des Königreichs ausgestellt und mit oder ohne Prüfung erhalten worden ist, legt er diesen Schein anstatt der Bescheinigung vor ;

Die Bescheinigung, in der das Bestehen der Jagdprüfung festgestellt wird, verliert ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber:

- a) wegen eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz, [mit Ausnahme der Straftat, die sich aus einem Verstoß gegen Artikel *l'quater* des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ergibt, wenn dieser Verstoß im Rahmen eines Hegeringes begangen wurde und in der Nichtbeachtung eines kraft dieses Artikels] (*EWR 25.11.2010, art.1*) erforderten Abschussplans besteht, verurteilt worden ist, außer wenn der Richter ihn von einer neuen Jagdprüfung befreit;
- b) während zehn aufeinanderfolgender Jagdsaisons ab der Ausstellung der letzten Bescheinigung oder des letzten Scheines keinen Schein bekommen hat;

- 3° der Versicherungsschein, der in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 1963 über die obligatorische Haftpflichtversicherung zwecks der Erhaltung eines Jagdwaffenscheins oder einer Jagdlizenz gemeint ist;
- 4° der Nachweis der Einzahlung oder Überweisung der durch Artikel 1, Absatz 2 des Dekrets vom 28. Juni 1990 über den Jagdschein und die Jagdlizenz festgelegten Steuer auf ein zu diesem Zweck beim Kassenverwalter der Wallonischen Region eröffnetes Konto.

§2. Die endgültig ernannten Personalmitglieder der Abteilung Natur und Forstwesen sind nicht verpflichtet, eine ordnungsmäßige Bescheinigung, in der festgelegt wird, dass sie eine Jagdprüfung bestanden haben, vorzulegen, soweit sie entweder das Diplom eines Ingenieurs des Forstwesens bzw. Agraringenieurs - Gruppe oder Fachrichtung Forstwesen - oder ein Befähigungszeugnis in der Forstwissenschaft, das durch einen von der Regierung bezeichneten Prüfungsausschuss ausgestellt worden ist, besitzen.

§3. [Der Nachweis des Bestehens der vollständigen Jagdprüfung gemäß der in den Niederlanden, im Großherzogtum Luxemburg, in Frankreich oder in Deutschland geltenden Gesetzgebung oder der Besitz eines gültigen Scheines, der von einem dieser Staaten auf Vorlage eines Nachweises des Bestehens oder durch Befreiung von der Jagdprüfung ausgestellt worden ist, ist mit der oben erwähnten Bescheinigung gleichwertig] (*EWR 9.11.2007, art. 1*).

Artikel 5

Der Minister wird mit der Vorbereitung und der Organisation der Jagdprüfung sowie mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt.

Zu diesem Zweck trifft er alle nötigen Maßnahmen. Er legt insbesondere das Programm der Prüfung, die Zusammenstellung des Prüfungsausschusses, die Bedingungen für die Zulassung zu der Prüfung und für das Bestehen der Prüfung fest.

Die Teilnahme an dieser Prüfung kann von der Einzahlung einer Einschreibgebühr, deren Betrag und Zahlungsbedingungen von der Regierung festgelegt werden, abhängen.

Artikel 6

[Die folgenden Personen dürfen keinen Schein erhalten:

- 1° die Chefbeamten des Forstwesens, die Beamten des Forstwesens, die durch die Gemeinden entlohten Revierförster und Fischereiaufseher sowie die privaten Jagdaufseher;
Der zuständige Beamte erteilt diesen Personen jedoch den Schein, wenn sie sich vorher schriftlich dazu verpflichten, in ihrem Bezirk keinen Gebrauch von diesem Schein zu machen. Diese Verpflichtung wird auf dem Schein mit der Angabe des Bezirks des Betroffenen vermerkt;
Unter Bezirk versteht man:
 - a) für die Chefbeamten und Beamten des Forstwesens: das Gebiet der gesamten Brigade, in der sie ihr Amt ausüben;
 - b) für die durch die Gemeinden entlohten Revierförster und Fischereiaufseher: das Gebiet der Gemeinde(n), auf dem (denen) sie zuständig sind;
 - c) für die privaten Jagdaufseher: das Gebiet, auf dem sie zuständig sind;
- 2° diejenigen, die das Recht auf das Waffentragen verloren haben oder denen das Recht des Waffentragens entzogen worden ist;
- 3° diejenigen, die die in Artikel 4, §1, 2° erwähnte Bescheinigung nicht vorlegen können und die aufgrund Artikel 4, §2 oder Artikel 15 von ihrer Vorlage nicht befreit sind sowie diejenigen, die den in Artikel 4, §3 erwähnten Nachweis oder Schein nicht vorlegen können;
- 4° diejenigen, die am Tage des Antrags auf Schein das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;
- 5° diejenigen, die einen Schein oder eine Lizenz betrügerisch erhalten haben.] (*EWR 15.06.95, art.1*)

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Jagdprüfung muss der zuständige Beamte folgenden Personen den Schein verweigern:

1° denjenigen, die verurteilt worden sind wegen:

- a) Jagdvergehen [mit Ausnahme der Straftat, die sich aus einem Verstoß gegen Artikel 1quater des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ergibt, wenn dieser Verstoß im Rahmen eines Hegeringes begangen wurde und in der Nichtbeachtung eines kraft dieses Artikels erforderlichen Abschussplans besteht] (*EWR 25.11.2010, art. 2*);
- b) irgendwelches Jagdvergehen mit Gewalttaten oder mit Widerstand;
- c) einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 418, 419 und 420 des Strafgesetzbuches, der bei der Jagd begangen worden ist;
- d) einem Verstoß gegen das Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung, den Handel und das Tragen von Waffen und den Handel von Munitionen;
- e) Diebstahl, Bankrott, Vertrauensmißbrauch oder Betrug;

2° denjenigen, denen infolge einer Verurteilung eines der in Artikel 31, 1° bis 5° des Strafgesetzbuches aufgezählten Rechte entzogen worden ist;

3° unbeschadet der Bestimmung von Artikel 6, 2°, denjenigen, denen ganz oder teilweise eines der in Artikel 123sexies des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte aberkannt worden ist;

4° den in Artikel 6, 1° erwähnten Personen, die ihre Verpflichtung nicht eingehalten haben.

Artikel 8

Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Jagdprüfung kann der zuständige Beamte denjenigen, deren schlechtes Verhalten, Geisteszustand oder Vorleben vermuten lassen, dass sie einen schlechten Gebrauch von ihren Waffen machen werden, den Schein verweigern.

Artikel 9

§1. Wenn die Ausstellung eines Scheines vom zuständigen Beamten verweigert wird, kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der schriftlichen Bekanntgabe der Verweigerung beim Minister Einspruch eingelegt werden.

Der Minister lässt sich vom Generalstaatsanwalt oder Staatsanwalt des Gerichtsbezirks, der die die Verweigerung begründende Verurteilung verhängt hat, beraten.

Mangels eines Gutachtens innerhalb von zwei Monaten darf der Minister einen gültigen Beschluss fassen. Die Ermangelung eines Beschlusses des Ministers innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Einreichung des Einspruchs wird einer Genehmigung gleichgestellt.

§2. Wenn dem eingelegten Einspruch stattgegeben worden ist, können die Gründe, auf die die Verweigerung sich stützte, nicht mehr berücksichtigt werden, wenn ein Beschluss über einen späteren Antrag auf einen Schein gefasst wird, was auch die juristische Bewertung der Gründe sein mag.

Artikel 10

Die Leiter der Staatsanwaltschaft übermitteln dem Minister oder den zuständigen Beamten die notwendigen Angaben betreffend die Verurteilungen, die zu Lasten der Personen, die im Gebiet, für das sie zuständig sind, oder in ihrem Bezirk verhängt worden sind.

Artikel 11

§1. Wenn ein Schein infolge betrügerischer Handlungen erteilt worden ist oder wenn sich der Inhaber eines Scheines in dem in Artikel 6, 2° beschriebenen Fall befindet oder wegen eines in Artikel 7 erwähnten Verstoßes verurteilt worden ist, entzieht der zuständige Beamte den Schein.

§2. Wenn eine in Artikel 6, 1° erwähnte Person ihre Verpflichtung nicht eingehalten hat, entzieht der zuständige Beamte den Schein. Er benachrichtigt hierüber die Behörde, der der Betroffene oder sein Auftraggeber disziplinarisch untersteht.

§3. Wenn eine Person sich in einem in Artikel 8 beschriebenen Fall befindet, kann der zuständige Beamte den Schein entziehen.

§4. Der zuständige Beamte übermittelt dem Betroffenen per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung den Beschluss betreffend den Entzug des Scheines.

Der Schein muss dem zuständigen Beamten innerhalb von acht Tagen nach der Bekanntmachung zurückgeschickt werden.

Eine Abschrift des Beschlusses betreffend den Entzug wird dem Minister sowie dem Chef der für das Gebiet zuständigen Polizei geschickt.

§5. Beim Minister kann gegen den Beschluss des zuständigen Beamten betreffend den Entzug Einspruch eingelegt werden.

Der Minister kann die Rückerstattung des Scheines nur dann beschließen, nachdem er den zuständigen Beamten angehört hat.

Die Ermangelung eines Beschlusses des Ministers innerhalb einer Frist von vier Monaten ab der Einreichung des Einspruchs wird einer Genehmigung gleichgestellt.

KAPITEL III - Lizenz

Artikel 12

§1. Der Inhaber eines in der Wallonischen Region ausgestellten und für die laufende Jagdsaison gültigen Scheines kann eine Lizenz für einen nicht in der Wallonischen Region wohnhaften Gast erhalten. Dazu muss er sich an den zuständigen Beamten, der den Schein ausgestellt hat, wenden.

Um berücksichtigt zu werden, muss jeder Antrag auf Lizenz mit dem Folgendem versehen sein:

- 1° ein mindestens 4 cm hohes und 3,5 cm breites von vorne genommenes Foto, wobei der Kopf zwischen 1,5 und 2 cm hoch ist;
- 2° eine Abschrift des für die laufende Jagdsaison gültigen Scheines des Wohnsitz- oder Heimatlandes des Gastes;
- 3° der Versicherungsschein, der in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 1963 über die obligatorische Haftpflichtversicherung zwecks der Erhaltung eines Jagdwaffenscheines oder einer Jagdlizenz gemeint ist;
- 4° der Nachweis der Einzahlung oder Überweisung der durch Artikel 3, Absatz 2 des Dekrets vom 28. Juni 1990 über den Jagdschein und die Jagdlizenz festgelegten Steuer auf ein zu diesem Zweck beim Kassenverwalter der Wallonischen Region eröffnetes Konto.

§2. Wenn der Gast in einer der beiden anderen Regionen des Königreichs wohnhaft ist, wird die Abschrift des für die laufende Jagdsaison gültigen und in einer anderen Region ausgestellten Jagdscheines, die vom Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes des Gastes beglaubigt wird, von der einladenden Person dem zuständigen Beamten übergeben.

Diese Abschrift ersetzt die in §1, 2° und 3° des vorliegenden Artikels erwähnten Unterlagen.

§3. Der Gast wird von der Vorlage der in Paragraph 1, 2° erwähnten Unterlage befreit, wenn sein Heimatland oder das Land, in dem er wohnhaft ist, keinen Schein ausstellt.

Artikel 13

Die Lizenz gibt unter anderem Folgendes an:

- 1° den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Inhabers der Lizenz,
- 2° den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Inhabers des Scheines, der die Lizenz beantragt hat, sowie die Nummer seines Scheines;

- 3° ihre Gültigkeitsdauer;
- 4° die Gemeinden, auf deren Gebiet sie benutzt wird.

Artikel 14

Innerhalb von acht Tagen nach ihrem Ablauf muss die Lizenz dem zuständigen Beamten, der sie ausgestellt hat, vom Antragsteller oder vom Gast zurückgegeben werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der zuständige Beamte den Schein des Antragstellers durch begründeten Beschluss entziehen. Der Entzug erfolgt in den in Artikel 11, §4 vorgesehenen Formen.

KAPITEL IV - Sonderbestimmungen

Artikel 15

§1. Folgendes wird der Beschaffung der in Artikel 4, §1, 2°, Absatz 1 erwähnten Bescheinigung gleichgestellt:

- 1° die Beschaffung eines ordnungsmäßigen Scheins in Belgien oder in einer der Regionen des Königreichs zwischen dem 1. Juli 1985 und dem 30. Juni 1995;
- 2° das Bestehen einer offiziellen Jagdprüfung in Belgien oder in einer der Regionen des Königreichs zwischen dem 1. Juli 1985 und dem 30. Juni 1995;
- 3° die Beschaffung einer am 1. Oktober 1994 gültigen Lizenz für die Beizjagd, die in Anwendung des Ministerialerlasses vom 25. März 1985 über die Reglementierung des Besitzes, des Transports und des Fangs von Greifvögeln zur Ausübung der Beizjagd in der Wallonischen Region ausgestellt worden ist.

Diese Gleichstellungen treten außer Kraft, wenn der Empfänger:

- 1° seitdem wegen eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz [mit Ausnahme der Straftat, die sich aus einem Verstoß gegen Artikel 1quater des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ergibt, wenn dieser Verstoß im Rahmen eines Hegeringes begangen wurde und in der Nichtbeachtung eines kraft dieses Artikels erforderlichen Abschussplans besteht] (*EWR 25.11.2010, art. 3*), verurteilt worden ist, außer wenn der Richter ihn von einer neuen Jagdprüfung befreit hat ;
- 2° während zehn aufeinanderfolgender Jagdsaisons ab dem 1. Juli 1995 oder ab der Ausstellung des letzten Scheines keinen Schein erhalten hat.

§2. Die Betroffenen müssen den Nachweis erbringen, dass sie zu einem der in §1, Punkte 1°, 2° oder 3° erwähnten Fälle gehören

KAPITEL V - Aufhebende Bestimmungen

Artikel 16

Der Erlass der Exekutive vom 11. Juli 1990 über die Ausstellung des Jagdscheines und der Jagdlizenz wird aufgehoben.

KAPITEL VI - Durchführung

Artikel 17

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die lokalen Behörden gehören, und derjenige, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, werden mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

KAPITEL VII - Inkrafttreten

Artikel 18

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

4. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Beringung von Federwild zwecks wissenschaftlicher Forschung (Belgischen Staatsblatt 21/05/1996)

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere der [Artikel 7](#) und [30bis](#), in ihrer adurch das Dekret vom 14. Juli 1994 bgeänderten Fassung;

Aufgrund des Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer Hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft,

Beschließt die Wallonische Regierung:

Artikel 1

§ 1 - Die Genehmigungen zur Beringung der durch Artikel 1bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd der Wildklasse zugeordneten Vögel zwecks wissenschaftlicher Beobachtung des Vogelzugs werden vom Königlichen Belgischen Institut für Naturwissenschaften im Auftrag von seinen Forschern und Mitarbeitern beim Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen beantragt.

Um eine im ersten Absatz erwähnte Genehmigung erhalten zu können, muß der Antragsteller im Laufe der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung nicht durch eine rechtskräftige Entscheidung wegen irgendwelcher Straftat mit Gewalt oder Rebellion oder wegen Verstoß gegen das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, gegen das Gesetz vom 28. Februar 1882 über die Jagd, gegen das Gesetz vom 1. Juli 1954 über die Flußfischerei, gegen das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere und gegen das Forstgesetzbuch vom 19. Dezember 1854 sowie gegen die Durchführungserlasse dieser Gesetze verurteilt worden sein.

Die im ersten Absatz erwähnten Genehmigungsanträge müssen für jeden Forscher oder Mitarbeiter des Königlichen Belgischen Instituts für Naturwissenschaften das folgende angeben:

- 1° die Personalien des Betroffenen;
- 2° die Tätigkeit, für die die Genehmigung beantragt wird;
- 3° die betroffenen Federwildarten;
- 4° das vom Genehmigungsantrag betroffene Gebiet.

§ 2 - Der Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen entscheidet über die Genehmigungsanträge und legt die damit verbundenen Bedingungen fest.

Die erteilten Genehmigungen müssen obligatorisch das folgende angeben:

- 1° die Personalien des Genehmigungsempfängers;
- 2° die Art der genehmigten Tätigkeit;
- 3° die betroffenen Federwildarten;
- 4° das Gebiet, in dem die genehmigte Tätigkeit ausgeübt werden darf;
- 5° der Zeitraum, während dessen die genehmigte Tätigkeit ausgeübt werden darf und die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
- 6° die genehmigten Einrichtungen, Methoden und Mittel unter denjenigen, die in Artikel 3 erwähnt sind.

Artikel 2

Die Beringung des Federwilds darf nur mit der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Gebiets oder dessen Bezugsberechtigten vorgenommen werden. Sofern es keine anderslautenden Vertragsbestimmungen gibt, darf diese Zustimmung nicht ohne das Einverständnis des Jagdberechtigten gegeben werden.

Die Urkunde, durch die die im ersten Absatz erwähnte Zustimmung erteilt wird, gibt das folgende an:

- 1° den Namen und die Anschrift des Urhebers;
- 2° die Parzellen, für die die Zustimmung erteilt wird;

3° die Gültigkeitsdauer der Zustimmung.

In den der Forstregelung unterstehenden Forsten und Wäldern ist die im ersten Absatz erwähnte Zustimmung nicht erforderlich. Die Person, die die Beringung vornimmt, schickt dem Forstamtsleiter des Bezirks jedoch eine schriftliche Mitteilung zu. Diese Mitteilung gibt Folgendes an:

- 1° den Namen und die Anschrift der Person, die die Beringung vornimmt;
- 2° die genaue Lokalisierung des Orts, wo die Beringung stattfindet;
- 3° die Tage, während denen die Beringungsaktionen stattfinden.

Artikel 3

Die wissenschaftliche Beringung des Federwilds kann mit Hilfe der folgenden Einrichtungen, Methoden oder Mittel erfolgen:

- 1° Netze, Reusen, Käfige, Fallen;
- 2° Lockvögel ggf. mit Harnisch, deren Anzahl jedoch auf fünfzehn, mit höchstens zwei Lockvögeln pro Art, begrenzt ist;
- 3° Aufnahmen von Vogelgesang oder Vogelschreien;
- 4° Präparierte Vögel, deren Anzahl jedoch auf fünf begrenzt ist;
- 5° Lichtquellen.

Mit Ausnahme der Vögel, die im Sinne von Absatz 1 2° als Lockvögel benutzt werden, werden die Vögel sofort nach ihrer Beringung wieder freigelassen oder in ihrem Nest gelassen.

Bei der Beringung müssen die dafür benutzten Mittel und Einrichtungen unter ständiger und direkter Aufsicht der Person, die die Beringung vornimmt, bleiben.

Die Empfänger einer in Artikel 1 erwähnten Genehmigung sind berechtigt, die im Absatz 1 1° bis 5° des vorliegenden Artikels erwähnten Ausrüstungen und Vögel zu transportieren und zu besitzen.

Artikel 4

Jeder bei der Beringung zufällig getötete Vogel kann von den Inhabern einer in Artikel 1 erwähnten Genehmigung transportiert werden.

Artikel 5

Zum Zeitpunkt die wissenschaftlichen Beringung müssen die Empfänger einer in Artikel 1 erwähnten Genehmigung immer im Besitz ihrer individuellen Genehmigung zur Beringung von Federwild sowie ggf. der in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten schriftlichen Zustimmung sein.

Sie sind verpflichtet, diese Dokumente auf jegliche Aufforderung der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 erwähnten Personen vorzuweisen.

Artikel 6

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

25. APRIL 1996 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für das Angebot zum Endverbrauch, für den Transport und für die Lagerung von während der Schonzeit verendetem Wild (Belgisches Staatsblatt 04/06/1996)

Aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 1994, insbesondere der Artikel [1ter](#), Absatz 1, [10](#) Absatz 4, [12bis](#) § 2 2° und [30ter](#) § 1;

Aufgrund des Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer Hoher Rat für das Jagdwesen),-

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates,

Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft,

Beschließt die Wallonische Regierung:

Artikel 1

§ 1. Außerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 3, des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Perioden dürfen die Wildhändler, Lieferanten von Fertigmenüs und Gastwirte tiefgefrorenes oder nicht tiefgefrorenes verendetes Hochwild transportieren, transportieren lassen, lagern, konditionieren und aufbereiten, soweit sie beweisen können, daß dieses Wild folgende Bedingungen erfüllt :

- 1° entweder in einem gemäß Artikel 12bis § 2 2° des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd genehmigten Park zur Erzeugung von für den menschlichen Verbrauch bestimmtem Wildbret gezüchtet und erzeugt worden sein,
- 2° oder aus einer anderen Region oder aus dem Ausland stammend und mit den seine zulässige Herkunft beweisenden Dokumenten versehen sein.

§ 2. Vom 10. Dezember bis einschließlich zum 15. Februar sind die in § 1 erwähnten Personen berechtigt, jegliches Wild, das den Kategorien Hoch-, Nieder- oder Wasserwild angehört, nach dem zehnten Tag nach der Schließung der Jagd auf die betroffene Art zum Endverbrauch anzubieten.

Was die Vögel betrifft wird diese Möglichkeit jedoch auf die folgende Arten beschränkt: Stockente; gemeiner Fasan; Rebhuhn.

Artikel 2

Der Minister der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

25. APRIL 1996. — Erlass der Wallonischen Regierung zur Gewährung von Abweichungen für den Betrieb gewisser Parks zur Zucht von den Hochwild- und sonstigen Wildkategorien angehörenden Tieren sowie für den Ankauf, den Transport und den Verkauf dieser lebenden Zuchttiere (Belgischen Staatsblatt 06/06/1996)

Änderungen	EWR 20 Juni 1996 (B.S. 16/07/1996) Dieser abändernde Erlass hat nur die Aufhebung von zwei unnötigen Anhängen zum Gegenstand, die irrtümlicherweise im Anschluss an den Erlass vom 25.04.1996 aufgeführt waren.
-------------------	--

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des durch das Dekret vom 14. Juli 1994 eingefügten Artikels [12bis](#);
Aufgrund des Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer Hoher Rat für das Jagdwesen);
Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats;
Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt der Naturschätze und der Landwirtschaft,
Beschließt die Wallonische Regierung:

KAPITEL I — Der Betrieb gewisser Wildschutzparks

Artikel 1

Die Zucht von Tieren, die den Hochwild- und sonstigen Wildkategorien angehören, wird in Parks genehmigt, die derartig eingezäunt sind, daß kein Ein- und Austreten dieser Tiere möglich ist, die keine Jagdbestimmung haben, und die ausschließlich einer der drei folgenden Kategorien entsprechen:

- 1° Zuchtparks, die zu Handelszwecken und mit der Absicht, Wildbret zu erzeugen, betrieben werden; .
- 2° zoologische Parks, die in Artikel 3 Punkt 9 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere erwähnt sind;
- 3° private und der Öffentlichkeit nicht zugängliche Zuchtparks, in denen nur Tiere der Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwildarten zwecks Erzeugung und Verbrauch von Wildbret durch den Haushalt des Eigentümers oder zwecks der Beobachtung gehalten werden.

KAPITEL II — Die Genehmigung zum Erlegen von Zuchthochwild

Artikel 2

§ 1. Jedes Erlegen von Hochwild in einem in Artikel 1 1° und 2° des vorliegenden Erlasses erwähnten Park muß Gegenstand einer vorherigen Genehmigung sein, deren Gültigkeit ein Jahr nicht überschreiten darf.

In den in Artikel 1 3° des vorliegenden Erlasses erwähnten Parks darf die Genehmigung fünfzehn Tage nicht überschreiten.

§ 2. Diese Genehmigung darf nur nach Abschluß einer Untersuchung und aus folgenden Gründen erteilt werden:

- 1° die Erzeugung von für den Verbrauch bestimmtem Wildbret nur in den einzigen in Artikel 1 1° erwähnten Parks;
- 2° den Verbrauch durch den Haushalt des Antragstellers;
- 3° das Erlegen von überzähligen, verwundeten, kranken oder gefährlich gewordenen Tieren ; in diesem Fall müssen die erlegten Tiere an Ort und Stelle verzehrt oder der Abdeckerei übergeben werden.

Artikel 3

§ 1. Der Antrag auf eine Erlegungsgenehmigung muß dem Forstamtsleiter per Einschreibebrief zugeschickt oder gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden.

Dieser Brief gibt insbesondere die Anzahl pro Art und pro Geschlecht der zu erlegenden Tiere, die genaue Lokalisierung des Parks sowie den Grund des Antrags an.

§ 2. Der Forstamtsleiter verfügt über eine Frist von zwanzig Werktagen ab dem Empfang des Antrags, um ihm stattzugeben.

Diese Frist wird jedoch auf drei Werktage beschränkt, wenn es sich um verwundete, kranke oder gefährlich gewordene Tiere handelt.

§ 3. Wenn die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht beachtet werden oder im Falle eines betrügerischen Verhaltens kann die Erlegungsgenehmigung jederzeit widerrufen werden.

KAPITEL III — Die Genehmigung zum Ankauf, Transport und Verkauf von lebenden Tieren, die den Hochwild- und sonstigen Wildkategorien angehören

Artikel 4

§ 1. Die Eigentümer oder Betreiber von in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Parks können beim Forstamtsleiter eine höchstens einen Monat gültige Abweichung vom Verbot, lebende Tiere, die den Hochwild und sonstigen Wildkategorien angehören, anzukaufen, zu transportieren und zu verkaufen erhalten und zwar aus den folgenden Gründen:

- 1° die Einrichtung eines in Artikel 1 erwähnten Parks;
- 2° die Umsiedlung von überzähligen Tieren oder die Vorbeugung der Blutsverwandtschaft;
- 3° nur in den in Artikel 1 1° und 2° erwähnten Parks, die Ein- und Ausfuhr von Tieren in die/aus den in der Wallonischen Region oder in anderen Region oder im Ausland gelegenen Parks sowie der Handel mit Betreibern solcher Parks.

§ 2. Wenn es sich um einen Transport in der Wallonischen Region handelt, müssen die Tiere mit dem in § 1 erwähnten Dokument versehen sein.

Im Falle von Tieren, die für den Transport außerhalb der Wallonischen Region bestimmt sind, muß dieses Dokument mit einem tierärztlichen Zeugnis, das die Herkunft und die Bestimmung der Tiere angibt, ergänzt werden.

Artikel 5

§ 1. Der Antrag auf Genehmigung muß dem Forstamtsleiter per Einschreibebrief zugeschickt oder gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden.

Der Antrag gibt Folgendes an:

- 1° die Anzahl der Tiere, die transportiert werden, pro Art und pro Geschlecht;
- 2° der Abfahrtsort mit der genauen Angabe der vollständigen Anschrift und der Personalien des Absenders;
- 3° der Bestimmungsort mit der genauen Angabe der vollständigen Anschrift und der Personalien des Empfängers;
- 4° der Grund der beantragten Genehmigung.

Dem Antrag wird ein vom Tierarzt unterzeichnetes, höchstens drei Monate altes Zeugnis beigelegt, das die guten Haltungsbedingungen des betroffenen Wildes bescheinigt. Das Zeugnis muß ebenfalls bestätigen, daß dieses Wild kein Zeichen einer für die entsprechende Art charakteristischen ansteckenden Krankheit erkennen läßt.

§ 2. Der Forstamtsleiter verfügt über eine Frist von zwanzig Werktagen ab dem Empfang des Antrags um ihm stattzugeben.

KAPITEL IV — Allgemeine und Schlußbedingungen

Artikel 6

Wenn die in Kapiteln II und III des vorliegenden Erlasses erwähnten Anträge eine Absage erhalten, ist der Antragsteller berechtigt, beim Forstdirektor des Bezirks per Einschreibebrief eine Berufung einzulegen. Dieser verfügt dann über eine Frist von zwanzig Werktagen ab dem Empfang der Berufung, um ihr stattzugeben.

Artikel 7

Die Bestimmungen vom Kapitel I des vorliegenden Erlasses treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

Artikel 8

Der Minister der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

2. APRIL 1998 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Organisation der Jagdprüfung in der Wallonischen Region (Belgischen Staatsblatt 17/04/1998)

Änderungen	EWR 23. Dezember 1998 (B.S. 28/01/1999) EWR 11. März 2004 (B.S. 16/10/2004) EWR 10. März 2005 (B.S.17/03/2005) EWR 29. Juni 2017 (B.S. 05/09/2017) EWR 9. November 2017 (B.S.20/11/2017)
-------------------	--

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Beschlusses M(83)3 des Ministerausschusses der Benelux-Wirtschaftsunion vom 27. April 1983 über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen;
Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des Artikels 14, § 2, Absatz 3, in seiner durch das Dekret vom 14. Juli 1994 abgeänderten Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 7. Juli 1989 zur Organisation der Jagdprüfung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 7. Juli 1989 zur Festlegung der Geschäftsordnung der Jagdprüfungskommissionen;

Aufgrund des Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer Hoher Rat für das Jagdwesen) vom 25. November 1997;

Aufgrund der Dringlichkeit, die durch die Nähe der Jagdprüfung, durch die Schwierigkeit, eine solche praktische Prüfung zu organisieren, durch die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung für die Verwaltung sowie durch die Notwendigkeit, den Anforderungen des Beschlusses des Ministerausschusses der Benelux-Wirtschaftsunion über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen zu genügen, begründet ist;

Aufgrund des am 16. März 1998 abgegebenen Gutachtens des Staatsrats in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, 2° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft,

Beschliesst :

KAPITEL I - Allgemeines

Artikel 1

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört;

2° zuständige Verwaltung: die Verwaltung des Ministeriums der Wallonischen Region, zu deren Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört.

Artikel 2

§ 1. Die Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass die in Artikel 4, § 1, 2° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 über die Ausstellung der Jagdscheine und Jagdlizenzen erwähnte Jagdprüfung bestanden wurde, wird ab 1998 den Kandidaten, die den beiden Teilen dieser Prüfung, d.h. der Theorie und der Praxis, genügt haben, von der zuständigen Verwaltung erteilt.

Die vor 1998 erteilten Bescheinigungen, die nur die theoretische Prüfung betreffen, bleiben jedoch gültig für die Erhaltung eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz in der Wallonischen Region, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4, § 1, 2°, a und b dieses Erlasses.

§ 2. [Jeder Kandidat, der die praktische Prüfung ablegt, verfügt über eine gültige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der in der Wallonischen Region organisierten theoretischen Prüfung.] (AGW 09.11.2017, art. 1^{er})

KAPITEL II. - Gemeinsame Bestimmungen für beide Teile der Jagdprüfung

Abschnitt 1 - Anmeldungsmodalitäten und -bedingungen

Artikel 3

Um [an der ersten Prüfungssitzung der theoretischen Jagdprüfung] (*EWR 09.11.2017, art.2*) teilnehmen zu können, muss der Kandidat am Tag der Prüfung mindestens 16 Jahre alt sein.

Artikel 4

Der Tag der theoretischen Prüfung und die Tage der praktischen Prüfung werden der Öffentlichkeit durch eine im Belgischen Staatsblatt veröffentlichte Bekanntmachung mitgeteilt.

Ausser im Falle einer Aufhebung durch den Minister wegen schwerwiegender Fehler beim Ablauf einer Prüfung wird nur eine Jagdprüfung pro Kalenderjahr und zwar im Laufe des ersten Halbjahrs organisiert. Die praktische Prüfung findet nach der theoretischen Prüfung statt.

Artikel 5

[Der Kandidat beantragt vor dem 15. Januar des betreffenden Jahres durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, bei der zuständigen Behörde seine Anmeldung zur Prüfung anhand des Formulars, das verfügbar ist: :

- 1° auf einfachen Antrag bei der zuständigen Behörde;
- 2° auf der Website der zuständigen Behörde.

Die ordnungsgemäß angemeldeten Kandidaten werden spätestens zehn Tage vor dem Tag der Prüfung, an der sie teilnehmen, vorgeladen.

Eine Person, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Jagdprüfung ist, darf sich nicht erneut zur Prüfung anmelden.

Eine Person, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der theoretischen Prüfung ist, darf sich ausschließlich zur praktischen Prüfung anmelden.

Ein Kandidat, der im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Prüfung nicht bestanden hat, darf sich erst ab dem zweiten Jahr nach diesem dritten Misserfolg wieder anmelden.] (*EWR 09.11.2017, art.3*)

Artikel 6

Die Jagdprüfung wird ausschliesslich in französischer bzw. in deutscher Sprache ohne Simultanübersetzung organisiert.

Der Kandidat muss imstande sein, allein und ohne die Hilfe einer ihn begleitenden Person, von den gestellten Fragen Kenntnis zu nehmen und die im Laufe der Prüfung mitgeteilten Anweisungen zu verstehen.

Artikel 7

Um zu der theoretischen und praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat ein Dokument zum Nachweis seiner Identität bei sich haben und im Besitz des Aufforderungsschreibens sein.

Abschnitt 2 - Prüfungskommissionen

Artikel 8

[§1. Die Prüfungskommission für die theoretische Prüfung besteht aus sieben vom Minister bezeichneten Mitgliedern, und zwar :

- 1° zwei Beamte der zuständigen Verwaltung. Einer dieser Beamten führt den Vorsitz ;
- 2° zwei Vertreter der Jäger [...] (*EWR 09.11.2017, art.4*) ;

3° drei Sachverständige: zwei Sachverständige im Bereich der Wildbiologie und ein Sachverständiger im Bereich der Jagdgesetzgebung.

Drei der Mitglieder der Kommission müssen unbedingt deutschsprachig sein.

Einer der Bediensteten der zuständigen Verwaltung hat seinen Amtssitz auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ein Vertreter der Jäger und ein Sachverständiger müssen Folgendes vorweisen:

- 1° entweder der Besitz eines Diploms, dessen Sprache Deutsch ist;
- 2° oder eine Berufserfahrung in der deutschen Sprache;
- 3° oder die Absolvierung einer Jagdprüfung in der deutschen Sprache;
- 4° oder die Absolvierung einer gesetzlichen durch die öffentlichen Behörden organisierten Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache.

Die oben erwähnten Mandate dauern fünf Jahre und können erneuert werden.

§ 2. Die Kommission für die praktische Prüfung besteht aus drei Mitgliedern. Einer der Beamten der zuständigen Verwaltung, die zu diesem Zweck durch den Generaldirektor dieser Verwaltung bezeichnet worden sind, führt ihren Vorsitz..

Der Vorsitzende bezeichnet jeden Tag die anderen zwei Mitglieder unter Freiwilligen aus den in Artikel 17 erwähnten Beobachtern.] (*EWR 10.03.2005, art. 2*)

Artikel 9

Die Mitglieder der Kommissionen werden nicht entlohnt.

Die Mitglieder der Kommissionen, die der zuständigen Verwaltung nicht angehören, haben jedoch Anrecht auf die Vergütung der Fahrt- und Aufenthaltskosten, die für die Bediensteten der Region, die einen Dienstgrad der Ränge A6 bis A4 innehaben, vorgesehen ist.

Artikel 10

[§ 1. Die Beratungskommission für die theoretische Prüfung versammelt sich rechtsgültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn nötig überprüft die Kommission bei jedem Prüfungszentrum den guten Verlauf der theoretischen Prüfung. Bei Verstößen kann die Kommission dem Minister vorschlagen, diese Prüfung ganz oder teilweise zu annullieren. Bei einer Annullierung ist die zuständige Verwaltung verpflichtet, in einer Frist von vier Monaten ab der Beschlussfassung des Ministers eine zusätzliche Prüfungsperiode ganz oder teilweise zu organisieren.

Spätestens [drei Tage nach dem Datum jeder der Prüfungssitzungen] (*EWR 09.11.2017, art.5*) der theoretischen Prüfung versammelt sich die Kommission. Sie überprüft an erster Stelle die Stichhaltigkeit der durch die zuständige Verwaltung gestellten Fragen. Im Streitfall kann die Kommission beschließen, eine oder mehrere Fragen zu annullieren. Der bzw. die Punkte, die den annullierten Fragen entsprechen, werden dann den gesamten Kandidaten automatisch erteilt, außer wenn die Annullierung nur durch ein Sprachenproblem, das einer der beiden in Artikel 6 erwähnten Sprachen typisch ist, begründet ist. In diesem Fall wird der der annullierten Frage entsprechende Punkt den gesamten Kandidaten erteilt, die die Prüfung in dieser Sprache abgelegt haben.

[...] (*EWR 09.11.2017, art.5*) } (*EWR 10.03.2005, art. 3*)

§ 2. Die Beratungskommissionen für die praktische Prüfung versammeln sich jeden Tag, um die Resultate der Kandidaten des Tages zu überprüfen und die möglichen Streitfälle direkt beizulegen. Diese Kommissionen beschließen mit der einfachen Stimmenmehrheit.

Die Kommissionen überprüfen an erster Stelle die gute Anwendung der in Artikel 16, § 3 erwähnten technischen Vorschriften. Bei Verstößen können sie beschließen, dass ein durchgefallener Kandidat ein Fach der praktischen Prüfung ganz oder teilweise noch einmal zu machen hat. In diesem Fall wird der Kandidat durch einen anderen Prüfer bewertet.

An zweiter Stelle verfügen die Kommissionen über die folgenden Befugnisse gegenüber den Kandidaten, die nur mit einem Punkt zu wenig in einem der Fächer durchgefallen sind:

a) für die Fächer I oder II: den fehlenden Punkt für das Fach, in dem der Kandidat durchgefallen ist, erteilen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Kommissionen das Verhalten und die Resultate des Kandidaten in dem anderen Fach;

b) für das Fach III: dem Kandidaten vorschlagen, die Serie von Schüssen (mit gezogenem oder glattem Lauf), wo er die Hälfte der Punkte nicht erhalten hat, noch einmal zu machen.

§ 3. Ein oder mehrere Mitglieder der zuständigen Verwaltung, die nicht zu den Beratungskommissionen für die theoretische und praktische Prüfung gehören, dürfen ohne beschließende Stimme an den Arbeiten der Kommissionen teilnehmen, um das Sekretariat zu führen und ihren Ablauf zu erleichtern.

Jede Versammlung der Beratungskommissionen führt zu der Aufstellung eines Protokolls, das vom Sekretär angefertigt und unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

{...} (EWR 09.11.2017, art.5)] (EWR 11.03.2004, art.1)

Artikel 11

Nach Beratung der Kommissionen werden die Kandidaten über ihr Ergebnis informiert.

KAPITEL III - Besondere Bestimmungen für die theoretische Jagdprüfung

Artikel 12

[§ 1. Die theoretische Prüfung besteht aus drei Fachbereichen und umfasst insgesamt sechzig Fragen, für die jeweils ein Punkt vergeben wird, wobei folgender Aufteilung Rechnung getragen wird:

- 1° Fach I: Kenntnis der Regelung über das Jagdwesen und die Naturerhaltung: 15 Punkte;
- 2° Fach II: Kenntnis der Wildarten und der Hege der Wildbestände, der an Land- und Forstwirtschaft durch das Wild zugefügten Schäden, der wildlebenden Vögel und Säugetiere, der Jagdhunde, der Gestaltung und Verwaltung der Jagdgebiete in Verbindung mit der Wildbiologie: 30 Punkte;
- 3° Fach III: Kenntnis der Jagdwaffen, der Munition, der Sicherheit und der Jagdethik: 15 Punkte.

Das Programm der theoretischen Prüfung pro Fach wird in Anhang II des vorliegenden Erlasses angeführt.

§ 2. In jedem Fach können für die gestellten Fragen Fotos, Zeichnungen oder Abbildungen verwendet werden. Das Fach II umfasst deren wenigstens zehn.

§ 3. Die zuständige Verwaltung legt jedes Jahr die Liste der Fragen fest und sie verfügt alleine darüber.

§ 4. Zwei Sitzungen der theoretischen Prüfung werden im Laufe eines jeden Kalenderjahres organisiert.

Nur die ordnungsgemäß angemeldeten Kandidaten, die bei der ersten Sitzung abwesend sind oder die Prüfung der ersten Sitzung nicht bestehen, oder die am Datum der zweiten Sitzung das Alter von sechszehn Jahren erreicht haben, können an der zweiten Sitzung teilnehmen.

Die zweite Sitzung wird spätestens innerhalb von drei Wochen nach der ersten Sitzung organisiert.] (EWR 09.11.2017, art.6)

Artikel 13

Am Tage und zu der Uhrzeit, [die für die jede der beiden Sitzungen der theoretischen Prüfung festgelegt sind] (EWR 09.11.2017, art.7), werden die versiegelten Umschläge, die die Fragen enthalten, in Anwesenheit der Kandidaten eröffnet, und diese Fragen werden ihnen ausgestellt.

Ab diesem Zeitpunkt verfügen die Kandidaten über [zwei] (EWR 09.11.2017, art.7) Stunden, um die gestellten Fragen zu beantworten.

Jeder Täuschungsversuch hat den unverzüglichen Ausschluss des Kandidaten und die Nichtigerklärung seiner theoretischen Prüfung durch die zuständige Verwaltung zur Folge.

Artikel 14

[Um die theoretische Prüfung zu bestehen:

- 1° muss der Kandidat wenigstens 60 % der Punkte in den Fächern I und II sowie 70 % der Punkte in dem Fach III erzielen;
- 2° muss der Kandidat insgesamt wenigstens 66 % der Punkte erzielen.

Für eine richtige Antwort wird ein Punkt vergeben. Eine falsche Antwort oder das Nichtbeantworten einer Frage wird nicht durch Punktabzug geahndet] (EWR 09.11.2017, art.8)

Artikel 15

Die Kandidaten, die die theoretische Prüfung bestanden haben, erhalten eine von der zuständigen Verwaltung ausgestellte Bescheinigung. Diese Bescheinigung stellt fest, dass der Kandidat die theoretische Jagdprüfung bestanden hat und gibt das Jahr an, im Laufe dessen diese Prüfung abgehalten worden ist.

Diese Bescheinigung bleibt während zehn aufeinanderfolgenden Jagdsaisons gültig.

KAPITEL IV. - Besondere Bestimmungen für die praktische Jagdprüfung

Artikel 16

§ 1^{er}. Die praktische Prüfung bezieht sich auf drei Fächer mit folgenden Punkten für die Bewertung:

- 1° Matière I : Reconnaissance des armes de chasse et des munitions. 20 points.
- 2° Matière II : Manipulation et comportement avec armes et en action de chasse. 40 points.
- 3° Matière III : Tir réel sur pigeons d'argile et sur silhouettes. 20 points.

Das Programm pro Fach der praktischen Prüfung ist in der Anhang II zum vorliegenden Erlass angegeben.

[§ 2. Die praktische Prüfung erfolgt in zwei Teilprüfungen, die wie folgt eingeteilt sind:

- 1° Teilprüfung: Fächer I und II;
- 2° Teilprüfung: Fach III.] (EWR 23.12.1998, art. 4)

[§ 3. Eine technische Vorschrift bestimmt die Modalitäten über den Ablauf der technischen Prüfung. Wenn sie es für notwendig hält oder auf der Grundlage von eventuellen Stellungnahmen der Kommissionen für die praktische Prüfung oder von Empfehlungen von anwesenden Beobachtern, kann die Verwaltung diese Regelung, die jedem Kandidaten spätestens gleichzeitig zur Aufforderung zu der praktischen Prüfung zugeschickt wird, jährlich anpassen.] (EWR 23.12.1998, art. 4)

[§ 4. Jede praktische Teilprüfung besteht aus einer Hauptprüfung und einer Nachprüfung. Nur die Kandidaten, die die Hauptprüfung nicht bestanden haben, können an der im selben Jahr organisierten Nachprüfung teilnehmen.] (EWR 09.11.2017, art.9)

Artikel 17

[§ 1. Die praktische Prüfung wird von der zuständigen Verwaltung organisiert.

Die zuständige Verwaltung lädt jeden Tag, an dem diese praktische Prüfung stattfindet, mindestens acht Beobachter zur ersten Teilprüfung und wenigstens vier Beobachter zur zweiten Teilprüfung ein, und zwar aus den Listen, die von den innerhalb des Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen" vertretenen Jägervereinigungen vorgeschlagen werden.

§ 2. Diese Beobachter werden nicht besoldet.

Sie haben jedoch Anrecht auf die Vergütung der bei der Ausübung ihres Mandats entstehenden Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den auf das Personal des Öffentlichen Dienstes der Wallonie anwendbaren Regeln und Sätzen.] (EWR 09.11.2017, art.10)

Artikel 18

[§ 1. Um die praktische Prüfung zu bestehen, muss der Kandidat mindestens 50% der Punkte in jeder der zwei Teilprüfungen erreichen.

§ 2. Um die zweite Teilprüfung ablegen zu können, muss der Kandidat die erste im Laufe desselben Jahres oder des vorherigen Jahres organisierte Teilprüfung bestanden haben.

§ 3. Um die erste Teilprüfung zu bestehen, muss der Kandidat im selben Jahr mindestens die Hälfte der Punkte in jedem der Fächer I und II erreicht haben.

§ 4. Um die zweite Teilprüfung zu bestehen, muss der Kandidat, alle Schüsse vermischt, mindestens 10 von möglichen 20 Punkten erreicht haben.

Es werden ein Punkt für jede gebrochene Tontaube und zwei Punkte für jeden Einschlag auf der Silhouettenzielscheibe Gewährt.] (*EWV 11.03.2004, art. 3*)

[§ 5. Der Kandidat, der die erste oder die zweite praktische Teilprüfung nicht besteht, wird aufgefordert, in dem Fach, in dem er die erforderliche Punktzahl nicht erzielt hat, an dem für die Nachprüfung vorgesehenen Tag und zur vorgesehenen Uhrzeit, die Prüfung erneut abzulegen. Für die zweite Teilprüfung legt er nur die Serie von Schüssen ab, für die er die Hälfte der Punkte nicht erzielt hat.] (*EWV 09.11.2017, art.11*)

Artikel 19

§ 1 - Für das Fach III sind die Kandidaten berechtigt, ihre eigenen Waffen und Munition zu benutzen, soweit sie zu den in Sachen Jagdwesen gesetzlich erlaubten Waffen gehören.

In diesem Fall werden die Waffen vor und nach der Benutzung obligatorisch entladen in einer Transporthülle transportiert und gehalten.

Mangels dessen wird die im nächsten Artikel erwähnte Ausschlussmöglichkeit angewandt.

§ 2 - Für das Fach III werden Waffen und Munition zur Verfügung der Kandidaten gestellt, die ihre eigenen Waffen und Munition nicht benutzen möchten.

[§ 3. Für das Schießen mit einem Gewehr mit gezogenem Lauf entspricht das Nennkaliber mindestens 6,5 mm. Die Munition erzeugt in einem Abstand von 100 m eine Energie von mindestens 2200 Joule.

§ 4. Für das Schießen mit einem Gewehr mit glattem Lauf werden nur Schrotkugeln mit der Ziffer 6, 7 und 7,5 der belgischen Numerierung erlaubt.

§ 5. Die gesetzlich erlaubten optischen Vorrichtungen dürfen für das Schießen mit gezogenem Lauf bei einer Schußweite von 100 m benutzt werden.] (*EWV 23.12.1998, art. 5*)

Artikel 20

Im Laufe der praktischen Prüfung hat jeder schwerwiegende Fehler in Verbindung mit der Sicherheit der Personen oder der Güter von Rechts wegen den Ausschluss des Kandidaten durch die zuständige Verwaltung zur Folge.

KAPITEL V - Schlussbestimmungen

Artikel 21

Der Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 7. Juli 1989 zur Organisation der Jagdprüfung in der Wallonischen Region wird aufgehoben.

Die theoretische Prüfung findet 1998 jedoch übergangsweise noch nach den Bestimmungen dieses Erlasses statt. Die gesamten Kandidaten, die diese Prüfung bestanden haben, werden automatisch aufgefordert, sich zur praktischen Prüfung einzufinden.

Artikel 22

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANHANG I

Aufgehoben (EWR 10.03.2005, art. 5)

ANHANG II

PROGRAMM DER JAGDPRÜFUNG

Theoretische Prüfung

Fach I: Kenntnis der Regelung über das Jagdwesen und die Naturerhaltung.

- Gesetz vom 28. Februar 1882 über die Jagd und seine Durchführungserlasse.
- Jagdhüter. Zulassung. Aufgaben.
- Wildlebende geschützte Vögel und Säugetiere.
- Gesetzgebung über die Naturerhaltung in direkter Verbindung mit der Ausübung der Jagd.

Fach II: Kenntnis der Wildarten und der Hege der Wildbestände, der an Land- und Forstwirtschaft durch das Wild zugefügten Schäden, der wildlebenden Vögel und Säugetiere, der Jagdhunde, der Gestaltung und Verwaltung der Jagdgebiete in Verbindung mit der Wildbiologie.

- Erkennen der als Wild eingeordneten Tiere und einschlägige Biologiekennnisse
- [Erkennen von geschützten oder nicht geschützten einheimischen und invasiven Arten von Säugetieren und Vögeln, die in ihrem natürlichen Lebensraum in der Wallonischen Region wild leben]. (AGW 09.11.2017, art.12)
- Wichtigste Rassen von Jagdhunden und ihre Verwendung
- Gestaltung und Verwaltung eines Jagdgebiets auf freier Ebene, im Wald oder mit Wasserwild
- Erkennen der durch das Wild auf freier Ebene oder im Wald verursachten Schäden. Mittel, um diesen Schäden abzuwenden.

Fach III: Kenntnis der Waffen, der Munition und der Jagdarten und Ethik

- Eigenschaften und Leistungen der folgenden Waffen und ihrer Munition:
 - Waffen mit glattem Lauf bzw. glatten Läufen;
 - Schrotpatronen;
 - Waffen mit gezogenem Lauf bzw. gezogenen Läufen;
 - Scharfe Patronen;
 - Kombinierte Waffen.
- Verhalten des Jägers in Sachen Sicherheit und Ethik.

Praktische Prüfung

Fach I: Erkennen und Handhabung der Jagdwaffen und ihrer Munition.

Die Prüfung besteht aus einer Bewertung der Grundkenntnisse des Kandidaten im Bereich der Jagdwaffen, ihrer Munition und ihrer Handhabung in Verbindung mit der Sicherheit.

Die Tests erfolgen auf der Grundlage einer Auswahl von Waffen und Munition, die den folgenden Kategorien angehören:

- Waffen mit glattem Lauf: Bockdoppelflinte, Doppelflinte, Kipplauflinte, halbautomatische Flinten;
- Waffen mit gezogenem Lauf: Bockdoppelbüchse, Doppelbüchse, halbautomatische Büchse, Repetierbüchse mit Zylindersverschluss, Unterhebelrepetierer, Vorderschaftrepetierer;
- kombinierte Waffen: Bockbüchs- bzw. Büchsflinte, Drilling.

Fach II: Handhabung der Waffen bei der Jagdausübung

[Die Prüfung besteht in der Bewertung der Fähigkeit des Kandidaten, eine Jagdwaffe unter den günstigsten Sicherheitsbedingungen zu handhaben und der Beurteilung seiner Verhaltensweise gegenüber Personen und Gütern.

Die technischen Vorschriften legen einerseits eine Jagdstrecke fest, bei der eine Jagdart oder ein Jagdverfahren simuliert wird, und auf der die Kandidaten geprüft werden, und andererseits die besonderen Bedingungen für den Ablauf dieser Strecke.

Entscheidende Faktoren: Überwinden von, Hindernissen, Abschätzung von Entfernungen, Lokalisierung von Gefahren, Reaktionen auf das Wild, Scheinschießen auf Tontauben und auf Silhouettenziele.](EWR 09.11.2017, art.13)

Fach III: Reeles Schiessen auf Tontauben und auf Silhouettenzielscheiben.

Die Prüfung hat zum Zweck, die Eignung bei der Benutzung einer Jagdwaffe beim Schiessen zu bewerten und die Schiessfähigkeit einzuschätzen.

Die Prüfung besteht aus:

- einem Schuss mit einer Waffe mit gezogenem Lauf: fünf Patronen auf eine 100 m weit gelegene Silhouettenzielscheibe, mit oder ohne Stutzen nach Wahl des Kandidaten;
- einem Schuss mit einer Waffe mit glattem Lauf: auf zehn Tontauben.

27. MÄRZ 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung über die Gewährung eines Zuschusses für die Anlage gewisser Einrichtungen für die Jagd (Belgischen Staatsblatt 10/10/2002)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des [Artikels 1sexies](#), eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des am 28. August 2001 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 4. Oktober 2001 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;

Aufgrund des am 19. April 2001 gegebenen Einverständnisses des « Conseil supérieur wallon de la chasse » (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des am 28. November 2001 gegebenen Einverständnisses des « Conseil supérieur des villes, communes et provinces de la Région wallonne » (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region);

Aufgrund des Beschlusses der Regierung über den Antrag auf ein Gutachten des Staatsrates, das dieser innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat abgeben muss;

Aufgrund des am 11. März 2002 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, 1°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und der ländlichen Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschliesst :

Artikel 1

Innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel wird ein Zuschuss für die Anlage gewisser Äsungsflächen auf den Jagdgebieten der Wallonischen Region gewährt; hierbei handelt es sich um die Einrichtung von Äsungsflächen für das Nieder- und Hochwild, das Anlagen von Verbisspflanzen und die Schaffung von Blätterdächern für das Niederwild.

Unter Jagdgebiet versteht man das Gebiet, dessen jagdbare Fläche in Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd bestimmt ist und für das eine natürliche Person oder eine juristische Person jagdberechtigt ist.

Unter Äsungsbereich versteht man jede Parzelle, die vom Menschen angelegt wird, um das Nahrungsvorkommen des Wildes zu erhöhen.

Artikel 2

Der Zuschuss wird dem Eigentümer der Parzelle, auf der die in Artikel 1 erwähnten Jagdeinrichtungen vorgenommen werden oder dem Inhaber eines dinglichen Rechts auf diese Parzelle, das deren Nutzung nach sich zieht, gewährt.

Der Empfänger dieses Zuschusses kann eine Person öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Artikel 3

§ 1. Der Zuschuss für die Einrichtung von Äsungsbereichen für das Nieder- und Hochwild oder von Blätterdächern für das Niederwild wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- 1° der Äsungsbereich oder das Blätterdach muss mit Hilfe einer Mischung von Samen aus verschiedenen Pflanzenarten eingerichtet werden, die eine perennierende Deckung der Parzelle zu bilden vermag oder, mangels dessen, dank deren das Wild während mindestens der gesamten Winterzeit bis zum Anfang des Frühlings mit Futter versorgt werden kann;
- 2° der Äsungsbereich oder das Blätterdach darf nicht eingerichtet werden:
 - a) in einer Entfernung von weniger als 100 m eines Fassungsbrunnens oder eines Stausees (ausser für das Niederwild);
 - b) in einer Entfernung von weniger als 25 m eines Wasserlaufs oder eines Talgrundes (ausser für das Niederwild);
 - c) in einer Entfernung von weniger als 15 m eines Quellengebiets;

- d) auf Böden, die auf den Bodenkarten als hydromorphe, anmoorige oder moorige Böden angegeben sind ;
- 3° die Ausbringung von Düngemitteln darf nur vorgenommen werden, wenn eine chemische Bodenanalyse vorher ausgeführt wurde und wenn die Ergebnisse dieser Analyse sie erfordern;
- 4° der Antragsteller muss auf der Parzelle, die Gegenstand des Zuschusses ist, während mindestens fünf Jahren einen Äsungsbereich oder ein Blätterdach nach Punkt 1° erhalten;
- 5° die Vernichtung der dort befindlichen Vegetation und die Reinigung werden ausschliesslich mechanisch vorgenommen.

§ 2. Ein Zuschuss für die Einpflanzung oder die Aussaat von Verbisspflanzen wird nur dann gewährt, wenn die durch Aussaat, Stecklingsvermehrung oder Einpflanzung eingebrachten Arten einer oder mehreren der folgenden angehören:

Gemeiner Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Weißerle	<i>Alnus incana</i>	Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Vielrippige Weide	<i>Salix x multinervis</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	Hybride von Sal- und Korbweide	<i>Salix x sericans</i>
Weißbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	Vogelbeerbaum	<i>Sorbus aucuparia</i>
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hagebutte	<i>Rosa canina</i>	Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Wildbirne	<i>Pirus communis</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Echte Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Scheinakazie	<i>Robinia pseudo acacia</i>	Drosselbeere	<i>Viburnum opulus</i>
Brombeerstrauch	<i>Rubus fruticosus</i>		

§ 3. Wenn die Anlage der in Artikel 1 erwähnten Jagdeinrichtungen die Ausführung von Handlungen oder Arbeiten mit sich bringt, die eine Städtebaugenehmigung erfordern, kann der Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller diese Genehmigung zuvor erhalten hat.

§ 4. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel benutzt werden.

Artikel 4

Jeder Antrag auf Zuschuss muss an den Forstdirektor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen, wo sich die Parzelle(n) befindet/befinden, auf der die in Artikel 1 erwähnten Jagdeinrichtungen geplant sind, gerichtet werden.

Der Antrag gibt den Namen, den Vornamen, die Anschrift des Antragstellers, die Natur seines dinglichen Rechts auf die Parzelle sowie gegebenenfalls den Namen, den Vornamen und die Anschrift seines Mandatträgers an.

Dem Antrag wird das Folgende beigefügt:

1° ein Auszug aus der Katasterheberolle;

- 2° ein Auszug der topographischen Karte entweder im Massstab 1:10000, 1:20000 oder 1:25000, auf der die betroffene Parzelle rot umrandet ist;
- 3° eine Beschreibung der auf der betroffenen Parzelle geplanten Jagdeinrichtungen, wobei unter anderem und je nach Fall das Folgende angegeben wird:
 - a) die Fläche des Äsungsbereichs für das Nieder- und Hochwild oder des Blätterdachs für das Niederwild und die Pflanzenarten, die gesät werden;
 - b) die Fläche des zu schaffenden Anbaus von Verbisspflanzen und die Arten, die benutzt werden.
- 4° ein Kostenvoranschlag, der die gesamten Kosten (mit MwSt) der vorzunehmenden Arbeiten angibt;
- 5° die Unterlagen, die das dingliche Recht und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Mandats belegen;
- 6° je nach Fall, die Ergebnisse der chemischen Bodenanalyse;
- 7° gegebenenfalls, die Abschrift der Städtebaugenehmigung;
- 8° und die Fläche des betroffenen Jagdgebiets.

Eine Empfangsbestätigung wird innerhalb von acht Werktagen an den Antragsteller gerichtet.

Artikel 5

Es darf nur ein Antrag pro Person und pro Kalenderjahr eingereicht werden. Im Falle einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass letztere und nicht jeder der Miteigentümer der Rechtsgemeinschaft den Antrag eingereicht hat. Jeder Antrag darf eine oder mehrere Parzellen betreffen.

Das Einverständnis des Forstdirektors des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen kann die Gesamtheit des Antrags oder nur einen Teil davon betreffen.

Artikel 6

Die Personalmitglieder der Abteilung Natur und Forstwesen sind berechtigt, die Orte, die Gegenstand des Antrags auf Zuschuss ist, zu besichtigen und die angemessenen Überprüfungen dort vorzunehmen, nachdem sie den Antragsteller mindestens achtundvierzig Stunden vorher davon benachrichtigt haben.

Wenn der Antragsteller die Anwendung dieses Artikels verweigert oder verhindert, wird ihm der Zuschuss verweigert.

Artikel 7

Der Forstdirektor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen fasst einen Beschluss, den er dem Antragsteller innerhalb von 20 Werktagen ab dem Eingang des Antrags zustellt.

Im Falle eines Verweigerungsbeschlusses seitens des Forstdirektors des Zentrums oder in Ermangelung seines Beschlusses innerhalb der vorgesehenen Frist ist der Antragsteller berechtigt, per bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Einspruch beim Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, oder bei seinem Beauftragten gegen einzulegen.

Der Minister oder dessen Beauftragter verfügt über eine Frist von zwanzig Werktagen, um dem Antragsteller den Beschluss per bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mitzuteilen.

Artikel 8

Die Anlage der Jagdeinrichtungen, für die der Zuschuss beantragt wurde, muss spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des günstigen Beschlusses des Forstdirektors des Zentrums bzw. des Ministers oder dessen Beauftragten verwirklicht sein.

Der Antragsteller meldet das Ende der Arbeiten zur Anlage der Jagdeinrichtungen per Brief an den Forstdirektor des Zentrums.

Artikel 9

Der Zuschuss wird in einem einzigen Mal ausgezahlt, nachdem der Forstdirektor des Zentrums oder sein Beauftragter die Ausführung der Arbeiten überprüft hat und gegen Vorlage der quittierten Rechnungen und/oder der vom Antragsteller gleichlautend genehmigten Lohnscheine sowie der Bodenanalyse.

Artikel 10

§ 1. Die bezuschussbaren Ausgaben und Arbeiten sind die folgenden:

- 1° die verschiedenen Arbeiten zur Vorbereitung des Bodens, einschliesslich der Rodung und der Abgleichung der Baumstümpfe, der Dränierung an der Bodenoberfläche, der Vernichtung der dort befindlichen Pflanzen und der Reinigung der Parzelle;
- 2° die Bodenanalyse;
- 3° der Ankauf und die Ausbringung von Düngemitteln;
- 4° der Ankauf von Stecklingen oder Jungpflanzen;
- 5° die Aussaat oder die Einpflanzung;
- 6° der Ankauf und das Anbringen von zeitweiligen Schutzvorrichtungen gegen das Wild.

§ 2. Der Zuschuss wird auf 60 % des Gesamtbetrags der in § 1 erwähnten Arbeiten festgelegt. Der Gesamtbetrag des Zuschusses darf 2.478,94 Euro/ha für die Äsungsbereiche für das Nieder- und Hochwild und die Blätterdächer für das Niederwild und 991,57 Euro/ha für die Verbisspflanzen nicht überschreiten. Der Zuschuss wird bis zu 3 % der Fläche des Jagdgebiets gewährt.

§ 3. Der in § 2 festgelegte Bezuschussungssatz wird um 10 % erhöht, wenn es sich um gruppierte Anträge betreffend mindestens 5 benachbarte Jagdgebiete handelt, die in einem Stück mindestens 2.000 ha Wald für das Hochwild bzw. mindestens 2.000 ha Wald und/oder Feld für das Niederwild zusammenfassen.

Artikel 11

Der vorliegende Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt im Kraft.

Artikel 12

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

18. OKTOBER 2002 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung (Bekämpfung) gewisser Wildarten (Belgisches Staatsblatt 27/11/2002)

Änderungen	<p>EWR 22 september 2005 (B.S. 05/10/2005)</p> <p>EWR 10 november 2011 (B.S. 06/01/2012)</p> <p>EWR 13 september 2012 (B.S. 21/09/2012)</p> <p>EWR 27 Februar 2014 (B.S. 18/03/2014)</p> <p>EWR 17 september 2015 (B.S. 29/09/2015)</p>
-------------------	---

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des [Artikels 7](#), ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, des [Artikels 8](#), ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, des [Artikels 9](#), aufgehoben durch das Dekret vom 19. Juli 1985 und wiedereingeführt durch das Dekret vom 14. Juli 1994, des [Artikels 12bis](#), eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994, des [Artikels 30bis](#), ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und des [Artikels 30ter](#), eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund der am 10. Oktober 2001, am 14. November 2001, am 12. Dezember 2001 und am 9. Januar 2002 abgegebenen Gutachten des « Conseil supérieur wallon de la Chasse » (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des Beschlusses der Regierung über den Antrag auf ein Gutachten des Staatsrates, das dieser innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat abgeben muss;

Aufgrund des am 3. Juli 2002 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 33.280/4;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und der ländlichen Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — Allgemeines

Artikel 1

Jede Person, die die Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe oder mit einem gesetzmäßig gehaltenen Raubvogel ausübt, muss Inhaber eines für die laufende Jagdsaison gültigen Jagdscheins sein.

Diese Pflicht findet jedoch nicht Anwendung auf:

- 1° die vereidigten Jagdhüter und die Beamten sowie Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen, außer im Falle der Benutzung eines Raubvogels ;
- 2° die Mitglieder der « Bird Control Units » der Militärflugplätze, außer im Falle der Benutzung einer Feuerwaffe.

Artikel 2

Jeder Antrag auf eine in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses erforderlichen Vernichtungsgenehmigung muss mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreiben oder gegen Empfangsbescheinigung [oder durch jedes Mittel, das der Einsendung ein sicheres Datum verleiht] (*EWR 17.09.2015, art.3*) beim Minister oder im Falle einer Vollmachtserteilung beim örtlich zuständigen und hierunter den « Bevollmächtigten » genannten Forstdirektor des Zentrums der Abteilung Natur und Forstwesen eingereicht werden.

Er muss:

- 1° durch das Ausmaß der bestehenden oder drohenden Schäden begründet werden;
- 2° die Art des betroffenen Wildes und die geschätzte Anzahl Tiere, die zu vernichten sind, angeben;
- 3° die Namen, Vornamen und Anschrift der Personen, die die Vernichtung vornehmen sowie für jede Person die Nummer ihres Jagdscheins angeben;

4° unter Gefahr der Unzulässigkeit die verbindliche Zusage des Betroffenen angeben, die Anwesenheit des Forstdienstes jederzeit zuzulassen, um die bestehenden Wildbestände sowie die Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen zu überprüfen ;

5° [...] (*EWR 17.09.2015, art.2*).

Die Genehmigung bestimmt:

1° die Höchstanzahl zu erlegenden Tiere und gegebenenfalls eine Mindestanzahl;

2° die Vernichtungsmethode(n).

Die Vernichtungsgenehmigungen haben eine Gültigkeit von einem Monat. Sie können erneuert werden

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, jederzeit einer Vernichtungsgenehmigung ein Ende zu setzen, wenn die Umstände, die diese rechtfertigen, nicht mehr bestehen.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter übermittelt dem Hegering die Abschrift jeder Vernichtungsgenehmigung, die für die Gebiete, für die der Rat zuständig ist, erteilt wird. Wenn er in Anwendung von Absatz 3 einer dieser Genehmigungen ein Ende setzt, übermittelt er ebenfalls dem Hegering eine Abschrift seines Beschlusses.

Artikel 3

Jede Person, die die Vernichtung vornimmt, ist verpflichtet, auf Verlangen der in Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Bediensteten das Folgende vorzuzeigen:

1° die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gegebenenfalls erforderliche Vernichtungsgenehmigung;

2° ihr Jagdschein, wenn dieser in Anwendung von Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erfordert wird.

Artikel 4

[Die Benutzung von Feuerwaffen und von Munition im Rahmen der Vernichtung muss dieselben Bedingungen wie diejenigen, die zur Ausübung der Jagd vorgesehen sind, erfüllen] (*EWR 22.09.2005, art. 13*)

[(...)] (*EWR 13.09.2012, art. 4*)

Artikel 5

Der Transport jegliches in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses vernichteten oder gefangenen Wildtiers ist ganzjährig erlaubt, gegebenenfalls unter Beachtung der durch den Erlass der Wallonischen Regierung [vom 25. September 2008] (*EWR 17.09.2015, art.4*) zur Regelung des Transports von erlegtem Hochwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, auferlegten Bedingungen.

KAPITEL II - Vernichtung im Interesse der Fauna und der Flora und zwecks der Vorbeugung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern

Abschnitt 1 - Vernichtung des Schwarzwildes

Artikel 6

[Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen, Tierhaltungen sowie an der Flora allgemein, ob diese zur Landwirtschaft gehört oder nicht, erfolgen.] (*EWR 17.09.2015, art.5*)

Es ist verboten, die Vernichtung des Schwarzwildes ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden [in Absatz 1 erwähnten] (*EWR 17.09.2015, art.6*) verhindern kann.

Artikel 7

Die Vernichtung des Schwarzwildes kann ganzjährig im Felde zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und einer Stunde nach Sonnenuntergang stattfinden.

Artikel 8

Die Vernichtung des Schwarzwildes darf nur mit Hilfe von Feuerwaffen und nur auf dem Ansitz oder auf dem Pirschgang ohne Treiber noch Hunde erfolgen.

Die Verwendung eines Hundes für das Aufsuchen eines verletzten Tieres ist jedoch erlaubt.

Artikel 9

[Die Vernichtung des Schwarzwildes wird durch den Inhaber des Geländes vorgenommen.

Der Inhaber des Geländes ist berechtigt, folgende Personen zu ersuchen, die Vernichtung an seiner Stelle vorzunehmen:

1° den Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und seine vereidigten Jagdhüter;

2° mangels der erstgenannten Personen, den Inhaber des Jagdrechts auf einem bewaldeten, neben den zu schützenden Geländen liegenden Gebiet, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und seine vereidigten Jagdhüter;

3° mangels der zweitgenannten Personen, irgend einen anderen Jäger.] (*EWR 17.09.2015, art.7*)

Artikel 10

[Der Antrag auf eine Vernichtungsgenehmigung muss vom Inhaber des Geländes oder von den in Artikel 9 erwähnten Personen eingereicht werden und unter anderem die Ortslage der zu schützenden Parzellen, die Identität der Person, die die Vernichtung vornimmt, sowie die Eigenschaft, in der sie eingreift, angeben.] (*EWR 17.09.2015, art.8*)

Artikel 11

[In Abweichung von Artikeln 7 bis 10 und wenn in einem Teil der Wallonischen Region festgestellt wird, dass ein zu großes Schwarzwildvorkommen erhebliche Schäden, von denen in Artikel 6 Absatz 1 die Rede ist, an der Landwirtschaft verursacht, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, den Jagdberechtigten zu erlauben, während des gesamten Jahres und nur tagsüber eine oder mehrere Vernichtungstreibjagden im Wald zu organisieren.

Die vereidigten Jagdhüter des Inhabers des Jagdrechts dürfen während dieser Treibjagden Schwarzwild abschießen.

Diese Treibjagden dürfen nur mit Hilfe von Feuerwaffen und nachdem die Forstabteilung darüber informiert wurde, stattfinden.] (*EWR 17.09.2015, art.9*)

Artikel 12

[In Abweichung von den Artikeln 7 bis 9 und wenn festgestellt wird, dass das Schwarzwild erhebliche Schäden an Kulturen oder an der Vegetation bestimmter Gelände verursacht, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, eine oder mehrere Vernichtungstreibjagden zu erlauben.

Diese Treibjagden dürfen nur von folgenden Personen ausgeübt werden:

1° vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht tatsächlich ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;

2° mangels der erstgenannten Personen, vom Inhaber des Jagdrechts auf einem bewaldeten, an die Ebene der zu schützenden Gelände angrenzenden Gebiet, der dieses Recht dort tatsächlich ausübt, und von seinen vereidigten Jagdhütern;

3° mangels der zweitgenannten Personen, von irgendeinem anderen Jäger.

Diese Treibjagden dürfen nur tagsüber mit Hilfe von Feuerwaffen und nachdem die Forstabteilung darüber informiert wurde, stattfinden.

Diese Treibjagden dürfen während der maschinellen Erntearbeiten durchgeführt werden, auch wenn diese die Vernichtung des Schwarzwildes erleichtern können.

Der Antrag auf eine Vernichtungsgenehmigung muss vom Inhaber des Geländes eingereicht werden und unter anderem die Ortslage der zu schützenden Gelände, die Identität der Jäger und der vereidigten Jagdhüter, die die Vernichtung vornehmen und die Eigenschaft, in der sie eingreifen, angeben.] (*EWR 17.09.2015, art.10*)

Abschnitt 2 - Vernichtung des Fuchses, der verwilderten Hauskatze, des Steinmarders und des Iltisses

Artikel 13

Die Vernichtung des Fuchses, der verwilderten Hauskatze, des Steinmarders und des Iltisses darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Viehbeständen und im Interesse der Fauna erfolgen.

Ausser wenn sie ausschliesslich mit Hilfe einer Feuerwaffe ausgeführt wird, ist es untersagt, die Vernichtung der oben erwähnten Tiere ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Viehbeständen verhindern oder die Fauna schützen kann.

In Abweichung von Artikel 2, Absatz 4 werden die Genehmigungen für eine Höchstdauer von einem Jahr erteilt. Sie können erneuert werden

Artikel 14

Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf ganzjährig tags- und nachtsüber erfolgen. Wenn diese Vernichtung mit Hilfe einer Feuerwaffe stattfindet, darf sie jedoch nur ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf in der gesamten Wallonischen Region vorgenommen werden. Wenn sie durch den Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter ausgeführt wird, darf sie jedoch nur innerhalb oder in der unmittelbaren Nähe der Gebäude oder der Zuchtanlagen erfolgen

Artikel 15

§ 1. Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere darf nur unter Benutzung oder mit Hilfe von:

- 1° [Feuerwaffen, auch während der maschinellen Erntearbeiten, wenn die Vernichtung des Fuchses angebracht ist, auch wenn diese Arbeiten dessen Vernichtung erleichtern können]; (*EWR 17.09.2015, art.11*)
- 2° Fangkörben und jeglichen sonstigen Fallen, die zum Zweck haben, das Tier durch die Haltung in einem geschlossenen Raum zu fangen, ohne es an einem Körperteil direkt festzuhalten und ohne es zu verletzen;
- 3° nicht vergifteten und nicht lebenden Ködern;
- 4° Schlingenfallen, die durch den Druck auf einem Teller oder durch irgendwelches andere Entspannungssystem ausgelöst werden und die als Gegenstand haben, das Tier durch ein seiner Glieder zu fangen, ohne es zu verletzen;
- 5° Halsschlingen mit Stopper;
- 6° Hunden, erfolgen.

Für die Vernichtung des Steinmarders und des Iltisses wird jedoch die Benutzung der in Punkten 4° bis 6° des vorliegenden Absatzes erwähnten Mittel verboten.

Die Benutzung der in Absatz 1, Punkt 4° bzw. 5° des vorliegenden Paragraphen erwähnten Schlingenfallen und Halsschlingen mit Stopper wird jeder Person, die nicht in Artikel 16, Absatz 2 erwähnt ist, verboten.

§ 2. Die in § 1, Absatz 1, Punkt 2° erwähnten Fangkörbe und sonstigen Fallen müssen mit einer freien Öffnung, die einem Kreis mit einem mindestens 3 cm grossen Durchmesser entspricht, versehen sein. Der Stopper der in § 1, Absatz 1, Punkt 5° erwähnten Halschlingen muss unversetzbar sein und so aufgestellt werden, dass die Schleife mindestens einen Kreisumfang von 21 cm hat, um ein Erdrosseln der Tiere zu vermeiden. Die angebrachte Halsschlinge muss eine Öffnung mit einem Höchstdurchmesser von 20 cm haben.

Die Halterung der in § 1, Absatz 1, Punkt 4° bzw. 5° erwähnten Schlingenfallen und Halsschlingen mit Stopper, die diese Geräte mit einem festen oder beweglichen Punkt verknüpft, muss mindestens einen Drehring haben, durch den die Bewegungen des gefangenen Tiers begleitet werden und die Verdrillung der Schlingenfalle oder Halsschlinge verhindert wird.

Die in § 1, Absatz 1, Punkten 2°, 4° und 5° erwähnten Vorrichtungen müssen täglich morgens durch den Fangjäger besucht werden. Die Tötung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere muss sofort und ohne Schmerzen stattfinden. Im Falle des zufälligen Fangs eines anderen Tiers muss dieses sofort freigelassen werden.

Artikel 16

Die Vernichtung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Tiere, um erhebliche Schäden an Viehbeständen zu vermeiden, wird durch den Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter ausgeführt.

Die Vernichtung der gleichen Tiere im Interesse der Fauna wird durch den Inhaber des Jagdrechts, der dieses Recht auf Geländen, auf denen die Vernichtung geplant ist, tatsächlich ausübt oder durch seine vereidigten Jagdhüter ausgeführt.

Der Minister ist berechtigt, die Beamten und Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen zu erlauben, in den der Forstregelung unterstehenden Wäldern den Fuchs und die verwilderte Hauskatze zu vernichten

Artikel 17

Der Antrag auf Vernichtung zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Viehbeständen muss vom Inhaber des Geländes eingereicht werden.

Der Antrag auf Vernichtung im Interesse der Fauna muss vom Inhaber des Jagdrechts, der dieses Recht auf den Geländen, auf denen die Vernichtung geplant ist, tatsächlich ausübt, eingereicht werden.

Jeder Vernichtungsantrag muss unter anderem die Ortslage der zu schützenden Parzellen, die Mittel, die unter den in Artikel 15, § 1 aufgeführten Mitteln benutzt werden, die Identität der Person, die die Vernichtung vornimmt und die Eigenschaft, in der sie eingreift, angeben

Abschnitt 3 - Vernichtung des Kaninchens

Artikel 18

Die Vernichtung des Kaninchens darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen und an Wäldern erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung des Kaninchens ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Kulturen und an Wäldern verhindern kann

Artikel 19

Die Vernichtung des Kaninchens kann ganzjährig ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region erfolgen

Artikel 20

Die Vernichtung des Kaninchens kann mit folgenden Mitteln erfolgen:

- 1° Feuerwaffen, mit oder ohne Frettchen, mit oder ohne Hunde;
- 2° mit Kaninchengarn und Frettchen;
- 3° mit gesetzmässig gehaltenen Raubvögeln

Artikel 21

Die Vernichtung des Kaninchens kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- 1° vorrangig vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht tatsächlich ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;
- 2° vom Inhaber des Geländes oder dessen Vertreter, mit dem Einverständnis des vorerwähnten Jagdberechtigten.

Der Minister ist berechtigt, die Beamten und Beauftragten der Abteilung Natur und Forstwesen zu erlauben, in den der Forstregelung unterstehenden Wäldern, wo das Jagdrecht nicht vergeben worden ist, das Kaninchen zu vernichten.

Artikel 22

Der Vernichtungsantrag wird vom Jagdberechtigten oder vom Besitzer eingereicht.

Er gibt unter anderem die Ortslage der Parzellen, auf denen die Vernichtung geplant ist, die Identität der Personen, die die Vernichtung vornehmen und die Eigenschaft, in der sie eingreifen, an.

Wenn der Antrag durch den Inhaber des Geländes eingereicht wird, muss er mit dem schriftlichen Einverständnis des Jagdberechtigten versehen werden.

Abschnitt 4 - Vernichtung der Ringeltaube

Artikel 23

Die Vernichtung der Ringeltaube darf nur zwecks der Vorbeugung erheblicher Schäden an den in Artikel 24 aufgeführten Kulturen erfolgen.

Es ist verboten, die Vernichtung der Ringeltaube ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Kulturen verhindern kann.

In Abweichung von Artikel 2, Absatz 4 ist die Genehmigung jährlich und für die in Artikel 24 erwähnten Zeiträume gültig.

Artikel 24

Die Vernichtung der Ringeltaube ist nur tagsüber erlaubt:

- 1° vom 1. März bis zum 30. Juni: in den Flachsfeldern;
- 2° vom 1. März bis zum 31. August: in den Feldbohnen-, Erbsen-, Zichorie- und Kohlfeldern;
- 3° vom 15. August bis zum 30. Juni: in den Winter- und Frühlingsrapfeldern und in den Wintererbsenfeldern;

- 4° vom 1. April bis zum 15. November: in den Sonneblumen- und Lupinenfeldern;
5° [vom 1. Juni bis zum 30. September: in den Lagergetreiden] (EWR 17.09.2015, art.12);
[6° vom 1. März bis zum 1. Juli: in den Futter- und Zuckerrübenfeldern;
7° vom 1. Januar bis zum 1. Juni: in den Luzerne- und Kleefeldern;
8° vom 1. März bis zum 30. September: in den Feldern der anderen Leguminosen;
9° vom 1. Mai bis zum 15. Juli: in den Bohnenfeldern;
10° vom 15. April bis zum 1. Juni: in den Flachsfeldern;
11° vom 1. Dezember bis zum 1. Mai: in den Spinatfeldern.] (EWR 17.09.2015, art.13)

Artikel 25

Die Vernichtung der Ringeltaube kann wie folgt erfolgen:

- 1° mit Feuerwaffen, mit oder ohne Lockvögel bzw. künstliche Lockvögel;
- 2° mit gesetzmässig gehaltenen Raubvögeln.

Artikel 26

Die Vernichtung der Ringeltaube kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- 1° vorrangig vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht tatsächlich ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;
- 2° vom Inhaber des Geländes oder von dessen Vertretern, mit dem Einverständnis des vorerwähnten Jagdberechtigten

[Die in Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Personen dürfen die Vernichtung bis auf einen Abstand von fünfzig Metern um die betroffenen Parzellen durchführen, unter der Voraussetzung, dass sie auf dieser Fläche über das Jagd- oder Bewachungsrecht verfügen.] (AGW 17.09.2015, art.14)

Artikel 27

Der Vernichtungsantrag wird vom Jagdberechtigten oder vom Inhaber des Geländes eingereicht.

Er gibt unter anderem die genaue Ortslage der Parzellen, auf denen die Vernichtung geplant wird, die Identität der Personen, die die Vernichtung vornehmen und die Eigenschaft, in der sie eingreifen, an.

Wenn der Antrag durch den Inhaber des Geländes eingereicht wird, muss er mit dem schriftlichen Einverständnis des Jagdberechtigten versehen werden.

Abschnitt 5 - Vernichtung des Hochwildes

Artikel 28

Die Vernichtung des Hochwildes darf nur in den Gebieten, in denen Bäume oder Pflanzen Gegenstand von bestehenden oder drohenden Schäden sind, erfolgen.

Es ist verboten, diese Vernichtung ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten sowie des Vorsitzenden des Hegeringes, der für das betreffende Gebiet zuständig ist, oder dessen Bevollmächtigten, durchzuführen. Bei Unstimmigkeit kann ein Einspruch beim Minister eingelegt werden.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die erheblichen Schäden an Bäumen und Pflanzen verhindern kann.

In Abweichung von Artikel 2, Absatz 4 wird in der Genehmigung der Tag bzw. die einanderfolgenden Tage, an denen die Vernichtung stattfinden kann, bestimmt

Artikel 29

Die in Artikel 28 erwähnte Vernichtung des Hochwildes kann ganzjährig nur tagsüber erfolgen.

Artikel 30

Die in Artikel 28 erwähnte Vernichtung des Hochwildes darf nur mit Hilfe von Feuerwaffen, mit oder ohne Hunde erfolgen.

Artikel 31

Die in Artikel 28 erwähnte Vernichtung des Hochwildes darf nur durch den Jagdberechtigten durchgeführt werden.

[Abschnitt 6 - Vernichtung der Kanadagans]

Artikel 31/1

Die Vernichtung der Kanadagans darf nur zur Vorbeugung erheblicher Schäden an Kulturen und im Interesse der Fauna und der Flora erfolgen.

Es ist untersagt, die Vernichtung der Kanadagans ohne die vorherige Genehmigung des Ministers oder dessen Bevollmächtigten vorzunehmen.

Artikel 31/2

Die Vernichtung der Kanadagans wird ganzjährig ab einer Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang bis eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang erlaubt:

- 1° in den Gemüsekulturen, Rapsfeldern und Getreidekulturen;
- 2° in den Wiesen;
- 3° in den Naturschutzgebieten, für die in Anwendung von Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur von dem in Artikel 11, erster Strich desselben Gesetzes angeführten Verbot abgewichen wird;
- 4° in den Grüengebieten, Parks und öffentlichen Anlagen.

Artikel 31/3

Die Vernichtung der Kanadagans kann wie folgt durchgeführt werden:

- 1° mit Hilfe von mit Kugel- oder Schrotpatronen geladenen Feuerwaffen, mit oder ohne Lockvogel bzw. künstlichem Lockvogel, ausser in den Grüengebieten, Parks und öffentlichen Anlagen;
- 2° durch die Neutralisierung der Eier;
- 3° durch den Fang, mit Ausnahme des Einsatzes von Netzen, und durch eine Euthanasiespritze, unter der Bedingung, dass diese durch einen Tierarzt vorgenommen wird;
- 4° mit Hilfe von gesetzmässig gehaltenen Raubvögeln.
- 5° mit Hilfe von Hunden.

Artikel 31/4

Die Vernichtung der Kanadagans kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- 1° vorrangig vom Inhaber des Jagdrechts auf den zu schützenden Geländen, der dort sein Recht effektiv ausübt, sowie von seinen vereidigten Jagdhütern;
- 2° vom Inhaber des Geländes oder von dessen Vertretern, mit dem Einverständnis des vorerwähnten Jagdberechtigten;
- 3° von den durch den Minister oder seinen Bevollmächtigten besonders für die Euthanasie der gefangenen Vögel bezeichneten Personen.

Artikel 31/5

Der Vernichtungsantrag wird vom Jagdberechtigten oder vom Inhaber des Geländes eingereicht.

In diesem Antrag wird die Ortslage der Parzellen oder Stellen für die geplante Vernichtung, die Identität der Personen, die diese Vernichtung vornehmen, die Eigenschaft, in der sie tätig werden, sowie die geplante Methode angegeben.

Wenn der Antrag durch den Inhaber des Geländes eingereicht wird, muss ihm das schriftliche Einverständnis des Jagdberechtigten beigelegt werden.] (EWR 10.11.2011, art. 1^{er})

KAPITEL III - Vernichtung gewisser Wildarten, die die Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit sowie die Luftverkehrssicherheit gefährden

Abschnitt 1 - Vernichtung gewisser Wildarten im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit

Artikel 32

Wenn an irgendwelchem Ort des Gebiets der Wallonischen Region Tiere, die der Kategorie "Hochwild" oder "Sonstiges Wild" angehören, mit Ausnahme der Vögel, die Volksgesundheit oder öffentliche Sicherheit plötzlich gefährden, ist der Minister oder dessen Bevollmächtigter berechtigt, ihren Fang oder ihre Verlegung ganzjährig tagsüber wie nachtsüber zu erlauben.

Die Genehmigung einer gezielten Vernichtung oder eines gezielten Fangs kann nur erteilt werden, wenn sie dem Überleben des betroffenen Wildbestandes nicht schadet und unter der Bedingung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die allein die Bedrohung für die Volksgesundheit oder öffentliche Sicherheit beseitigen kann

Artikel 33

Die Vernichtung oder der Fang, die bzw. der in Artikel 32 erwähnt ist, können nur wie folgt erfolgen:

- 1° mit Jagdnetzen, Fallen, Fangkörben und sonstigen gleichartigen Vorrichtungen, die den Fang von lebenden Tieren, ohne diese zu verletzen, ermöglichen,
- 2° mit nicht vergifteten und nicht lebenden Ködern;
- 3° mit Betäubungsgewehren;
- 4° mit Feuerwaffen.

Artikel 34

Die Vernichtung und der Fang, die bzw. der in Artikel 32 erwähnt sind, können durch jegliche Person ausgeführt werden, die fähig ist, diese vorzunehmen und die zu diesem Zweck durch den Minister oder dessen Bevollmächtigten bezeichnet wird.

Der Minister oder dessen Bevollmächtigter bestimmt die zu benutzenden Mittel, unter denjenigen, die in Artikel 33 aufgeführt sind..

Abschnitt 2 - Vernichtung gewisser Wildarten im Interesse der Luftverkehrssicherheit

Artikel 35

Im Interesse der Luftverkehrssicherheit können die Vernichtung von Wildarten, sowie deren Fang und Verlegung vom Minister oder dessen Bevollmächtigten erlaubt werden, und zwar innerhalb der Grenzen:

- 1° der zivilen Flughäfen von Charleroi und Lüttich;
- 2° der Militärflugplätze von Chièvres, Beauvechain, Bierset und Florennes.

Diese Massnahmen können ganzjährig tagsüber wie nachtsüber vorgenommen werden.

Sie können nur erlaubt werden, wenn Vorbeugungs- und Erschreckungsmittel benutzt worden sind und diese nicht genügen, um alle Bedrohung für die Luftverkehrssicherheit zu beseitigen.

In Abweichung von Artikel 2, Absatz 4 ist die Genehmigung ein Jahr gültig und erneuerbar. Sie bestimmt unter anderem die einzigen Wildarten, die vernichtet oder gefangen werden können.

Artikel 36

Die Vernichtung und der Fang, die bzw. der in Artikel 35 erwähnt sind, können nur wie folgt erfolgen:

- 1° mit Jagdnetzen, Fallen, trichterförmigen Netzen, Fangkörben und sonstigen gleichartigen Vorrichtungen, die den Fang von lebenden Tieren, ohne diese zu verletzen, ermöglichen,
- 2° mit nicht vergifteten und nicht lebenden Ködern;
- 3° mit Betäubungsgewehren;
- 4° mit Feuerwaffen;
- 5° mit gesetzlich gehaltenen Raubvögeln.

Artikel 37

Die in Artikel 35 erwähnten Aktionen können nur durch Personen durchgeführt werden, die zu diesem Zweck durch den Verantwortlichen des Flughafens oder des Flugplatzes bezeichnet werden. Dieser bestimmt die zu benutzenden Mittel, unter denjenigen, die in Artikel 36 aufgeführt sind. Die Benutzung von Lichtquellen ist nur dann erlaubt, wenn die anderen Mittel unzureichend sind.

Artikel 38

Der Genehmigungsantrag wird vom Leiter des zivilen Flughafens oder des Militärflugplatzes eingereicht. Er muss die folgenden Elemente angeben:

- 1° die Liste der Wildarten, die eine potentielle Gefahr für die Luftverkehrssicherheit auf Ebene des Flughafens oder des Flugplatzes mit sich bringen;
- 2° die benutzten Vorbeugungs- und Erschreckungsmittel und die Angabe, dass diese nicht genügen, um jede Bedrohung für die Luftverkehrssicherheit zu beseitigen.

KAPITEL IV - Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 39

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Juli 1995 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten wird aufgehoben.

Artikel 40

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

22. SEPTEMBER 2005 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition zur Ausübung der Jagd sowie bestimmter Jagdverfahren oder -techniken (Belgisches Staatsblatt 05/10/2005)

Änderungen	EWR 10 november 2006 (B.S. 17/11/2006) EWR 13 september 2012 (B.S. 21/09/2012) EWR 27 Februar 2014 (B.S. 18/03/2014) EWR 17 september 2015 (B.S. 29/09/2015)
-------------------	---

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des am 10. Juni 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch das Gesetz vom 29. Juli 1971 genehmigten Benelux-Übereinkommens über Jagd und Vogelschutz, insbesondere Art. 4, der durch das am 20. Juni 1977 in Luxemburg unterzeichnete und durch das Gesetz vom 20. April 1982 genehmigte Protokoll abgeändert worden ist;

Aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, das durch das Gesetz vom 27. April 1990 genehmigt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerausschusses M(83)17 vom 24. September 1984 zur Ausarbeitung einer erschöpfenden Liste der Gewehre und der Munition, die für die Jagd auf die verschiedenen Wildarten benutzt werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerausschusses M(96)8 vom 2. Oktober 1996, ergänzt durch den Beschluss des Ministerausschusses M(98)4 vom 17. Dezember 1998;

Aufgrund der Übereinkunft zur Erhaltung der afrikanisch-eurasiatischen ziehenden Wasservögel, die am 1. November 1999 in Kraft getreten ist, insbesondere des Punkts 4.1.4 ihres Aktionsplans;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere [Art. 7](#), ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, sowie [Art. 9bis](#), § 1, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 4. Juni 1987 zur Regelung des Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition zur Ausübung der Jagd in der Wallonischen Region

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2002 zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten;

Aufgrund der Konzertierung der Benelux-Staaten am 20. April 2005;

Aufgrund des am 22. Juni 2005 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des Beschlusses der Regierung bezüglich des Antrags auf ein Gutachten des Staatsrats innerhalb eines Zeitraums, der einen Monat nicht überschreitet;

Aufgrund des am 24. August 2005 in Anwendung des Artikels 84, Absatz 1e, 1^o der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 38.929/2/V des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus;

Nach Beratung,

Beschliesst :

KAPITEL I - Der Gebrauch von Feuerwaffen und Munition zur Ausübung der Jagd

Artikel 1

Zur Ausübung der Jagd dürfen nur folgende Feuerwaffen benutzt werden:

- 1^o [Gewehre mit einem oder mehreren glatten Läufen mit folgendem Kaliber : 8, 10, 12, 16, 20, 24, 28, 32 und 36 oder .410] (*EWR 13.09.2012, art. 1^{er}*);
- 2^o Karabiner mit einem oder mehreren gezogenen Läufen mit einem Nennkaliber von mindestens 22 oder 5,58 mm;
- 3^o kombinierte Waffen mit den gleichen Kalibern als unter Pos. 1^o und 2^o erwähnt.

Der Gebrauch folgender Waffen ist jedoch untersagt:

- 1^o automatische Waffen;

- 2° halbautomatische Waffen, deren Einsteck- oder festes Magazin eine Kapazität von mehr als zwei Patronen hat;
- 3° Waffen mit künstlichen Lichtquellen, oder mit Vorrichtungen, anhand deren das Ziel beleuchtet werden kann;
- 4° Waffen mit einer Visiereinrichtung, die mit einem elektronischen Bildwandler oder -verstärker oder einem sonstigen System ausgerüstet ist, mit dem nachts geschossen werden kann;
- 5° Waffen mit einem Schalldämpfer.

Artikel 2

[Bei der Jagd auf Hochwild ist nur folgende Munition erlaubt:

- 1° Karabinerkugeln, deren Nennkaliber mindestens 6,5 mm beträgt, und die in einem Abstand von 100 m der Laufmündung eine Energie von mindestens 2 200 Joule entwickeln;
- 2° beim Einschlag verformbare Kugeln von Gewehren mit glattem Lauf mit Kaliber 12, 16 oder 20.

Bei der Pirsch- oder Ansitzjagd auf Rehwild dürfen in Abweichung von Absatz 1 Karabinerkugeln benutzt werden, deren Nennkaliber mindestens 22 oder 5,58 mm beträgt, und die in einem Abstand von 100 m der Laufmündung eine Energie von mindestens 980 Joule entwickeln.] *(EWR 13.09.2012, art. 2)*

Artikel 3

Für die Jagd auf Niederwild oder Wasserwild dürfen nur Schrotpatronen mit einem Schrotdurchmesser von höchstens 3,5 mm benutzt werden.

Bei der Jagd auf Wasserwild ist der Gebrauch von Bleischrot in und in einem Abstand von weniger als 50 m von Sümpfen, Seen, Teichen, Sparbecken, Flüssen, Bächen und Kanälen untersagt. Die Verwendung von Patronen mit vernickeltem Bleischrot ist jedoch gestattet.

Artikel 4

Bei der Jagd auf sonstige Wildarten ist nur folgende Munition erlaubt:

- 1° Schrotpatronen mit einem Schrotdurchmesser von höchstens 4 mm;
- 2° Gewehr oder Karabinerkugeln.

Artikel 5

Bei dem Gebrauch von Karabinern beim Schiessen auf Wild sind folgende Mittel untersagt:

- 1° Militärgeschosse, einschliesslich der Phosphorgeschosse und der Leuchtpurgeschosse;
- 2° ummantelte Geschosse;
- 3° Geschosse ohne Expansivwirkung.

KAPITEL II - Die Tötung von verletztem Hochwild

Artikel 6

Die Tötung von verletztem Hochwild erfolgt mit Kugeln, in Übereinstimmung mit den Bedingungen nach Art. 1, 2 und 5.

Artikel 7

In Abweichung von Art. 6:

- 1° ist es dem Inhaber eines Jagdscheins oder einer Jagdlizenz sowie den in Art. 14, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Personen jedoch erlaubt, ein Messer zu benutzen, um verletztes Hochwild zu töten;
- 2° ist es dem Führer von Blutspürhunden erlaubt, eine gepanzerte Jagdkugel zu benutzen oder seinem über einen Jagdschein oder eine Jagdlizenz verfügenden Begleiter zu gestatten, eine solche Kugel zu benutzen, um verletztes Hochwild zu töten.

KAPITEL III - Die Benutzung von Hunden, Lockmitteln, Lockvögeln und künstlichen Ködern bei der Ausübung der Jagd

Artikel 8

[Es ist untersagt:

- 1° Windhunde, sowohl für die Jagd als für das Aufspüren von Wild;
- 2° Hunde bei der Ausübung der Jagd zwischen dem 1. März und dem 31. Juli;
- 3° Hunde bei der Ausübung der Jagd auf dem Pirschgang oder auf dem Ansitz einzusetzen.] *(EWR 10-11-2006, art1)*

Artikel 9

[Die Benutzung eines Hundes zum Aufspüren eines verletzten Wildtieres ist jedoch jederzeit gestattet, wenn der Hund an der Leine gehalten wird. Der Hund kann von seiner Leine befreit werden, um ein verletzte Wildtier zu stellen oder zu apportieren.] *(EWR 10-11-2006, art. 2)*

Artikel 10

Die Benutzung von Frettchen ist untersagt, ausser für die Jagd auf Kaninchen.

Artikel 11

Die Benutzung von Lockmitteln ist untersagt, ausser bei der Jagd - auf dem Pirschgang oder auf dem Ansitz - auf den Rehbock, die verwilderte Hauskatze und den Fuchs, sowie bei der Jagd auf die Stockente {, die Kanadagans} *(EWR 13.09.2012, art. 3)* und die Ringeltaube.

Die Benutzung von mechanischen oder elektronischen Lockmitteln ist untersagt.

Artikel 12

Die Benutzung von künstlichen Ködern und von lebendigen Lockvögeln ist untersagt ausser bei der Jagd [auf das Rebhuhn, die Stockente {, die Kanadagans} *(EWR 13.09.2012, art. 3)* und die Ringeltaube]. *(EWR 10-11-2006, art. 3)*

Die Benutzung von blind gemachten oder verstümmelten lebendigen Lockvögeln ist untersagt.

[Die Benutzung von lebenden Lockvögeln für den Fang von Rebhühnern wird jedoch erst ab dem Tag nach demjenigen, an dem die Schonzeit für die Jagd auf diese Tierart verkündet wird, bis zum fünfzehnten Tag vor der Öffnung der Jagd auf diese Tierart, erlaubt.] *(EWR 10-11-2006, art. 3)*

Artikel 12/1

[In Abweichung von Artikel 9bis § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ist es erlaubt, Hochsitze, die sich in einem Abstand von weniger als zweihundert Metern von einer künstlichen Wildfutterstelle befinden, mit einer Waffe zu besetzen, um von dort aus das Großwild sowie den Fuchs zu jagen und diese Arten zu vernichten.] *(EWR 17.09.2015, art.1)*

KAPITEL IV - Aufhebende und Schlussbestimmungen

Artikel 13

(...)

Artikel 14

Der Erlass der Exekutive vom 4. Juni 1987 zur Regelung des Gebrauchs von Feuerwaffen und ihrer Munition im Hinblick auf die Ausübung der Jagd in der Wallonischen Region wird ausser Kraft gesetzt..

Artikel 15

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Artikel 16

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jagd gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

13. JULI 2006 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Personen, die dazu befugt sind, Tiere der Kategorie Hochwild aus sanitären Gründen zu vernichten und zu transportieren sowie zur Festlegung der Bedingungen, die diese erfüllen müssen (Belgisches Staatsblatt 21/08/2006)

Änderungen	EWR 13 september 2012 (B.S. 21/09/2012)
-------------------	---

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882, insbesondere der Artikel 7 und 30bis, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Juli 2003, durch den es den Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen erlaubt wird, aus sanitären Gründen Tiere der Kategorie Hochwild abzuschliessen;

Aufgrund des am 27. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des Rahmenabkommens vom 16. Dezember 2004, das zwischen der Universität Lüttich und der Wallonischen Region in Sachen sanitäre Überwachung der wildlebenden Tiere abgeschlossen worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus;

Nach Beratung,

Beschliesst :

KAPITEL I - Abschuss von Hochwilden aus sanitären Gründen und Transport

Artikel 1

Im Rahmen des zwischen der Wallonischen Region und der Fakultät für Tierheilkunde der Universität Lüttich abgeschlossenen Rahmenabkommens sind die Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen sowie die betroffenen Jagdberechtigten, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind und deren Mitwirkung sie anfordern, befugt, um unter den nachstehenden Bedingungen Tiere der Kategorie Hochwild, die offensichtlich stark geschwächt, verletzt oder krank sind, abzuschliessen :

- 1° jeglicher Abschuss von Tieren aus sanitären Gründen durch einen Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen in einem bestimmten Gebiet darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Person erfolgen, die in diesem Gebiet über das Jagdrecht verfügt;
- 2° jeglicher Abschuss von Tieren aus sanitären Gründen durch eine Person, die in ihrem Gebiet über das Jagdrecht verfügt, darf nur mit der vorherigen Genehmigung des örtlich zuständigen Forstamtleiters der Abteilung Natur und Forstwesen oder auf seinen Antrag hin und im Beisein des örtlichen Forstbeamten erfolgen;
- 3° jeglicher Abschuss eines Tieres aus sanitären Gründen erfolgt zwangsläufig mit Kugeln.

Artikel 2

Vor dem Transport der Überreste des abgeschossenen Tieres wird durch den örtlichen Forstbeamten ein Kennring zur Rückverfolgbarkeit des Tieres angebracht. Dieser Forstbeamte erstellt ebenfalls einen Abschuss- oder Todesbefund, der demjenigen entspricht, der im Rahmen der Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 22. April 1993 über den Abschussplan für die Jagd auf Hirsche benutzt wird.

Artikel 3

Der Forstamtleiter trifft die gesamten notwendigen Massnahmen, damit die gesamten, nicht ausgeweideten Überreste des abgeschossenen Tieres, einschliesslich seiner eventuellen Trophäe, der Fakultät für Tierheilkunde der Universität Lüttich zur Analyse zugeführt werden; das Wildbret und die Trophäe dürfen keinesfalls dem Schützen oder der Person übergeben werden, die in dem Gebiet, wo das Tier abgeschossen worden ist, über das Jagdrecht verfügt.

Jeglicher Abschuss eines Tieres aus sanitären Gründen ist Gegenstand eines Informationsberichts, der von dem Forstamtleiter aufgestellt und dem örtlich zuständigen Forstdirektor der Abteilung Natur und Forstwesen übermittelt wird. In diesem Bericht werden die Symptome beschrieben, die den Abschuss des Tieres rechtfertigen, und wird das Datum angegeben, an dem die gesamten Überreste von der Fakultät für Tierheilkunde der Universität Lüttich in Empfang genommen worden sind. Eine Abschrift des durch den örtlichen Forstbeamten ordnungsmässig ausgefüllten Abschuss- oder Todesbefunds muss diesem Bericht beigelegt werden.

Artikel 4

Nach der Analyse des Tieres durch die Fakultät für Tierheilkunde der Universität Lüttich leitet diese das Wildbret zu der Abdeckerei weiter; sie übermittelt dem Laboratorium für wildlebende Tiere und Jagdtechnik [der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs] (*EWR 13.09.2012, art. 2*) die ggf. Trophäe.

Artikel 5

Den Mitgliedern des Bakteriologiedienstes der Abteilung Infektions- und parasitäre Krankheiten der Fakultät für Tierheilkunde der Universität Lüttich, sowie die Mitarbeiter, deren Mitwirkung sie anfordern, wird erlaubt, im Rahmen der Arbeiten betreffend das in Artikel 1 erwähnte Rahmenabkommen, jederzeit totes Wild auf dem gesamten Gebiet der Wallonischen Region zu transportieren.

KAPITEL II - Sonderbestimmung

Artikel 6

Wenn der Abschuss eines Tieres aus sanitären Gründen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses während der Jagdsaison erfolgt, wird das abgeschossene Tier nicht in den eventuellen Abschussplan des Jagdgebiets, in dem es abgeschossen worden ist, eingetragen.

KAPITEL III - Schlussbestimmungen

Artikel 7

Die in Artikeln 1 und 5 des vorliegenden Erlasses erwähnten Genehmigungen gelten jederzeit für das gesamte wallonische Gebiet [(...)]. (*EWR 13.09.2012, art. 3*)

Artikel 8

Der vorliegende Erlass wird am 1. Juli 2006 wirksam.

Artikel 9

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

25. SEPTEMBER 2008 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Regelung des Transports von erlegtem Hochwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (Belgisches Staatsblatt 10/11/2008)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des Artikels 10 Absätze 4 und 5, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des am 9. April 2008 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 3. Juli 2008 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;

Aufgrund des am 14. November 2007 und am 9. Januar 2008 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des am 4. September 2008 abgegebenen Gutachtens des ständigen Ausschusses des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des am 24. Juli 2008 in Anwendung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, Artikel 84 erster Absatz, 1° gegebenen Gutachtens Nr. 44.885/2/V des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus;

Nach Beratung,

Beschliesst :

Artikel 1

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter zuständigem Beamten den Forstdirektor der Aussendienststellen der Abteilung Natur und Forstwesen in dessen Tätigkeitsbereich sich der grösste Teil:

- 1° des Gebiets, für das der Hegering zuständig ist, befindet, wenn der in Artikel 6 erwähnte Antrag durch einen Hegering eingereicht wird;
- 2° des Jagdgebiets befindet, wenn der in Artikel 6 erwähnte Antrag durch den Jagdberechtigten, der kein Mitglied eines Hegering ist, eingereicht wird;
- 3° der Parzellen befindet, die Gegenstand eines Antrags auf Vernichtung in Anwendung der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten sind.

Artikel 2

Ausser wenn er infolge eines in Anwendung von Artikel 12bis § 2 des Jagdgesetzes genehmigten Abschusses in einem Gehege vorgenommen wird, darf der Transport bis zur Zerlegungsstelle jegliches in der Wallonischen Region geschossenen Hochwildes infolge einer Jagd- oder Vernichtungshandlung nur erfolgen, wenn das Tier zwischen der Sehne und dem Knochen seiner Hinterpfote einen unverlierbaren Ring trägt, dessen Merkmale in Artikel 3 beschrieben sind.

Artikel 3

Für Rotwild entspricht das Transportband demjenigen, der in Anwendung der Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Region über den Abschussplan für die Jagd auf Hirsch erfordert wird.

Für die Arten Rehwild, Schwarzwild, Damhirsch und Muffelwild ist das Transportbänder ein nicht wiederverwendbares Band mit der Angabe des Jagdjahres, im Laufe dessen er verwendet werden kann, der Buchstaben "RW" sowie einer laufenden Nummer. Seine Farbe ist die gleiche für die vier Arten und muss unbedingt von den Farben der Bänder, die für die Markierung von Rotwild verwendet werden, verschieden. Sie ändert sich jedes Jahr.

Artikel 4

Das Transportbänder muss angebracht werden, bevor das Tier das Jagdgebiet, auf dem die Jagd- oder Vernichtungshandlung stattgefunden hat, verlässt. Für Rotwild muss jedoch das Transportbänder immer direkt an der Stelle, wo das Schiessen erfolgt hat, angebracht werden.

Artikel 5

Für Rotwild sind die Transportbänder, die für die Markierung der bei der Jagd geschossenen Tiere bestimmt sind, gemäss den im Erlass der Wallonischen Regionalexekutive über den Abschussplan für die Jagd auf Hirsch bestimmten Modalitäten vergeben und verwendet.

Artikel 6

§ 1 - Für Rehwild, Schwarzwild, Damhirsch und Muffelwild werden die Transportbänder, die für die Makierung der bei der Jagd geschossenen Tiere bestimmt sind, ab dem 1. Juni vom zuständigen Beamten oder dessen Beauftragten auf Antrag der Hegeringes oder der Jagdberechtigten, die keine Mitglieder eines Hegeringes sind, vergeben.

Der Jagdberechtigte, der einem Hegering angehört, muss unbedingt seinen Antrag auf Transportbänder durch den Hegering einreichen, der dem zuständigen Beamten oder dessen Beauftragten einen Globalantrag auf Transportbänder für den gesamten Hegering übermittelt.

Der Jagdberechtigte, der kein Mitglied eines Hegeringes ist, teilt dem zuständigen Beamten oder dessen Beauftragten bei seinem ersten Antrag die Grenzen seines Jagdgebiets, die auf einer Karte im Massstab 1:20 000 oder 1:25.000 angegebenen sind, mit. Bei seinen späteren Anträgen müssen nur die eventuellen Abänderungen dieser Grenzen mitgeteilt werden.

Der Jagdberechtigte, der kein Mitglied eines Hegeringes ist und der mehrere Jagdgebiete im Gebiet, für das der zuständige Beamte befugt ist, besitzt, reicht einen Antrag für jedes Gebiet ein.

§ 2 - Die im § 1 erwähnten Transportbänder werden gegen die Übergabe der Abschusstabelle vergeben, die im Laufe der Periode vom 1. Mai des vorherigen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres für jede der 4 betroffenen Arten, nach einem durch die Abteilung Natur und Forstwesen bestimmten Muster aufgestellt wird.

Der Hegering stellt die im vorstehenden Absatz erwähnte Tabelle global und für jedes der Gebiete seiner Mitglieder auf.

Der Jagdberechtigte, der kein Mitglied eines Hegeringes ist und der mehrere Jagdgebiete im Gebiet, für das der zuständige Beamte befugt ist, besitzt, stellt die im vorstehenden Absatz erwähnte Tabelle für jedes Gebiet auf.

§ 3 - Der Hegering sorgt für den 1. Juli für die Vergabe der im § 1 erwähnten Transportbänder an seine Mitglieder. Er teilt dem zuständigen Beamten oder dessen Beauftragten die Aufteilung der Transportbänder pro Gebiet mit.

Artikel 7

§ 1 - Für Rehwild, Schwarzwild, Damhirsch und Muffelwild dürfen die Transportbänder, die für die Makierung der bei der Jagd geschossenen Tiere nur auf einem Gebiet verwendet werden, für das sie entweder durch den zuständigen Beamten oder dessen Beauftragten im Falle eines Jagdberechtigten, der einem Hegering nicht angehört, oder durch den Hegering im Falle eines Jagdberechtigten, der einem Hegering angehört, vergeben wurden.

§ 2 - In Abweichung vom § 1 kann der Jagdberechtigte auf einem bestimmten Jagdgebiet einen Transportbänder, um ein auf dem Gebiet eines anderen Jagdberechtigten geschossenes Tier zu markieren, abtreten, soweit er dem zuständigen Beamten oder dessen Beauftragen, der ihm diesen Transportbänder vergeben hat, innerhalb von 24 Stunden darüber informiert. Er muss unbedingt die Nummer des abgetretenen Transportbänder, die Identität des Jagdberechtigten, dem er ihn abgetreten hat, und die Lokalisierung des Gebiets des Letzeren mitteilen.

Jeder zuständige Beamte und jeder Hegering trifft die notwendigen Massnahmen, um die Überwachung dieser Atretungen zu gewährleisten.

§ 3 - In Abweichung vom § 1 kann der Jagdberechtigte auf einem bestimmten Gebiet die für dieses Gebiet erhaltenen Transportbänder zugunsten eines anderen Gebiets, auf dem er ebenfalls jagdberechtigt ist, verwenden, unter der Bedingung, dass er immer in der Lage ist, mitzuteilen, auf welchem Gebiet ein bestimmter Transportbänder verwendet worden ist.

Auf Antrag ist er verpflichtet, dem zuständigen Beamten oder dessen Beauftragen diese Information mitzuteilen.

Artikel 8

Für das Hochwild, dessen Vernichtung gemäss den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Genehmigung der Vernichtung gewisser Wildarten genehmigt ist, werden die notwendigen Transportbänder bei dem in diesem Erlass erwähnten Antrag auf Genehmigung der Vernichtung beantragt. Der Jagdberechtigte darf im Rahmen der Vernichtung auf seinem Gebiet die Transportbänder, die für die Markierung der Tiere der Arten Rehwild, Schwarzwild, Damhirsch und Muffelwild bestimmt sind und die für die Ausübung der Jagd auf diese Arten auf diesem Gebiet vergeben worden sind, verwenden.

Artikel 9

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2001 zur Regelung des Transports von erlegtem Hochwild, um dessen Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, wird aufgehoben.

Artikel 10

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Artikel 11

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

1. JULI 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung, durch den dem Laboratorium für wildlebende Tiere und Jagdtechnik der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs des Öffentlichen Dienstes der Wallonie die Erlaubnis erteilt wird, Wildtiere zu wissenschaftlichen Zwecken zu immobilisieren (Belgischen Staatsblatt 14/07/2011)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere Artikel 7 § 1 4°, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und Artikel 30bis, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des am 24. Mai 2011 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

In Erwägung der Aufgaben, die dem Laboratorium für wildlebende Tiere und Jagdtechnik der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs des Öffentlichen Dienstes der Wallonie anvertraut werden, insbesondere derjenigen, die die Untersuchung der Dynamik der Bevölkerungen von wildlebenden Huftieren betreffen, für die das Laboratorium ein international anerkanntes Fachwissen erlangt hat;

In Erwägung der Bedeutung der Ergebnisse der zur Zeit durchgeführten Forschungen für das Jagdwesen;

In der Erwägung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung als der Fang gibt, und dass dieser dem Überleben der betroffenen Bevölkerungen nicht schaden kann;

In der Erwägung, dass gleichartige Untersuchungen ebenfalls mit Nutzen für andere Hochwildtiere als die wildlebenden Huftiere durchgeführt werden könnten;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Nach Beratung,

Beschliesst :

Artikel 1

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Forstdirektor" den örtlich zuständigen Forstdirektor der Abteilung Natur und Forstwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

Artikel 2

Den Mitgliedern des Laboratoriums für wildlebende Tiere und Jagdtechnik der Abteilung Studie des Natur- und Agrargebiets des Öffentlichen Dienstes der Wallonie sowie den Mitarbeitern, deren Mithilfe sie anfordern, wird die Erlaubnis erteilt, im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsprogramme des genannten Laboratoriums Exemplare der Wildtiere zeitweilig zu immobilisieren, um sie mit einer Markierung versehen zu können.

Artikel 3

Jeder Versuch, ein wildlebendes Tier in einem bestimmten Gebiet zu immobilisieren, darf nur mit der schriftlichen Genehmigung der nachfolgenden Personen durchgeführt werden:

1° der Inhaber des Jagdrechts auf diesem Gebiet;

2° der Forstdirektor, falls es sich um ein Gebiet handelt, das der Forstregelung unterliegt, oder der Besitzer des Geländes, falls es sich um ein Gebiet handelt, das nicht der Forstregelung unterliegt.

Der Forstdirektor muss über die für diese Versuche vorgesehenen Tage, Orte und Uhrzeiten informiert werden, so dass diese unter seiner Aufsicht oder derjenigen seiner Beauftragten stattfinden können.

Artikel 4

Die Immobilisierung darf nur anhand von Fallen, Jagdnetzen oder Betäubungsgewehren mit oder ohne Zielfernrohr und Lichtquelle geschehen. In Absprache mit dem Forstdirektor oder seinem Beauftragten können andere Verfahren angewandt werden, wenn sie die Immobilisierung erleichtern.

Um die Gefahr, das ein Tier bei einem Immobilisierungsversuch verendet, so weit wie möglich einzuschränken, hat dieser im Einvernehmen mit einem Veterinärmediziner zu erfolgen.

Artikel 5

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Artikel 6

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

18. OKTOBER 2012 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Hochwild (Belgischen Staatsblatt 29/10/2012)

Änderungen	EWR 17 september 2015 (B.S. 25/09/2015) EWR 14 september 2018 (B.S. 18/09/2018) EWR 12 oktober 2018 (B.S. 19/10/2018)
-------------------	---

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des [Artikels 12ter](#), abgeändert durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. Mai 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Hochwild;

Aufgrund des am 10. Mai 2012 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des am 12. September 2012 in Anwendung von Art. 84, § 1, Absatz 1, 1° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 52.000/4 des Staatsrats;

In Erwägung der auf dem Gebiet der Wallonischen Region an verschiedenen Stellen beobachteten Überbevölkerung der Hochwildbestände;

In der Erwägung, dass die künstliche Fütterung des Hochwildes zur Folge hat, die Futterverfügbarkeit zu erhöhen;

In der Erwägung, dass die erhöhte Futterverfügbarkeit nach dem Vorbild anderer Faktoren hohe Hochwildbestände begünstigt;

In der Erwägung, dass diese Überzahl von Hochwild zur Folge hat, das Gleichgewicht zwischen der Fauna und der Flora zu zerstören;

In der Erwägung, dass sie ausserdem die Erhaltung und die Wiederherstellung der Artenvielfalt im ländlichen und forstlichen Gebiet sowie die landwirtschaftlichen Kulturen und die Forstbestände beeinträchtigt;

In der Erwägung, dass im Interesse des Gemeinwohls eine sehr bedeutende Verringerung der Hochwildbestände zu erreichen ist, um das Gleichgewicht zwischen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Jagdwesen wieder herzustellen;

In Erwägung der Notwendigkeit, folglich bereits ab der vorliegenden Jagdsaison geeignete Bedingungen für die Fütterung des Hochwildes festzulegen;

In der Erwägung, dass das Niveau der Hochwildbestände sowie die Bedingungen und die Typologie der Natur- und Agrargebiete nördlich und südlich des Maas-Sambre-Talgebiets unterschiedlich sind;

In der Erwägung, dass diese Unterschiede die Verabschiedung von unterschiedlichen Regelungen nördlich und südlich des Maas-Sambre-Talgebiets rechtfertigen;

Auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört;

Nach Beratung,

Beschliesst :

KAPITEL I - Definitionen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gilt als zuständiger Beamter der Forstdirektor der Abteilung Natur und Forstwesen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die grösste Fläche des Jagdgebiets befindet, ungeachtet der Tatsache, dass dieses von einem zugelassenen Hegering abhängt oder nicht.

Artikel 2

Die Fütterung von Hochwild in den gemäss Artikel 12bis, § 2, 2. Gedankenstrich des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd zugelassenen Zuchtbetrieben unterliegt nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

KAPITEL II - Allgemeines

Artikel 3

Jegliche Fütterung von Hochwild nördlich des Maas-Sambre-Talgebiets ist untersagt.

Südlich des Maas-Sambre-Talgebiets sind die Ergänzungsfütterung bei Hochwild sowie die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild unter den durch den vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung des zuständigen Beamten erlaubt.

Artikel 4

Die Benutzung von Futterautomaten und von Futterstellen für das Niederwild und das Wasserwild wird nicht als Fütterung von Hochwild betrachtet.

Wenn Hochwild sich auf dem betroffenen Jagdgebiet befindet, werden die in Absatz 1 erwähnten Fütterungen, wenn diese mit anderen Futtermitteln als Weizen oder Triticum erfolgen, wirkungsvoll geschützt, so dass das Hochwild sie nicht erreicht kann.

Artikel 5

§ 1. Der zugelassene Hegering übermittelt dem zuständigen Beamten für die Jagdgebiete seiner Mitglieder die vorherigen Benachrichtigungen über die Ergänzungsfütterung bei Hochwild und die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild.

Der Inhaber des Jagdrechts, wenn dieser nicht Mitglied eines zugelassenen Hegeringes ist, übermittelt dem zuständigen Beamten die vorherigen Benachrichtigungen über die Ergänzungsfütterung bei Hochwild und die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild.

Die vorherigen Benachrichtigungen über die Fütterung werden dem zuständigen Beamten durch jegliches Mittel zugestellt, durch das der Einsendung ein sicheres Datum verliehen werden kann.

§ 2. Folgendes wird jeder vorherigen Benachrichtigung über die Fütterung beigelegt:

1° einer Karte des Nationalen Geographischen Instituts im Massstab 1/10 000, im Massstab 1/20 000 oder im Massstab 1/25 000, auf der die Grenzen des Jagdgebiets zu sehen sind und die geplanten Futterstellen sowie die zu schützenden angebaute Flächen und/oder Weiden eingezeichnet sind;

2° die schriftliche Verpflichtung, den Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen zu jeder Zeit freien Zugang zu dem betreffenden Jagdgebiet zu gewähren, damit dieser die die Fütterung kontrollieren kann.

Die vorherige Benachrichtigung über die Fütterung ist zu erneuern, falls eine Änderung der Lokalisierung der Futterstellen oder eine Änderung des Inhabers des Jagdrechts eintritt.

KAPITEL III - Bedingungen für die Fütterung von Hochwild

Abschnitt 1 - Allgemeine Bedingungen

Artikel 6

Jegliche Fütterung von Hochwild ausserhalb der Wälder und Forsten und in einer Entfernung von weniger als zweihundert Metern von dem Waldrand ist untersagt.

Artikel 7

§ 1. Die Futterstellen für das Hochwild dürfen sich nicht an den folgenden Stellen befinden:

1° in einer Entfernung von weniger als zweihundert Metern zu einem Grundstück, auf dem die Jagd mit Schusswaffen ausgeübt wird;

2° in einer Entfernung von weniger als fünfzig Metern zu einem Wasserlauf, Quellen einschliesslich.

§ 2. Eine Futterstelle darf einem Forsteigentümer nicht gegen seinen Willen auf seinen Ländereien aufgezwungen werden.

Artikel 8

Der zuständige Beamte ist berechtigt, die Verlagerung einer Futterstelle für Hochwild zu verlangen, um Schäden an bestimmten Baumbeständen zu vermeiden, oder falls dies im Interesse der Naturerhaltung ist, oder aber falls die besagte Futterstelle die in Artikel 6 oder 7 angeführten Auflagen nicht erfüllt.

Der zuständige Beamte stellt seinen Beschluss dem Inhaber des Jagdrechts oder dem Hegering durch jegliches Mittel zu, durch das der Einsendung ein sicheres Datum verliehen werden kann.

Der Inhaber des Jagdrechts oder der Hegering führt diesen Beschluss innerhalb der von dem zuständigen Beamten festgelegten Fristen aus.

Artikel 9

Der Inhaber des Jagdrechts kann gegen die Beschlüsse des zuständigen Beamten, die jeweils in Anwendung der Artikel 8 und 16 getroffen werden, beim Generaldirektor der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Einspruch erheben.

Unter Gefahr der Unzulässigkeit ist dieser Einspruch innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Zustellung des Beschlusses des zuständigen Beamten einzureichen.

Der Generaldirektor stellt dem Beschwerdeführer seinen Beschluss innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab der Zustellung des Einspruchs zu.

Dieser Einspruch setzt die Durchführung des beanstandeten Beschlusses nicht aus.

Abschnitt 2 - Die Ergänzungsfütterung von Hochwild

Artikel 10

Für die Ergänzungsfütterung von Hochwild wird nur Heu aus Gräsern und/oder Leguminosen, einschliesslich Luzerneheu, erlaubt. Silofutter, selbst in der Form von angewelktem Gras, ist in allen Fällen untersagt.

Artikel 11

Die Ergänzungsfütterung von Hochwild erfolgt unter Beachtung folgender Bedingungen:

- 1° die Fütterungsstellen müssen gleichmässig auf der gesamten Fläche der Gebiete verteilt sein, wobei mindestens zwei Fütterungsstellen für 1 000 Ha Waldgebiet vorhanden sein müssen;
- 2° die Versorgung jeder Verteilungsstelle ist ab dem 1. November erlaubt und muss bis zum 30. April ununterbrochen erfolgen.

Abschnitt 3 - Die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild

Artikel 12

Die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild ist ausschliesslich zwischen dem 1. April und dem 30. September erlaubt.

Artikel 13

Für die Ablenkungsfütterung sind ausschliesslich Gerste, Weizen, Dinkel, Triticum und Roggen in einer Mischung mit Erbsen erlaubt.

Die Verteilung des Futters erfolgt ohne Unterbrechung, wobei das Futter auf zehn bis fünfzehn Metern breiten und zweihundert bis zweihundertfünfzig Metern langen Streifen verstreut wird.

Das Verteilen des Futters erfolgt breitflächig von Hand unter Ausschluss jeglicher mechanischer oder motorisierter Hilfsmittel.

Artikel 14

Silos und Lagerbehälter für die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild sind im Wald untersagt.

Artikel 15

Eine Futterstelle für die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild darf nicht in einem Waldgebiet angelegt werden, dessen Fläche geringer ist als fünfzig Hektar an einem Stück.

Die Ablenkungsfütterung bei Schwarzwild kann anhand einer Futterstelle pro Fläche von zweihundertfünfzig Hektar Waldgebiet an einem Stück erfolgen

Artikel 16

[In Abweichung von Artikeln 12, 13 Abs. 2 und 15 wird die Ablenkungsfütterung von Schwarzwild im Falle von Schäden oder drohenden Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen während des Zeitraums vom 1. Oktober zum 31. März auf dem betroffenen Jagdgebiet oder in seiner Nähe erlaubt.

Nur die in Artikel 13 Abs. 1 genannten Futtermittel sind erlaubt.

Die unter den Bedingungen von Absatz 1 erlaubte Fütterung darf nicht dauerhaft eingeführt werden.

Die Einführung der Fütterung wird nicht durch die Einhaltung der in Artikel 15 genannten Flächen bedingt.]
(EWR 17.09.2015, art.2)

Artikel 17

[...] (EWR 17.09.2015, art.3)

[Kapitel IV - Übergangs- und Schlussbestimmungen]

(EWR 17.09.2015, art.1)

Artikel 18

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 28. Mai 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Hochwild wird aufgehoben.

Artikel 19

Der vorliegende Erlass tritt am 15. November 2012 in Kraft.

Artikel 20

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jagd gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

27. FEBRUAR 2014 - Erlass der Wallonischen Regierung über Bestimmungen für die Zulassung und Arbeitsweise der Hegering (Belgischen Staatsblatt 18/03/2014)

Änderungen	EWR 10 décembre 2015 (B.S. 18/12/2015)
	EWR 29. Juni 2017 (B.S. 05/09/2017)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, Artikel 1, § 1, 4°, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Mai 1996 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Zulassung der Hegering;

Aufgrund des am 21. Oktober 2013 abgegebenen Gutachtens des "Conseil supérieur wallon de la Chasse" (Wallonischer hoher Rat für das Jagdwesen);

Aufgrund des am 29. Januar 2014 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 54.802/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Nach Beratung,

Beschließt :

Artikel 1

Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

- 1° Akteure des ländlichen Raums: Vereinigungen von Jägern, Eigentümern, Landwirten, für den Naturschutz oder im Bereich der Sozial- und Erholungsfunktion der Forste, die sich bei dem Forstdirektor gemeldet haben, um zu den in Artikel 12 genannten Versammlungen eingeladen zu werden;
- 2° vertretende Vereinigung von Privateigentümern: Vereinigung von Privateigentümern, die nach einem im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Bewerberaufruf vom Minister benannt wird;
- 3° vertretende Vereinigung von Landwirten: Vereinigung von Landwirten, die nach einem im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Bewerberaufruf vom Minister benannt wird;
- 4° Generaldirektor: der Generaldirektor der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt;
- 5° Forstdirektor: der Direktor der Abteilung Natur und Forstwesen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die größte Fläche des territorialen Gebiets befindet, für das der Hegering zuständig ist;
- 6° territoriales Gebiet: geografischer Raum, dessen Grenzen vom Minister, nach Gutachten des [Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen"] (*EWR 29.06.2017, art. 71*), erlassen werden, und auf dessen Ebene die Jagd von einem Hegering koordiniert wird;
- 7° Generalinspektor: der Generalinspektor der Abteilung Natur und Forstwesen;
- 8° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört;
- 9° Sektor: Teil des territorialen Gebiets eines Hegeringes, der aus einem oder mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten besteht, die eine gewisse territoriale, geografische, administrative oder ökologische Homogenität aufweisen;
- 10° Jagdgebiet: Gesamtheit der aneinandergrenzenden Flächen, die vollständig oder für ihren Hauptteil innerhalb des territorialen Gebiets eines Hegeringes gelegen sind, auf denen ein Mitglied oder eine Vereinigung von Mitgliedern des Hegeringes sein bzw. ihr Jagdrecht hat und ausübt.

Artikel 2

Um im Sinne von Artikel 1, § 1, 4° des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd zugelassen werden zu können, muss ein Hegering die Einhaltung der in den Artikeln 3 und 5 bis 7 genannten Bedingungen nachweisen können.

Artikel 3

Der Hegering muss als VoG gebildet werden, und sein Hauptgesellschaftszweck muss die Koordinierung der Jagd auf einer Gesamtheit von Jagdgebieten sein, die innerhalb eines der in Artikel 1, 6° genannten territorialen Gebiete gruppiert sind.

[...] (*EWR 10.12.2015, art.1*)

Artikel 4

Wenn sich ein Jagdgebiet über mehrere territoriale Gebiete erstreckt und das Wild sich dort frei bewegen kann, kann dieses Jagdgebiet für seine gesamte Fläche einem einzigen Hegering unterliegen, unter der Bedingung, dass sich die betroffenen Hegeringes damit einverstanden erklären.

Wenn diesbezüglich keine Einigung zustande kommt, beschließt der Forstdirektor, welchem Hegering das Jagdgebiet angehört, unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Jagd.

Artikel 5

Die Satzungen des Hegeringes müssen:

- 1° den Beitritt jeglicher natürlichen oder juristischen Person erlauben, die über ein Jagdrecht auf einem Grundstück verfügt, das sich ganz oder teilweise innerhalb seines territorialen Gebiets befindet, unter der Bedingung, dass dieses Grundstück die in Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd festgelegten Bedingungen erfüllt, und dieser Inhaber des Jagdrechts den Satzungen und der Geschäftsordnung des Hegeringes beipflichtet ;
- 2° jedem der unter 1° genannten Mitglieder eine einzige beschließende Stimme in der Generalversammlung zuteilen, unabhängig von der Fläche des Jagdgebiets, das dieses Mitglied vertritt, [und innerhalb des Verwaltungsrats eine ausgeglichene Vertretung von mindestens drei Kategorien von Jagdgebieten, je nach ihrer Fläche, vorsehen] (*EWR 10.12.2015, art.2*);
- 3° die Möglichkeit für ein Mitglied, andere Mitglieder im Verwaltungsrat oder in der Generalversammlung zu vertreten, auf zwei Vollmachten begrenzen ;
- 4° die Mitgliedschaft mit beschließender Stimme folgender Personen in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat vorsehen :
 - a) mindestens ein Vertreter der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die Eigentümer von Wäldern im territorialen Gebiet des Hegeringes sind, der aus einer Liste mit mindestens zwei Kandidaten ausgewählt wurde, welche von der "Union des Villes et Communes de Wallonie" (Vereinigung der Städte und Gemeinden der Wallonie) vorgeschlagen wurde;
 - b) mindestens ein Privateigentümer, der mindestens 10 Ha Wald im territorialen Gebiet des Hegeringes besitzt, der aus einer Liste mit mindestens zwei Kandidaten ausgewählt wurde, welche von einer vertretenden Vereinigung von Privateigentümern vorgeschlagen wurde ;
 - c) mindestens ein Landwirt, der im territorialen Gebiet des Hegeringes befindliche Flächen bewirtschaftet, der aus einer Liste mit mindestens zwei Kandidaten ausgewählt wurde, welche von einer vertretenden Vereinigung von Landwirten vorgeschlagen wurde;
- 5° die Einladung der für das territoriale Gebiet des Hegeringes zuständigen Forstdirektoren und Forstamtsleiter der Abteilung Natur und Forstwesen, oder ihrer Beauftragten, zu den Versammlungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung zwecks einer beratenden Beteiligung vorsehen, wobei dieser Einladung die nützlichen Arbeitsdokumente beizufügen sind;
- 6° die Genehmigung der Geschäftsordnung des Hegeringes und ihrer Abänderungen durch die Generalversammlung vorsehen;
- 7° die Genehmigung des in Artikel 11 genannten Tätigkeitsberichts durch den Verwaltungsrat und seine Darstellung in der Generalversammlung vorsehen ;
- 8° jedem mit einer Strafe bedrohten Mitglied die Möglichkeit geben, zunächst vorgeladen und zwecks des Vorbringens seiner Erklärungen und Verteidigungsmittel durch das Organ des Hegeringes angehört zu werden, das damit beauftragt wird, die eventuelle Strafmaßnahme, die begründet sein muss, auszusprechen;

- 9° wenn Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht beachtet wurden, Strafmaßnahmen bestimmen, die finanzieller Art sein können, den Ausschluss eines Mitglieds betreffen können, die von einem Abschussplan auferlegten Möglichkeiten (Höchstabschusszahlen) und Verpflichtungen (Mindestabschusszahlen) betreffen können, oder bei einem Fehlabschuss, in der zeitweiligen oder endgültigen Abgabe der Trophäe an den Hegering bestehen können.

Artikel 6

Die Geschäftsordnung des Hegeringes gilt für die Jagdgebiete der in Artikel 5, 1° genannten Mitglieder, in ihrem gesamten Umfang. Sie muss mindestens :

- 1° gegebenenfalls die Grenzen der Sektoren festlegen;
- 2° die in Artikel 5, 2° genannten Kategorien der Jagdgebiete bestimmen [...] (*EWR 10.12.2015, art.3*) ;
- 3° die Teilnahme der Mitglieder an der Ausarbeitung des in Artikel 11 genannten Berichts organisieren und die Modalitäten zur Sammlung der Daten festlegen, die in diesem Bericht anzugeben sind;
- 4° gemeinsame Jagdregeln für die Arten bestimmen, für die es eine Regelung für den Beginn und das Ende der Jagd gibt, die den zugelassenen Hegeringes eigen ist, wenn diese Wildarten im territorialen Gebiet vorhanden sind;
- 5° gegebenenfalls die Modalitäten zur Ausarbeitung der Anträge auf Abschusspläne nach Artikel 1quater des Gesetzes vom 28. Februar 1882 sowohl in quantitativen als qualitativer Hinsicht festlegen, welche der Hegering an den Forstdirektor zur Genehmigung richtet, und die Modalitäten zur Durchführung dieser Abschusspläne bestimmen;
- 6° die Modalitäten bestimmen, die die Mitglieder, die über das Jagdrecht verfügen, bei Einsprüchen gegen die Möglichkeiten (Höchstabschusszahlen) und Verpflichtungen (Mindestabschusszahlen) zu beachten haben, die ihnen im Entwurf des Antrags auf Zuteilung eines Abschlussplans im Sinne von Artikel 1quater des Gesetzes vom 28. Februar 1882 vorbehalten werden;
- 7° die Bestellung und Verteilung der im Rahmen der Rückverfolgbarkeit vergebenen Transportbänder zu gegebener Zeit organisieren;
- 8° die Mitglieder dazu auffordern, in ihren Gebieten zu einem Gleichgewicht "Wild-Flora" beizutragen, und die Vorbeugung und Vermittlung in Sachen Wildschäden unterstützen;
- 9° die Mitglieder dazu verpflichten, verletzte Wildtiere nachzusuchen, und sie dazu ermuntern, eigens zu diesem Zweck bestimmte Personen anzufordern;
- 10° die Mitglieder zur Zusammenarbeit im Rahmen aller Aktionen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt zur Untersuchung und Verwaltung der Wildtiere, oder ggf. zur Bekämpfung der Krankheiten der wildlebenden Fauna verpflichten.

Artikel 7

Die Satzungen und die Geschäftsordnung des Hegeringes dürfen keine Bestimmungen enthalten, die

- 1° die Perioden für den Anfang der Jagd auf das Schwarzwild, den Rehbock, die Kahlwild, den Damhirsch und das Muffelwild vertraglich einschränken;
- 2° als Strafmaßnahme den Ausschluss eines Mitglieds während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorsehen, wobei jedes ausgeschlossene Mitglied das Recht hat, in den Hegering wieder aufgenommen zu werden, unter der Voraussetzung, dass es seine Satzungen und seine Geschäftsordnung beachtet.

Artikel 8

Der Antrag auf Zulassung eines Hegeringes muss an den Forstdirektor gerichtet werden, wobei ihm folgende Daten und Dokumente beizufügen sind:

- 1° eine Kopie der von der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung;
- 2° die Übertragung des Grenzen der verschiedenen Jagdgebiete der Mitglieder auf eine NGI-Karte im Maßstab 1/25 000 oder 1/20 000;
- 3° für jedes Jagdgebiet der Mitglieder die Angabe der Oberfläche der Wälder und Ebenen.

Artikel 9

Der Generalinspektor befindet über den Zulassungsantrag, nachdem er das Gutachten des Forstdirektors erhalten hat. Er verfügt über eine Frist von fünfundvierzig Tagen ab dem Eingang des Antrags.

Für jedes territoriale Gebiet wird nur ein einziger Hegering zugelassen.

Die Zulassung wird für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.

Artikel 10

Gegen die in Anwendung vorliegenden Erlasses gefassten Beschlüsse des Generalinspektors kann der Hegering einen Einspruch per Einschreiben an den Generaldirektor richten. Zu diesem Zweck verfügt er über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses des Generalinspektors.

Der Generaldirektor verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Eingangsdatum des Einspruchs, um seine Entscheidung zu treffen. Bevor er seine Entscheidung trifft, holt er das Gutachten des [Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagdwesen"] (*EWR 29.06.2017, art. 71*) ein.

Artikel 11

§ 1. Jeder zugelassene Hegering ist verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, dessen Inhalt in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt wird.

Der jährliche Bericht über die Jagdsaison "n/n+1" wird dem Forstdirektor spätestens zum 31. Oktober des Jahres "n+1" übermittelt. Die Daten der aufeinanderfolgenden jährlichen Berichte häufen sich und ergänzen einander während des Zeitraums, den durch den Erlass zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd gedeckt wird.

§ 2. Auf Antrag der gemäß Artikel 12 versammelten Vereinigungen ist der Hegering verpflichtet, ihnen seinen Bericht zu übermitteln.

Artikel 12

Der Forstdirektor oder sein Beauftragter organisiert einmal im Jahre je Hegering eine Versammlung, in der die Mitglieder des Rates und lokale Vertreter der Akteure des ländlichen Raums, die sich bei ihm gemeldet haben, zusammengebracht werden.

Diese Versammlung bezweckt eine Konzertierung zwischen den Mitgliedern des Hegerings und den lokalen Vertretern der Akteure des ländlichen Raums betreffend die Ausübung der Jagd und die Bewirtschaftung der Wildtierpopulationen, um ein besseres Miteinander zwischen diesen verschiedenen Benutzern des ländlichen und Waldbereichs zu erreichen.

Während dieser Versammlung legt der Hegering den in Artikel 11 genannten Bericht, sowie seine Erwartungen gegenüber den Akteuren des ländlichen Raums vor. Die lokalen Vertreter der Akteure des ländlichen Raums teilen mit, zu welchem Beitrag sie bereit sind, um die Interessen der wildlebenden Fauna besser zu berücksichtigen, und erörtern ihre Erwartungen gegenüber dem Hegering, unter Bezugnahme auf ihre Schwierigkeiten mit der Wildtierfauna und der Ausübung der Jagd.

Der Forstdirektor oder sein Beauftragter erstellt ein Protokoll dieser Versammlung, das, nachdem die beteiligten Mitglieder dessen Inhalt gebilligt haben, an die Mitglieder des Hegerings und an die lokalen Vertreter der Akteure des ländlichen Raums, die sich gemeldet haben, gerichtet wird. Die Partnerschaften werden in diesem Protokoll niedergeschrieben und während der folgenden Versammlung nochmals untersucht.

Artikel 13

§ 1. Jeder Entwurf zur Abänderung der Satzungen oder der Geschäftsordnung eines gemäß Artikel 9 zugelassenen Hegerings unterliegt dem vorherigen Gutachten des Forstdirektors.

§ 2. Wenn der Forstdirektor feststellt, dass ein zugelassener Hegering die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, kann der Generalinspektor, nachdem er die Vertreter des Hegeringes angehört hat, die Zulassung für eine von ihm bestimmte Frist aussetzen oder entziehen.

Ein Einspruch gegen den Beschluss des Generalinspektors ist unter denselben Bedingungen wie in Artikel 10 zulässig.

Artikel 14

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. Mai 1996 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Zulassung der Hegeringes wird aufgehoben.

Artikel 15

Übergangsweise behalten die Hegering, die in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. Mai 1996 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Zulassung der Hegeringes zugelassen wurden, ihre Zulassung bis zum 30. Juni 2015.

Der erste der jährlichen Berichte nach Artikel 11 betrifft die Jagdsaisons 2015-2016.

Artikel 16

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jagd gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANHANG

Elemente des jährlichen Tätigkeitsberichts

1. Herausforderungen und Schlüsselarten unter den Wildtierpopulationen

- Wesentliche Herausforderungen während des Zeitraums, der durch den Erlass zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd gedeckt wird.
- Liste der "Schlüsselarten", d.h. derjenigen Arten, für die die Koordinierung der Jagdwirtschaft für die Mitglieder des Rates eine prioritäre Herausforderung darstellt.

2. Gebiete

- Anzahl der Mitgliedsgebiete, Kartographie des Rates, Oberfläche der Wälder und Ebenen des territorialen Gebiets

3. Bestände

- Bewertung der Dichte der Rotwildpopulationen im Frühling und sonstige ggf. bereits durchgeführte Bewertungen für die Schlüsselarten im Gebiet des betroffenen Rates (durchschnittliche Anzahl Tiere pro Flächeneinheit; Flächen, wo Probenahmen vorgenommen worden sind).
- Angabe der erzielten Dichten.
- Angabe der für die Bewertung eingesetzten Methoden.

4. Gemeinsame Regeln in Sachen Jagdwirtschaft

- Zuteilungen im Rahmen der gesetzlich auferlegten Abschusspläne
- Gemeinsame Regeln für Schlüsselarten, die keinem gesetzlich auferlegten Abschussplan unterliegen.

5. Abschussquoten und Mortalität

Mortalitätsinventar für alle Arten je nach Geschlecht und Altersgruppe für die bejagten oder vernichteten Großwildarten, mit Aufteilung nach Ratssektor, wenn solche bestehen: Jagd, Vernichtung, andere Faktoren.

6. Wildschäden

Für das Hirschwild und das Schwarzwild, Anzahl Schadenentschädigungsanträge und Veranschlagung des Gesamtbetrags der Entschädigungen.

1. DEZEMBER 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2ter des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Einfriedungen sowie der Modalitäten für ihre Aufstellung (Belgischen Staatsblatt 14/12/2016)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, Artikel 2ter, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2016;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1999 zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2ter, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Einfriedungen;

Aufgrund des nach Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts vom 12. September 2016;

Aufgrund des am 16. November 2016 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 60.308/4;

In Erwägung des am 5. September 2016 abgegebenen Gutachtens des Wallonischen hohen Rates für das Jagdwesen ("Conseil supérieur wallon de la chasse");

Auf Vorschlag des Ministers für Natur und ländliche Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt :

Artikel 1

Im Sinne des vorliegenden Erlasses gilt als "Forstdirektor" der Direktor der Außendienststellen der örtlich zuständigen Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

Artikel 2

Die Höhe der in Artikel 2ter Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Einfriedungen wird wie folgt festgelegt:

- 1° höchstens fünf Meter für die Einfriedungen, die für die Sicherheit der Personen angebracht werden;
- 2° ein Meter zwanzig für die Einfriedungen, die für den Schutz der Kulturen und die Viehhaltung angebracht werden.

Artikel 3

Die Einfriedungen zum Schutz der Kulturen werden wie folgt angebracht:

- 1° entweder am Rand und rund um diese Kulturen;
- 2° oder in der Nähe zum Waldrand in einer Entfernung von weniger als fünfzig Metern zu diesen Kulturen.

Die in Absatz 1 erwähnten Einfriedungen können jedoch im Inneren des Waldes in einer Entfernung von mehr als fünfzig Metern zu den Kulturen angebracht werden, um diese aus einem der folgenden beiden Gründe zu schützen:

- 1° um die Gesamtlänge der Einfriedung zu verringern, falls die Länge des Einfriedungsabschnitts, der sich in einer Entfernung von mehr als fünfzig Metern zu den Kulturen befindet, nicht mehr als dreihundert Meter beträgt - außer bei einer schriftlichen Zustimmung des Forstdirektors - und falls es sich bei dem Inhaber des Jagdrechts links und rechts von diesem Abschnitt um dieselbe Person handelt;

2° um dem Inhaber des Jagdrechts, dessen Waldgebiet nicht in direkter Verbindung zur Ebene steht, zu ermöglichen, eine Einfriedung zum Schutz der Kulturen anzubringen, insofern eine derartige Einfriedung entlang des angrenzenden Waldgebiets, das in direkter Verbindung zur Ebene steht, nicht besteht oder nicht unterhalten wird und falls er in der Vergangenheit bereits aufgefordert wurde, sich finanziell an einer Wiedergutmachung von Kulturschäden zu beteiligen und er auf eigene Initiative dem Forstdirektor den Beweis dafür geliefert hat.

Artikel 4

Die Einfriedungen für die Viehhaltung werden ausschließlich auf Initiative des Halters angebracht. Sie grenzen so exakt wie möglich die durch das Vieh beweidete Parzelle von dem bzw. den angrenzenden bewaldeten Jagdgebieten, ab.

Artikel 5

Les clôtures destinées à assurer la sécurité routière sont installées exclusivement à l'initiative ou avec l'accord du gestionnaire de la voirie.

Les clôtures situées le long des routes, qui existent à la date d'entrée en vigueur du présent arrêté et qui n'ont pas été installées à l'initiative ou avec l'accord du gestionnaire de la voirie, sont enlevées dans les douze mois qui suivent l'entrée en vigueur du présent arrêté, soit en totalité, soit en partie en enlevant tous les trois cents mètres au plus un tronçon de clôture d'au moins cent mètres de long, sauf avis contraire du gestionnaire de la voirie ou si une ordonnance de police administrative de la commune concernée impose le maintien en l'état de la clôture pour des raisons de sécurité routière.

Artikel 6

Die Einfriedungen zur Sicherung des Straßenverkehrs werden ausschließlich auf Initiative des Verwalters des Straßen- und Wegenetzes oder mit dessen Einverständnis angebracht.

Die Einfriedungen entlang der Straßen, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bestehen und nicht auf Initiative des Verwalters des Straßen- und Wegenetzes oder mit dessen Einverständnis angebracht worden sind, werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses entfernt und zwar entweder vollständig oder indem in Abschnitten von maximal dreihundert Metern jeweils ein Abschnitt von hundert Metern Länge entfernt wird, sofern durch den Verwalter des Straßen- und Wegenetzes nichts Gegenteiliges bestimmt wird oder nicht durch eine Polizeiverordnung der betroffenen Gemeinde die Aufrechterhaltung der Einfriedung aus Gründen der Verkehrssicherheit verlangt wird

Artikel 7

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Juni 1999 zur Bestimmung der Höhe der in Artikel 2ter, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Zäune wird aufgehoben.

Artikel 8

Der vorliegende Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Article 9

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jagd gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

11. APRIL 2019 - Ministerieller Erlass zur Festlegung des Texts, der Form und des Verfahrens zur Gültigkeitserklärung des Jagdscheins und der Jagdlizenz (Belgisches Staatsblatt 20/06/2019)

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten, Tourismus, Denkmalschutz, und Vertreter bei der Großregion, Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, insbesondere des [Artikels 14](#);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Mai 1995 über die Ausstellung der Jagdscheine und der Jagdlizenzen, insbesondere Artikel 2 Absatz 1, 3 und 12,

Beschließt :

Artikel 1^{er}

Die Form des Jagdscheins und der Jagdlizenz ist im Anhang zu dem vorliegenden Erlass aufgeführt..

Artikel 2

Die Gültigkeitserklärung erfolgt folgendermaßen:

- 1° Um gültig zu sein, muss der Jagdschein ordnungsgemäß nummeriert, ausgefüllt und unterzeichnet und durch eine entsprechende jährliche Gültigkeitsmarke ergänzt werden, dessen Muster im Anhang zu dem vorliegenden Erlass aufgeführt ist;
- 2° Um gültig zu sein, muss die Jagdlizenz ordnungsgemäß nummeriert, ausgefüllt und unterzeichnet werden;
- 3° Die Verwaltung der Jagdscheine und Jagdlizenzen erfolgt elektronisch.

Falls erforderlich, kann ein für gültig erklärter Jagdschein oder eine Jagdlizenz auch auf dem Postweg bezogen oder direkt bei der örtlich zuständigen Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Inneres und Soziale Maßnahmen abgeholt werden.

Artikel 3

Bei der Bearbeitung der Anträge ist die Verwaltung berechtigt, Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Hauptwohnsitz, Geburtsort und -datum sowie alle anderen Informationen, die sie für zweckdienlich erachtet, anzufordern.

Artikel 4

Der Ministerielle Erlass vom 27. April 2001 zur Festlegung des Textes, der Form und der Art der Gültigkeitserklärung des Jagdscheins und der Jagdlizenz wird aufgehoben.

Artikel 5

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

ANHANG

Belgien WALLONISCHE REGION JAGDSCHEIN Nr.: Ohne die jährliche Gültigkeitsmarke ist dieser Schein ungültig. Er gilt nur für die Wallonische Region.	FOTO	Jagdschein Nr: Inhaber: Unterschrift :
Feld für die Klebevignette	Besondere Anmerkung:	

Gültigkeitsmarke Jagdsaison: Preis: 9000 BEF (223,10 €)
Zentrum von: Jagdschein Nr.: Datum:
Unterschrift des Jägers Unterschrift des zuständigen Beamten oder dessen Stellvertreters
Marke Nr: ausgestellt von:

Belgien WALLONISCHE REGION JAGDLIZENZ Nr.:	FOTO des Gasts	Jagdschein Nr: Jäger als Gastgeber: Jäger als Gast: Jagdlizenz Nr:
Diese Lizenz ist gültig vom bis zum Sie gilt nur in der Wallonischen Region auf dem Gebiet der Gemeinde(n) von:	Datum: Unterschrift des einladenden Jägers Unterschrift des eingeladenen Jägers	

29. MAI 2020 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025 (Belgisches Staatsblatt 15/06/2020)

Änderungen	EWR 16 December 2020 (B.S. 18/01/2021)
-------------------	--

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, Artikel 1ter, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, Artikel 2 Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 4. Juni 2015 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, Artikel 10 Absatz 5, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994, Artikel 9bis § 1 und Artikel 12 Absatz 3, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017;

Aufgrund des Berichts vom 17. Februar 2020, der in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellt wurde;

Aufgrund der am 19. März 2020 abgegebenen Stellungnahme der Abteilung "Jagdwesen" des Pools "Ländliche Angelegenheiten";

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regierungen der Benelux-Staaten vom 2. April 2020;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den betroffenen Regionalregierungen vom 26. März 2020;

Aufgrund der jeweils am 1. April 2020 und am 18. Mai 2020 in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachten Nr. 67.081/4 und 67.373/4 des Staatsrats;

In Erwägung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2016 zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2021;

In Erwägung des Urteils Nr. 245.927 des Staatsrates vom 25. Oktober 2019 zur Nichtigerklärung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2016 zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2021;

Auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört;

Nach Beratung,

Beschließt :

KAPITEL I - Allgemeines

Artikel 1

Der vorliegende Erlass findet Anwendung auf einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jagdjahren vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025, wobei jedes Jagdjahr am 1. Juli beginnt und am 30. Juni des folgenden Jahres endet.

Artikel 2

Die Jagd auf jegliche in dem vorliegenden Erlass nicht angeführte Wildarten ist untersagt.

Artikel 3

Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Pirschjagd: die Jagdart mit Schusswaffen, die von einem Jäger ausgeübt wird, der sich allein, ohne Treiber oder Hund, fortbewegt, um die Suche, Verfolgung und eventuelle Aneignung des Wildes durchzuführen;

2° Ansitzjagd: die Jagdart mit Schusswaffen, die ohne Treiber oder Hund von einem Jäger allein ausgeübt wird, der von einer festen erhöhten oder nicht erhöhten Position aus auf die Ankunft des Wildes wartet, um zu versuchen, es sich anzueignen;

3° Treibjagd: Jagdart mit Schusswaffen, die von mehreren Jägern ausgeübt wird, die auf das von mehreren Personen mit oder ohne Hunden zugetriebene Wild warten;

4° Brackieren: Jagdart mit Schusswaffen, die von einem bzw. mehreren Jägern ausgeübt wird, der bzw. die sich nach dem Bellen der Hunde, die das Wild aufgejagt haben und es verfolgen, orientieren, um sich auf dem Weg des verjagten Wildes aufzustellen;

5° Beizjagd oder Falknerei: Jagdart, die den Fang des Wildes mit Hilfe eines zu diesem Zweck abgerichteten Raubvogels ermöglicht.

In Bezug auf Absatz 1 Ziffer 1 gilt die Fortbewegung eines bewaffneten Jägers zwischen zwei ortsfesten Ansitzen bei der Ansitzjagd nicht als Pirschjagd, vorausgesetzt, seine Waffe ist ungeladen.

In Bezug auf Absatz 1 Ziffer 3 wird das Schießen durch Jäger, die in einer Reihe auf dem Umkreis der bejagten Fläche aufgestellt sind, ausschließlich mit Feuerwaffen ausgeübt.

KAPITEL II - Jagd mit Schusswaffen

Abschnitt 1 - Großwild

Artikel 4

Die Jagd mit Schusswaffen auf Rotwild wird vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember einschließlich erlaubt. Die Pirschjagd und die Ansitzjagd wird jedoch ab dem 21. September erlaubt.

Die Jagd mit Schusswaffen auf Geweihträger wird nur in den Gebieten, die Teil eines zugelassenen Hegerings sind, und in dem Königlichen Jagdgebiet von Ciergnon erlaubt.

[Für die Jagdsaison 2020-2021 wird die Jagd mit Schusswaffen auf den kleinen Hirsch und auf Kahlwild bis zum 31. Januar 2021 einschließlich erlaubt.] (ERW 16/12/2020)

Artikel 5

Die Daten für den Beginn und das Ende der Jagd mit Schusswaffen auf das Rehwild werden wie folgt festgelegt:

1° Rehbock: vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, außer für die Pirschjagd und die Ansitzjagd, die vom 1. bis zum 31. Mai und vom 15. Juli bis zum 31. Dezember erlaubt werden;

2° Ricke, männliche und weibliche Kitze: vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Artikel 6

Die Jagd mit Schusswaffen auf Damwild wird vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember einschließlich erlaubt. Die Pirschjagd und die Ansitzjagd wird jedoch ab dem 21. September erlaubt.

[Für die Jagdsaison 2020-2021 wird die Jagd mit Schusswaffen auf Damwild bis zum 31. Januar 2021 einschließlich erlaubt.] (ERW 16/12/2020)

Artikel 7

Die Jagd mit Schusswaffen auf die den Mufflon wird vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember einschließlich erlaubt. Die Pirschjagd und die Ansitzjagd wird jedoch ab dem 21. September erlaubt.

[Für die Jagdsaison 2020-2021 wird die Jagd mit Schusswaffen auf Muffelwild bis zum 31. Januar 2021 einschließlich erlaubt.] (ERW 16/12/2020)

Artikel 8

Die Pirschjagd und die Ansitzjagd auf das Schwarzwild ist sowohl in freier Flur als auch im Wald ganzjährig erlaubt.

Die Treibjagd und die Stöberjagd auf Schwarzwild ist in freier Flur ausschließlich vom 1. August bis zum letzten Tag im Februar erlaubt.

Die Treibjagd und die Stöberjagd ist im Wald nur vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember einschließlich erlaubt, mit Ausnahme der Jagdjahre 2020-2021 und 2021-2022, in denen sie bis zum 31. Januar einschließlich fortgesetzt wird.

[Für die Jagdsaison 2020-2021 wird die Jagd auf Schwarzwild im Rahmen von Treibjagden und Treibjagden mit Hunden bis zum 12. Februar 2021 einschließlich verlängert.] (ERW 16/12/2020)

Artikel 9

Wenn sie erlaubt ist, darf die Pirschjagd und die Ansitzjagd auf Großwild zudem eine Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang und eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Abschnitt 2 - Kleinwild

Artikel 10

Die Daten für den Beginn und das Ende der Jagd mit Schusswaffen auf das Kleinwild werden wie folgt festgelegt:

1° Waldschnepfe: vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember;

2° Fasan: vom 1. Oktober bis zum 31. Januar;

3° Rebhuhn: vom 1. September bis zum 30. November;

4° Hase: vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember.

Die Jagd auf das Rebhuhn und auf den Hasen wird nur in Gebieten, die Teil eines zugelassenen Hegerings sind, erlaubt.

In der Geschäftsordnung eines zugelassenen Hegerings kann die Jagd auf Rebhuhn und Hase in diesen Gebieten verboten oder können die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Zeiträume eingeschränkt werden.

Artikel 11

Die Ansitzjagd auf die Waldschnepfe darf zudem eine Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang und eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang ausgeübt werden, und zwar zu den gleichen Zeiten, die für die tagsüber ausgeübte Ansitzjagd festgelegt worden sind.

Artikel 12

§ 1. Ab dem Jagdjahr 2021-2022 ist die Jagd auf das Rebhuhn untersagt, außer in Gebieten, die Teil eines zugelassenen Hegerings sind, die über einen durch den Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt genehmigten dreijährigen Verwaltungsplan für diese Art verfügen.

§ 2. Dieser dreijährige Verwaltungsplan beinhaltet zumindest:

1° die Abgrenzung der Verwaltungseinheiten innerhalb des territorialen Gebiets des Hegerings;

2° die zur Bewertung der Rebhuhnpopulation in jeder Verwaltungseinheit im Frühjahr vor der Erfassung der Geburten angewandte Methode;

3° die zur Bewertung des Bruterfolgs in jeder Verwaltungseinheit angewandte Methode;

4° die Politik, die bei der Freilassung von Rebhühnern verfolgt wird;

5° die Abschussquoten, die der Hegering seinen Mitgliedern, die Inhaber eines Jagdrechts sind, auferlegt, basierend auf der Bewertung der im Frühjahr vorhandenen Rebhuhnpopulation und des Bruterfolgs der Vögel;

6° für jede Verwaltungseinheit eine Bewertung der Qualität der Lebensräume für das Rebhuhn und die geplanten Maßnahmen zu deren Wiederherstellung und/oder Verbesserung;

7° die zur Regulierung der Feinde des Rebhuhns ergriffenen Maßnahmen.

Die in Absatz 1 Ziffer 4 erwähnte Politik besteht entweder darin:

1° die Freilassungen von Rebhühnern in jeglicher Form vollständig aufzugeben;

2° oder diese Freilassungen gemäß einem vom Hegering zu definierenden Ziel und unter den folgenden Mindestbedingungen aufrechtzuerhalten:

a) die Freilassungen dürfen nur den Auffüllungsbedarf der Bestände decken;

(b) alle Vorkehrungen getroffen werden, um zu verhindern, dass die Freilassungen negative Auswirkungen auf tiergesundheitlicher und genetischer Ebene haben;

c) freigelassene Vögel müssen zuvor beringt werden.

Artikel 13

§ 1. Ab dem Jagdjahr 2022-2023 ist die Jagd auf das Rebhuhn in den in Artikel 12 genannten Gebieten untersagt, wenn ein Bericht über die Durchführung des Verwaltungsplans im vorangegangenen Jagdjahr nicht vom Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt genehmigt worden ist.

Der Generaldirektor verweigert die Genehmigung des Berichts, wenn er unvollständig ist oder wenn sich herausstellt, dass die im Verwaltungsplan festgelegten Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

§ 2. Der in § 1 genannte Bericht muss für jede Verwaltungseinheit und für das vergangene Jagdjahr mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1° die Schätzung der durchschnittlichen Anzahl von Zuchtpaaren pro hundert Hektar;

2° die Bewertung des Bruterfolgs;

3° Für jedes Gebiet, in dem Rebhühner freigelassen wurden, die Anzahl der freigelassenen Vögel, die Fläche des Gebietes und den Zeitpunkt des Freilassens;

4° die Entnahme von Rebhühnern, wobei gegebenenfalls zwischen Wildvögeln und freigesetzten Vögeln unterschieden wird;

5° die Verbesserung des Lebensraums zugunsten des Rebhuhns;

6° die Entnahme von Feinden des Rebhuhns, wobei zwischen den betreffenden Arten und den angewandten Methoden unterschieden wird.

Artikel 14

§ 1. Die Modalitäten der Einführung und Genehmigung des in Artikel 12 genannten Verwaltungsplans und des in Artikel 13 genannten Jahresberichts werden vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, nach Stellungnahme der Abteilung "Jagdwesen" des Pools "Ländliche Angelegenheiten" im Einzelnen festgelegt.

Im Hinblick auf den Verwaltungsplan betreffen diese Modalitäten:

1° den Inhalt und die Form des Plans;

2° die Bedingungen für die Genehmigung des Plans durch den Hegering;

3° das Datum, bis zu dem der Plan spätestens eingereicht werden muss, und die Verwaltungsbehörde, bei der er hinterlegt werden muss;

4° die Frist, über die der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt verfügt, um den Verwaltungsplan ab dem Datum seiner Einführung zu genehmigen.

Im Hinblick auf den Jahresbericht über die Umsetzung des Verwaltungsplans betreffen diese Modalitäten:

1° den Inhalt und die Form des Berichts, wobei gegebenenfalls zwischen den Berichten für die ersten beiden Jahre und dem für das dritte Jahr unterschieden wird;

2° die Bedingungen für die Genehmigung des Berichts durch den Hegering;

3° das Datum, bis zu dem der Bericht spätestens eingereicht werden muss, und die Verwaltungsbehörde, bei der er hinterlegt werden muss;

4° die Frist, über die der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt verfügt, um den Verwaltungsplan ab dem Datum seiner Einführung zu genehmigen.

§ 2. Verweigert der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt die Genehmigung des in Artikel 12 erwähnten Verwaltungsplans oder des in Artikel 13 erwähnten Jahresberichts verfügt der Hegering unter Gefahr der Unzulässigkeit über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Zustellung der Verweigerung, um per Einschreiben eine Beschwerde an den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, zu richten.

Der Minister verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um über diese Beschwerde zu entscheiden.

Diese Beschwerde setzt die Durchführung des beanstandeten Beschlusses nicht aus.

Abschnitt 3 - Wasserwild

Artikel 15

Die Daten für den Beginn und das Ende der Jagd mit Schusswaffen auf Wasserwild werden wie folgt festgelegt:

- 1° Kanadagans: vom 1. August bis zum 15. März;
- 2° Stockente: vom 15. August bis zum 31. Januar;
- 3° Blässhuhn: vom 15. Oktober bis zum 31. Januar;
- 4° Krickente: vom 1. November bis zum 31. Januar.

Die Ausführung von Artikel 15, 4° wurde durch den Entscheid des [Staatsrates Nr. 249780 vom 9. Februar 2021](#) ausgesetzt.

Artikel 16

Die Ansitzjagd auf die Kanadagans und auf die Stockente darf zudem eine Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang und eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang ausgeübt werden, und zwar zu den gleichen Zeiten, die für die tagsüber ausgeübte Ansitzjagd festgelegt worden sind.

Abschnitt 4 - Sonstige Wildarten

Artikel 17

Die Daten für den Beginn und das Ende der Jagd mit Schusswaffen auf die sonstigen Wildarten werden wie folgt festgelegt:

- 1° Kaninchen: ganzjährig;
- 2° Ringeltaube: vom 1. Oktober bis zum 10. Februar;
- 3° Fuchs: ganzjährig.

Artikel 18

Die Ansitzjagd auf das Kaninchen, die Ringeltaube und den Fuchs darf zudem eine Stunde vor dem offiziellen Sonnenaufgang und eine Stunde nach dem offiziellen Sonnenuntergang ausgeübt werden, und zwar zu den gleichen Zeiten, die für die tagsüber ausgeübte Ansitzjagd festgelegt worden sind.

Abschnitt 5 - Verbote der Jagd mit Schusswaffen

Unterabschnitt 1 - Jagd auf Wasserwild während längerer Frostperioden

Artikel 19

Bei längeren Frostperioden kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, oder sein Beauftragter die Jagd auf die in Artikel 15 aufgeführten Arten für Zeiträume von maximal fünfzehn Tagen aussetzen.

Die in Absatz 1 erwähnten Zeiträume der Aussetzung können erneuert werden.

Der Erlass zur Aussetzung der Jagd tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Unterabschnitt 2 - Jagd in der Nähe eines Wohngebiets

Artikel 20

Bei der Ausübung der Jagd ist es verboten, aus einer Entfernung, die zweihundert Meter unterschreitet, Schüsse in die Richtung von bewohnten Häusern abzugeben.

KAPITEL III - Beizjagd oder Falknerei

Artikel 21

Die Beizjagd oder Falknerei auf jede im vorliegenden Erlass erwähnte Wildart ist vom 1. September bis zum 31. Januar erlaubt.

Die Beizjagd auf Ringeltauben wird jedoch vom 1. Oktober bis zum 10. Februar erlaubt.

Die Beizjagd auf das Kaninchen, den Fuchs und die verwilderte Katze wird ganzjährig erlaubt.

KAPITEL IV - Jagd mit Kaninchengarn und Frettchen

Artikel 22

Die Jagd auf das Kaninchen mit Kaninchengarn und Frettchen wird ganzjährig erlaubt.

KAPITEL V - Sonstige Bestimmungen

Artikel 23

Die Jagd auf Schwarzwild in freier Flur während der Ernte der Kulturen ist erlaubt, unter Ausschluss jeglicher Jagdhandlung von einem Kraftfahrzeug aus gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1882.

Artikel 24

Vom 15. Juli bis zum 30. September und vom 1. Mai bis zum 10. Juni ist der Transport des Rehbocks bis zur Verzehrs- bzw. Einzelverkaufsstelle nur dann erlaubt, wenn das Tier sein Gehörn oder die äußeren Merkmale seines Geschlechts noch in sichtbarer Weise trägt.

Artikel 25

Der Verkauf, der Transport zu Verkaufszwecken, das Verkaufsangebot und der Besitz im Hinblick auf den Verkauf von bei der Beizjagd erlegtem Wild ist ganzjährig untersagt.

Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten ebenfalls für jeglichen toten Vogel und für jedes Stück oder jedes aus diesem leicht identifizierbaren Vogel hergestellte Erzeugnis, wenn der betreffende Vogel einer der folgenden Arten angehört:

1° Waldschnepfe;

2° Kanadagans;

3° Blässhuhn;

4° Krickente.

KAPITEL VI - Schlussbestimmung

Artikel 26

Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Artikel 27

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Jagdwesen gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

1. SEPTEMBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Abweichung von dem Verbot, Hunde für die Treibjagd und die Stöberjagd in dem mit der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen infizierten Gebiet einzusetzen (Belgischen Staatsblatt 24/09/2020)

Die Ministerin für Forstwesen,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, Artikel 1ter, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Mai 2020 zur Festlegung der Daten für den Beginn, das Ende oder die Aussetzung der Jagd vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2025;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, Artikel 4 § 3;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, Artikel 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Virus der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen seit dem 4. März 2020 in dem infizierten Gebiet nicht mehr nachgewiesen wurde, dass diese Situation seit der Verabschiedung des Erlasses der Regierung vom 16. Juli letzten Jahres unverändert geblieben ist und dass sich nur noch sehr wenige Wildschweine in dem infizierten Gebiet befinden;

In der Erwägung, dass unter diesen Bedingungen das stark verminderte Risiko der Verbreitung des Virus außerhalb dieses Gebietes durch ein infiziertes Wildschwein, das von Hunden verfolgt wird, nicht wesentlich erhöht wird, wenn der Einsatz von unter der Flinte suchenden Hunden auch für die Treibjagd und die Stöberjagd auf Großwild zugelassen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass letztere Form der Jagd bereits für die Vernichtung des Wildschweins zugelassen ist;

In der Erwägung, dass die Hirschwild- und Rehwildbestände in dem infizierten Gebiet aufgrund der verschiedenen Einschränkungen, die seit September 2018 für die Jagd in diesem Gebiet gelten, stark ansteigen konnten;

In der Erwägung, dass diese Situation der biologischen Vielfalt und dem Wald schadet und dass es nun dringend notwendig ist, diese Hirschwild- und Wildschweinbestände zufriedenstellend regulieren zu können;

In der Erwägung, dass das sehr dichte Walddickicht der Wälder der Gaume, eine Besonderheit, die in dem infizierten Gebiet durch das allgemeine Verbot von forstwirtschaftlichen Arbeiten seit Beginn der Krise noch verstärkt wurde, den Einsatz von Hunden erfordert, um Großwild mit einem Minimum an Effizienz aus seinem Versteck aufscheuchen zu können, wobei die Tätigkeit von Treibern allein zu diesem Zweck nicht ausreicht;

In der Erwägung, dass die Notwendigkeit der Regulierung von Hirschwild- und Rehwildbeständen es rechtfertigt, das oben erwähnte Risiko zu ignorieren, umso mehr als die einzigen Hunde, deren Einsatz zugelassen würde, unter der Flinte suchende Hunde sind, deren Anzahl begrenzt ist, und das infizierte Gebiet weitgehend eingezäunt ist;

In der Erwägung, dass es in Anbetracht dessen notwendig und zweckmäßig ist, den Einsatz von unter der Flinte suchenden Hunden im infizierten Gebiet zuzulassen, einschließlich bei der Treibjagd und der Stöberjagd;

In der Erwägung, dass der Beginn der Treibjagd und der Stöberjagd in den Wäldern für den 1. Oktober dieses Jahres vorgesehen ist;

In der Erwägung, dass nur noch sehr wenig Zeit bleibt, um den Inhabern des Jagdrechts in den infizierten Gebieten die Möglichkeit zu geben, sich so zu organisieren, dass sie die in dem vorliegenden Erlass vorgesehene Maßnahme nutzen können, insbesondere um Gruppen von Treibern mit Hunden zu finden; in der Erwägung, dass es daher wichtig ist, ihnen die Gewissheit zu geben, dass sie effektiv Hunde werden einsetzen können, damit sie so bald wie möglich mit der Suche nach Treibern mit Hunden beginnen können;

Beschließt :

Artikel 1

Der Einsatz von unter der Flinte suchenden Hunden bei der Treibjagd und der Stöberjagd ist in dem infizierten Gebiet gemäß der Definition im Anhang des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bis zu einer Höchstzahl von einem Hund für je zwei Treiber erlaubt.

Artikel 2

Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

16. SEPTEMBER 2021. - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Belgischen Staatsblatt 18/10/2021)

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd, Artikel 1ter, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, 7 § 1, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch die Dekrete vom 16. Februar 2017 und 17. Juli 2018, 9, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, 9bis § 1, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017, 10 Absatz 6, ersetzt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 17. Juli 2018, und 12ter § 3, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1994 und abgeändert durch das Dekret vom 16. Februar 2017;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2018, durch den die Möglichkeit einer Unkostenvergütung für die Beseitigung der Wildschweine, die im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erlegt wurden, und ihren Transport zur Sammelstelle gewährt wird;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen;

Aufgrund des Berichts vom 25. März 2021, aufgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben;

Aufgrund der Stellungnahme des Pools "Ländliche Angelegenheiten", Abteilung "Jagd", Abteilung "Landwirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft und Ernährungswirtschaft" und Abteilung "Forstwesen und Holzgewerbe" vom 18. Juni 2021;

Aufgrund des am 2. Juli 2021 an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von 30 Tagen, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass binnen dieser Frist kein Gutachten abgegeben wurde;

Aufgrund des Artikels 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2012 zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Großwild;

In der Erwägung, dass die Bestätigung eines Primärfalls der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in einem Teil des wallonischen Gebiets am 13. September 2018 die Regierung gemäß der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest verpflichtet hat, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung der Seuche zu verzögern;

In der Erwägung, dass solche Maßnahmen mehrmals je nach der Entwicklung der Gesundheitssituation angepasst und ergänzt wurden, zuletzt am 16. Juli 2020;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen erfolgreich waren, da der letzte Fall eines frischen, viruspositiven Wildschweinkadavers auf den 11. August 2019 zurückgeht und die letzten als positiv gemeldeten Knochen auf den 4. März 2020 datiert sind und zu einem Tier gehörten, das seit mindestens sechs Monaten verendet war, was das Datum der letzten Viruszirkulation auf September 2019 bringt;

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission in Anbetracht dieser Ergebnisse Belgien am 20. November 2020 die Wiedererlangung des Status der Seuchenfreiheit für die Afrikanische Schweinepest mitgeteilt hat;

In der Erwägung, dass die Weltorganisation für Tiergesundheit (Internationales Tierseuchenamt - OIE) Belgien am 21. Dezember 2020 die Wiedererlangung des Status der Seuchenfreiheit für die Afrikanische Schweinepest für die Ausfuhr von Schweinefleisch außerhalb Europas mitgeteilt hat;

In der Erwägung, dass die von der Verwaltung durchgeführte Bestandsaufnahme der Wildschweinbestände noch immer ein erhebliches Vorkommen von Wildschweinen in der verstärkten Beobachtungszone und der Wachsamkeitszone gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erkennen lässt;

In der Erwägung, dass das Risiko, dass das Virus der Afrikanischen Schweinepest noch zirkuliert, ob in abgeschwächter Form oder nicht, nicht gleich Null ist;

In der Erwägung, dass Belgien sich in der den internationalen Behörden am 27. Oktober 2020 vorgelegten Akte im Hinblick auf die Wiedererlangung des Status der Seuchenfreiheit für die Afrikanische Schweinepest verpflichtet hat, bis zum 31. März 2022 ein verstärktes Seuchenüberwachungssystem aufrecht zu erhalten;

Auf Vorschlag des Ministers für Forstwesen;

Nach Beratung,

Beschließt :

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Verwaltung: die Abteilung Natur und Forstwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt;

2° Forstamtleiter: der Forstamtleiter der Abteilung Natur und Forstwesen, in dessen Zuständigkeitsbereich der größte Teil der Fläche des Jagdgebiets liegt;

3° Biosicherheitsausbildung: von der Verwaltung organisierte Ausbildung in Bezug auf die Regeln für die Beseitigung und den Transport von verendeten Wildschweinen, um das Risiko der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest während dieser Maßnahmen zu begrenzen;

4° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Forstwesen gehört;

5° Überwachungszone: das Einsatzgebiet, das alle ehemaligen Gebiete einschließt, die seit Beginn der Krise der Afrikanischen Schweinepest am 13. September 2018 zu irgendeinem Zeitpunkt als Seuchengebiete ausgewiesen waren;

6° Beobachtungszone: das die Überwachungszone umgebende Einsatzgebiet, in dem seit dem 15. Oktober 2018 Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ergriffen werden, um durch die Ausrottung von Wildschweinen dort eine seuchenfreie Zone zu schaffen.

Die Überwachungs- und Beobachtungszonen sind im Anhang beschrieben und dargestellt.

KAPITEL 2 - Gemeinsame Maßnahmen für die Überwachungszone und die Beobachtungszone

Artikel 2

§ 1. Die Verwaltung ist unverzüglich über jedes in der Überwachungszone verendet aufgefundene Wildschwein zu informieren, entweder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Forstamtleiter oder dessen Personal, oder durch einen Anruf bei der Telefonzentrale des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

Es ist untersagt, das Tier zu berühren.

Die Verwaltung trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Tier zur Sammelstelle in Virton befördert wird, wo es unter der Verantwortung der Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Lüttich beprobt wird, bevor der Kadaver unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird.

§ 2. Wildschweine, die offensichtlich infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Abschusses verendet sind, sind von der Anwendung von Paragraph 1 nicht betroffen, wenn sie aus der Beobachtungszone stammen.

Artikel 3

Die aktive Suche nach verendeten Wildschweinen in den Überwachungs- und Beobachtungszonen wird von Beamten der Verwaltung durchgeführt.

Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgabe kann die Verwaltung Personalmitglieder des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft Naturschätze und Umwelt heranziehen, sowie Personalmitglieder der Landesverteidigung, Inhaber von Jagdrechten und deren Privatfeldhüter, Eigentümer und jede sonstige Person, die sie zu diesem Zweck ausdrücklich beauftragt, dies mit oder ohne Beteiligung von Hunden, die auf das Aufspüren von verendeten Wildschweinen abgerichtet sind.

Diese Suche wird auf allen öffentlichen oder privaten Grundstücken durchgeführt, die keine Privatwohnungen im Sinne von Artikel 15 der Verfassung sind, einschließlich der Grundstücke, auf denen das Jagdrecht nicht ausgeübt wird, und der Naturreservate.

Eigentümer und Anspruchsberechtigte widersetzen sich dieser Suche nicht.

Artikel 4

Wird ein neuer Fall von Afrikanischer Schweinepest bei einem verendet aufgefundene oder erlegte Wildschwein in der Überwachungszone oder in der Beobachtungszone bestätigt, so kann der Minister die Jagd in einem von ihm festgelegten Gebiet unverzüglich für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen untersagen.

Um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, kann der Minister außerdem anordnen, dass die Verwaltung jederzeit in einem vom Minister festgelegten Gebiet Wildschweine mit Schusswaffen, gegebenenfalls mit Schalldämpfern und Nachtsichtzielgeräten, oder durch Fallenfang mit oder ohne Verwendung von nicht lebenden Ködern erlegt.

Die Verwaltung kann auf allen öffentlichen oder privaten Grundstücken, die keine Privatwohnungen im Sinne von Artikel 15 der Verfassung sind, tätig werden, wenn sie es für nützlich hält, die Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Eigentümer und Anspruchsberechtigte widersetzen sich dieser Vernichtung auf ihren Grundstücken nicht.

Artikel 5

Es ist verboten, die Tore der vom Öffentlichen Dienst der Wallonie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest errichteten Zäune in der Überwachungszone und in der Beobachtungszone offen zu lassen.

Artikel 6

In Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2012 zur Festlegung der Bedingungen für die Fütterung von Großwild, sind Ablenkfütterungen von Schwarzwild in der Überwachungszone und in der Beobachtungszone untersagt.

KAPITEL 3 - Spezifische Maßnahmen für die Überwachungszone

Artikel 7

Alle in der Überwachungszone erlegten Wildschweine müssen vor dem Verlassen des Jagdgebiets, in dem sie erlegt wurden, Gegenstand eines von einem Beamten der Verwaltung ausgestellten Abschussbefunds sein.

Artikel 8

Alle in der Überwachungszone erlegten Wildschweine werden in der Sammelstelle im Straßenbezirk Virton des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Infrastruktur und Mobilität abgegeben.

Die erlegten Wildschweine werden einzeln und an einem Stück in eine Plane eingehüllt, bevor sie transportiert werden.

Die zu verwendenden Planen werden den Inhabern des Jagdrechts in der Sammelstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verpackung und der Transport der erlegten Wildschweine zur Sammelstelle erfolgen unter Aufsicht einer Person, die die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Biosicherheitsausbildung absolviert hat.

Von den erlegten Wildschweinen werden in der Sammelstelle unter der Verantwortung der Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Lüttich, die für die Gesundheitsüberwachung von Wildtieren in der Wallonischen Region zuständig ist, Proben entnommen, um Tests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest durchzuführen.

Es ist verboten, diese Wildschweine in den Handel zu bringen. Ihre Kadaver werden unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

Artikel 9

Falls erforderlich und um ein regelmäßiges Mindestmaß an Überwachung des Gesundheitszustands der noch in der Überwachungszone lebenden Wildschweine zu gewährleisten, kann der Minister die Verwaltung anweisen, jederzeit Wildschweine in dieser Zone zu erlegen, wobei Schusswaffen, gegebenenfalls mit Schalldämpfern und Nachtsichtzielgeräten, und nicht lebende Köder eingesetzt werden.

Der Minister legt die Höchstzahl der zu tötenden Wildschweine fest.

Die Verwaltung kann auf allen öffentlichen oder privaten Grundstücken, die keine Privatwohnungen im Sinne von Artikel 15 der Verfassung sind, tätig werden, wenn sie es für nützlich hält, die Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Eigentümer und Anspruchsberechtigte widersetzen sich dieser Vernichtung auf ihren Grundstücken nicht.

KAPITEL 4 - Spezifische Maßnahmen für die Beobachtungszone

Artikel 10

Alle in der Beobachtungszone erlegten Wildschweine können vor dem Verlassen des Jagdgebiets, in dem sie erlegt wurden, beprobt werden.

Diese Proben werden unter der Verantwortung der Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Lüttich am Tag des Erlegens der Wildschweine entnommen.

Die Inhaber des Jagdrechts widersetzen sich diesen Probenahmen nicht.

Alle in der Beobachtungszone erlegten Wildschweine dürfen in den Handel gebracht werden, auch solche, die beprobt worden sind.

Artikel 11

Um die Durchführung von Beprobungen eines Teils der in der Beobachtungszone erlegten Wildschweine zu ermöglichen, teilen die in dieser Zone tätigen Inhaber des Jagdrechts dem Forstamtleiter bis zum 1. Juli 2021 mit, welche Treibjagden sie in ihrem Gebiet im Jagdjahr 2021-2022 veranstalten und an welchen Orten das erlegte Wild zum Ausweiden gesammelt werden soll.

KAPITEL 5 - Außerhalb der Überwachungszone und der Beobachtungszone anwendbare Maßnahmen

Artikel 12

§ 1. Die Verwaltung ist unverzüglich über jedes außerhalb der Überwachungszone und der Beobachtungszone verendet aufgefundene Wildschwein zu informieren, entweder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Forstamtleiter oder dessen Personal oder durch einen Anruf bei der Telefonzentrale des Öffentlichen Dienstes der Wallonie.

Es ist untersagt, das Tier zu berühren.

Die Verwaltung trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Wildschwein Gegenstand einer Probenahme im Hinblick auf die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest ist und der Tierkörper unter amtlicher Kontrolle vernichtet wird. Die Probenahme erfolgt unter der Verantwortung der Fakultät für Veterinärmedizin der Universität Lüttich.

§ 2. Wildschweine, die offensichtlich infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Abschusses verendet sind, sind von der Anwendung von Paragraph 1 nicht betroffen.

KAPITEL 6 - Bestimmungen zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2018, durch den die Möglichkeit einer Unkostenvergütung für die Beseitigung der Wildschweine, die im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erlegt wurden, und ihren Transport zur Sammelstelle gewährt wird

Artikel 13

Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2018 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. November 2018, durch den die Möglichkeit einer Unkostenvergütung für die Beseitigung der Wildschweine, die im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erlegt wurden, und ihren Transport zur Sammelstelle gewährt wird wie folgt abgeändert:

1° Ziffer 4 wird durch Folgendes ersetzt:

"4° Überwachungszone: das Einsatzgebiet, das alle ehemaligen Gebiete einschließt, die seit Beginn der Krise der Afrikanischen Schweinepest am 13. September 2018 zu irgendeinem Zeitpunkt als Seuchengebiete ausgewiesen waren;"

2° die Ziffern 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 14

In Artikel 2 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2019, wird die Wortfolge "die in der Kernzone, der Pufferzone oder der verstärkten Beobachtungszone" durch die Worte "die in der Überwachungszone" ersetzt.

Artikel 15

Artikel 2/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2018, wird aufgehoben.

Artikel 16

Im Anhang desselben Erlasses, ersetzt durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2018 wird die Wortfolge "Falls die Wildschweine aus der verstärkten Beobachtungszone stammen, bestätige ich hiermit" durch die Wortfolge "Hiermit bestätigt ich" ersetzt.

KAPITEL 7 - Schlussbestimmungen

Artikel 17

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener vorübergehender Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen wird aufgehoben.

Artikel 18

Der vorliegende Erlass tritt am 31. März 2022 außer Kraft.

Artikel 19

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Forstwesen gehört, und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Jagd gehört, werden jeder in seinem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

ANHANG

Beschreibung der verschiedenen Zonen, die im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt wurden

Beschreibung

A. Überwachungszone

Die Außengrenzen der Überwachungszone verlaufen im Uhrzeigersinn wie folgt:

- die N88 von der Kreuzung mit der N833 auf Höhe von Aubange bis zur Kreuzung mit der N811 auf Höhe von Bicaumont.
- die N811 bis zur Kreuzung mit der rue Baillet Latour.
- die rue Baillet Latour bis zur Kreuzung mit der N88.
- die N88 bis zur Kreuzung mit der N871 auf Höhe von Dampicourt.
- die N871 bis zur französischen Grenzen.
- die französische Grenze in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der N895 auf Höhe von Limes.
- die N895 bis zur Kreuzung mit der N88 in Limes.
- die N88 bis zur Kreuzung mit der N891 auf Höhe von Gérouville.
- die N891 bis zur Kreuzung mit der N83 auf Höhe von Jamoigne.
- die N83 bis zur Kreuzung mit der N85 auf Höhe von Florenville.
- die N85 bis zur Kreuzung mit der N894.
- die N894 bis zur Kreuzung mit der rue de la Motte auf Höhe von Suxy.
- die rue de la Motte, dann die rue de Neufchâteau bis zur Kreuzung mit der N85 auf Höhe des Weilers Hosseuse.
- die N85 bis zur Kreuzung mit der route Le Scalpé auf Höhe des Weilers Montplainchamps.
- die route Le Scalpé, dann der Feldweg, der diese Straße nach links verlängert, wenn sie auf die route de la Bouvière trifft, bis zu ihrer Kreuzung mit der N801.
- die N801 bis zur Kreuzung mit der N40 auf Höhe von Hamipré.
- die N40 in Richtung Offaing bis zur Kreuzung mit der A4/E25/E411.
- die A4/E25/E411 bis zur Kreuzung mit der N81 auf Höhe von Weyler.
- die N81 bis zur Kreuzung mit der N883 auf Höhe von Aubange.
- die N883 bis zur Kreuzung mit der N88.

B. Beobachtungszone

Die Außengrenzen der Beobachtungszone verlaufen im Uhrzeigersinn wie folgt:

Westlicher Teil

- die französische Grenze ab der Kreuzung mit der N895 auf Höhe von Limes bis zur Kreuzung mit der rue Mersinhat auf Höhe von Chassepierre.
- die rue Mersinhat bis zur Kreuzung mit der N818.
- die N818 bis zur Kreuzung mit der N83.
- die N83 bis zur Kreuzung mit der N884.

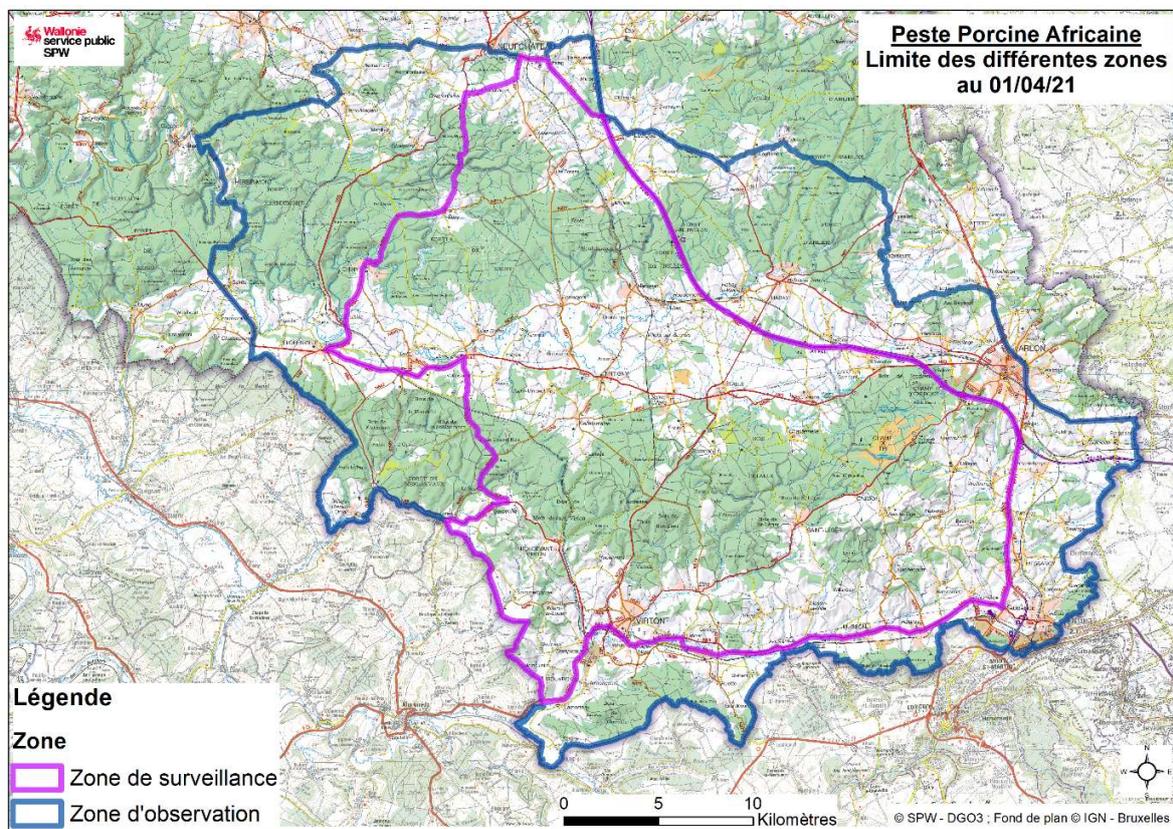
- die N884 bis zur Kreuzung mit der N824.
- die N824 bis zur Kreuzung mit Le Routeux auf Höhe von Gribomont.
- Le Routeux, die rue d'Orgéo und die rue de la Vierre bis zur Kreuzung mit der rue du Bout-d'en-Bas auf Höhe von Orgeo;
- die rue du Bout-d'en-Bas, die rue Sous l'Eglise, die rue Notre-Dame und die rue du Centre bis zur Kreuzung mit der N845 auf Höhe von Biourge.
- die N845 bis zur Kreuzung mit der N85 auf Höhe von Neufchâteau.
- die N85 bis zur Kreuzung mit der N40.
- die N40 bis zur Kreuzung mit der N801 in Hamipré.
- die N801 bis zur ihrer Einmündung in einen Feldweg rechts nach der Kreuzung mit der route d'Assenois.
- dieser Feldweg in Richtung der route Le Scalpé auf Höhe des Weilers Montplainchamps.
- die route Le Scalpé bis zur Kreuzung mit der N85.
- die N85 bis zur Kreuzung mit der rue de Neufchâteau auf Höhe des Weilers Hosseuse.
- die rue de Neufchâteau, dann die rue de la Motte bis zur Kreuzung mit der N894 in Suxy.
- die N894 bis zur Kreuzung mit der N85 auf Höhe von Lacuisine.
- die N85 bis zur Kreuzung mit der N83 auf Höhe von Florenville.
- die N83 bis zur Kreuzung mit der N891 auf Höhe von Jamoigne.
- die N891 bis zur Kreuzung mit der N88 auf Höhe von Gérouville.
- die N88 bis zur Kreuzung mit der N895 auf Höhe von Limes.
- die N895 bis zur Kreuzung mit der französischen Grenze.

Östlicher Teil

- die luxemburgische Grenze von der Kreuzung mit der N4 auf Höhe von Sterpenich bis zur Kreuzung mit der französischen Grenze.
- die französische Grenze bis zur Kreuzung mit der N871 auf Höhe von Lamorteau.
- die N871 bis zur Kreuzung mit der N88 in der Nähe von Dampicourt.
- die N88 bis zur Kreuzung mit der rue Baillet Latour auf Höhe von Latour.
- die rue Baillet Latour bis zur Kreuzung mit der N811.
- die N811 bis zur Kreuzung mit der N88.
- die N88 bis zur Kreuzung mit der N883 auf Höhe von Aubange.
- die N883 bis zur Kreuzung mit der N81.
- die N81 bis zur Kreuzung mit der Autobahn A4/E25/E411 auf Höhe von Weyler.
- die Autobahn A4/E25/E411 bis zur Kreuzung mit der N40 auf Höhe von Léglise.
- die N40 in Richtung Offaing bis zur Kreuzung mit der N802 auf Höhe von Offaing.
- die N802 bis zur Kreuzung mit der N825.
- die N825 bis zur Kreuzung mit der A4/E25/E411.
- die A4/E25/E411 bis zur Kreuzung mit der N40 auf Höhe von Léglise.
- die N40 bis zur Kreuzung mit der rue du Tombois auf Höhe von Behême.
- die rue du Tombois bis zur la rue du Pierroy auf Höhe von Louftémont.
- die rue du Pierroy, die rue Saint-Orban und die rue Saint-Aubin bis zur rue des Cottages auf Höhe von Vlessart.
- die rue des Cottages und die rue de Relune bis zur Kreuzung mit der N867.

- die N867 bis zur Kreuzung mit der N87 auf Höhe von Heinstert.
- die N87 bis zur Kreuzung mit der rue du Burgknapp in Heinstert.
- die rue du Burgknapp bis zur Kreuzung mit der rue de la Halte in Nobressart.
- die rue de la Halte bis zur Kreuzung mit der rue du Centre.
- die rue du Centre und die rue de l'Eglise bis Thiaumont.
- die rue du Marquisat, die rue de la Carrière und die rue de la Lorraine bis Lischert.
- die rue du Beynert et Millewee bis zur Kreuzung mit der N4 auf Höhe von Metzert.
- die N4 bis zur Kreuzung mit der luxemburgischen Grenze.

Karte



Verantwortlicher Redakteur : Bénédicte HEINDRICHS
ÖDW LNU – Avenue Prince de Liège, 15 – 5100 Jambes

Gebührenfreie Nummer des Öffentlichen Dienstes der Wallonie :
1718 (informations générales) - 1719 (allgemeine Auskünfte)
www.wallonie.be

Zuständige Abteilung: Abteilung Natur und Forstwesen
ÖDW LNU – ANF – Avenue Prince de Liège, 15 – 5100 Jambes
Tel. : 081 33 58 08 – Fax : 081 33 58 33
E-Mail : dnf@spw.wallonie.be

ÖDW Ausgaben – Regelungen
Juli 2022

Eine koordinierte Sammlung des in der Wallonie geltenden Gesetzes über die Jagd und seiner Ausführungserlasse.

